Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 21. Jan. 2015
BM / FB: IV

Abgabetermin:
spätestens 09.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderungen der Flächennutzungspläne äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Windkraftanlagen sollten mind. 1500 m Abstand vondes nächsten Wohnbebauungsplan oder mind. das 10-fache der Gesamthöhe als Abstand einhalten, auch auf die Gefahr hin, dass dort keine guten Windbedingungen mehr gegeben sind. Die Gesundheit des betroffenen Anwohners geht im E. vor!

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der [redacted]
19.01.2015, Anlage I.1; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe:

Forderung nach 1.500 m Abstand oder dem 10-fachen der Gesamthöhe von Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung, die der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl zugrunde liegen, sind so gewählt, dass es möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten, ohne die geltenden Grenzwerte für unterschiedliche Baugebietstypen gemäß TA Lärm zu überschreiten. Für einen Abstand von 1.500 m fehlt hier jede Begründung. Sicher wäre nur, dass dann keine steuernde Planung mehr möglich wäre und damit das gesamte Gemeindegebiet für privilegierte Einzelanlagen genutzt werden könnte. Eine Regelung, die auf die 10-fache Gesamthöhe einer Anlage abzielt, verkennt die Planungssystematik. Möglich wäre eine solche Regelung nur mit einer gesetzlichen Grundlage, wie sie im Bundesland Bayern geschaffen wurde. In NRW wird auf eine derartige Regelung bewusst verzichtet. Die Gemeinde Rosendahl hat zur Immissionsvorsorge für ihre Bürger Tabukriterien definiert, die allgemeingültig sind und in einer Potenzialflächenanalyse zu konkreten Flächenabgrenzungen führen. Die Angabe „10 H“ ist für eine derartige Vorsorgeplanung im Vorfeld konkreter Bauvorhaben völlig ungeeignet, da die Bezugsgröße für die Höhe nicht vorab allgemein feststeht oder festgeschrieben werden könnte.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemeinde Rosendahl

Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

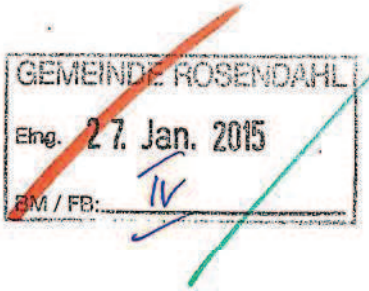

[redacted]

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderungen der Flächennutzungspläne äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Gesundheitsgefahren

Die bei der Genehmigung von Windkraftanlagen verwendeten Messmethoden erfassen nicht die gesamte Lärmemmission und somit die daraus resultierenden Immissionen.

Die Belastungswerte für die Bevölkerung werden deshalb niedriger dargestellt als sie tatsächlich sind. Besonders tieffrequente Schallwellen unterhalb der Hörschwelle von 20 Hz (Infraschall), die auch durch geschlossene Fenster nicht zurückgehalten werden, stellen eine bedeutende Belastung für den menschlichen Organismus dar. In verschiedenen Studien wird von Herz-Kreislauf-Problemen sowie psychosomatischen Beschwerden berichtet.
Somit sollten Windkraftanlagen mindestens 1.500 m Abstand von der nächsten Wohnbebauung haben bzw. es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
Hinzu kommen die optischen Belastungen durch Schattenwurf und Warnleuchten durch das Blinken roter Warnleuchten. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei den Großanlagen sowohl auf 100 m als auch auf Nabenhöhe in ca. 150 m Blinklichter zur Nachtkennzeichnung vorgehalten werden müssen, was zu einer zusätzlichen Belastung führen wird.

Die TA Lärm ist anerkannte Regel der Technik auf deren Grundlage die Lärmemissionen i.d.R. bewertet werden müssen. Anlagen der geplanten Art in den Windkonzentrationszonen sind in der TA Lärm nicht explizit beschrieben, vielmehr wird auf Grundlage diverser Berechnungen eine Ableitung der zulässigen Belastung herbei geführt. Diese Ableitungen werden jedoch in unzulässiger Weise von denen in der TA Lärm nicht beschriebenen Großanlagen vorgenommen und entsprechen nicht der Realität, sie sind somit unzulässig. Hier sind gesonderte, detaillierte Berechnungen erforderlich, die als belastbare Grundlage nur von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden können. Die im Auftrag und auf Rechnung durch die Investoren veranlassten Gutachten sind nicht unabhängig und somit formal juristisch nicht belastbar.

Die vorgesehene Positionierung der Windkonzentrationszonen Midlich Ost und Midlich West in südlicher Ausrichtung zum Ortsteil Osterwick stellt einen gravierenden handwerklichen Planungsfehler dar. Somit kommt es unweigerlich bei den durch die Investoren geplanten Windkraftanlagen zu einem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unzulässigem Schattenwurf. Die Absichtserklärung der Investoren, die Windkraftanlagen so auszustatten das es zu keinem unzulässigem Schattenwurf auf vorhandene Wohnbebauung kommt, wie es auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl suggeriert wird, stellt lediglich eine Absichtserklärung dar. Formal juristisch ist sie jedoch nicht belastbar, ersetzt nicht die geltenden Regelungen und darf daher nicht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Anmerkung: Die Anwohner der Midlicher Straße werden bereits stark durch Lärmimmissionen aus dem angrenzenden Gewerbegebiet belastet, resultierend aus der fehlerhaften Positionierung der Gewerbeflächen an sich. Die Gewerbeflächen wurden in der vorherrschenden westlichen Hauptwindrichtung ausgewiesen, was sich als eindeutiger Planungsfehler durch die Beteiligten darstellt. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche erfolgten Beauftragungen an die durch die Gemeinde beauftragten Büros kritisch zu hinterfragen.

Umwelt und Naturschutz

Eine Stellungnahme zu den artenschutzrelevanten Themen erfolgte nicht abschließend. Wie aus der Offenlegung ersichtlich ist, sind die seitens der Investoren vorgelegten Gutachten der „ökon GmbH" nicht abschließend formal juristisch belastbar. Diese Gutachten wurden im Auftrag und auf Rechnung der Investoren erstellt und bedürfen somit im Vorfeld möglicher Verwendungen und insbesondere Genehmigungen der Prüfung durch Gutachten unabhängiger Sachverständiger.

Nach Aussage des NABU werden durch den Ausbau der Windkraftanlagen einige Landstreifen für Vögel und Fledermäuse oft zu unüberwindbaren Hindernissen. Sie können den rotierenden Windflügeln nicht rechtzeitig ausweichen und verunglücken bei einer Kollision. Dies insbesondere auch deshalb, weil viele Zugvögel auch nachts unterwegs sind und dann die sich schnell drehenden Rotorspitzen nicht wahrnehmen können.

Bekanntlich werden bestimmte Teilbereiche von Rosendahl alljährlich von einer Vielzahl von Zugvögeln überflogen. So wurden z.B. zuletzt am 09.11.2014 große Kranichverbände beobachtet, die aus nordöstlicher Richtung kommend den Ortsteil Osterwick weiter in südwestlicher Richtung überfolgen. In dem Gutachten der öKon GmbH vom 23.04.2013 zur artenschutzrechtlichen Prüfung „Vögel" für den Windpark „Midlich" wird jedoch aufgeführt, dass überdurchschnittliche Anzahlen an Durchzüglern nicht festgestellt wurden.

Weiter heißt es in dem Gutachten, dass eine besondere Geländesituation, die als Leitlinie bzw. Zugkonzentrationszone für Zugvögel dienen könnte nicht erkennbar wäre. Bezogen auf die Kraniche wird in dem Gutachten durch einmalige Beobachtungen von drei überfliegenden Individuen am 9.3.2012 berichtet. Die Feststellung der öKon GmbH trifft zumindest nicht für Konzentrationszonen im Nahbereich von Osterwick zu.

Da nachweislich der vorgenannte Korridor alljährlich von Zugvögel genutzt wird, ist zu befürchten, dass durch die Anordnung der Konzentrationszonen 8west „Midlich-West"/8ost „Midlich-Ost" und 3 „Bergkamp" ein zu schmaler Korridor für die Zugvögel verbleibt, um ungeschadet den Leitlinien folgen zu können.

Wie aus den Unterlagen der Offenlegung zu entnehmen, erfolgten bis auf eine Ausnahme sämtliche artenschutzrechtlichen Prüfungen durch die von den Investoren beauftragte öKon GmbH aus Münster. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Gutachten nicht alle relevanten Tatbestände vollumfänglich erfasst bzw. bewertet wurden.
Es wird daher angeregt, durch die zuständige Behörde eine vertiefende Prüfung durchführen zu lassen und wie vom NABU gefordert, stark frequentierte Flugkorridor störungsfrei zu halten.
Die Bezirksregierung ist über diesen Umstand bereits informiert und es ist beabsichtigt, ggf. Teile der artenschutzrechtlichen Prüfungen durch die öKon GmbH durch ein anderes Fachbüro bewerten zu lassen.
Sollte wider Erwarten der Anregung einer vertiefenden Prüfung durch die Behörde nicht gefolgt werden, wird zusätzlich angeregt, weitergehende Entscheidungen solange auszusetzen, um eine Prüfung durch unabhängige Sachverständige einzuleiten.

Erhalt der Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild der drei Dörfer wird sich mit der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen gravierend nachteilig verändern. Durch die Ausweisung vieler kleinteiliger Konzentrationszonen werden unsere Ortsteile von lebens- und liebenswerten kleinen münsterländischen Dörfern zu gewerbeflächenähnlichen Landschaften degradiert und das über Generationen hinaus. Einmal ausgewiesene Flächen würden in Zukunft ständig weiter und mit immer größeren Anlagen (Stichwort Repowering) bestückt. Diese Entwicklung wäre, völlig unabhängig von der Art der Investoren, nach einer entsprechenden Ausweisung der Zonen nicht mehr aufzuhalten.

So kommt z. B. die Untere Landschaftsbehörde selbst für Konzentrationszonen, die außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, zu dem Schluss, dass die Zonen „Windfeld COE 1" (im Esch von Holtwick) und „Bergkamp" (westlich von Osterwick) mit der Zone „Midlich" zu dritt einen relativ kompakten Windriegel südlich zwischen Holtwick und Osterwick bilden, der insgesamt eine optische Barriere aufbaut.

Somit sollten die besonderen städtebaulichen Gegebenheiten der dreigliedrigen Gemeinde Rosendahl mit den Ortsteilen Holtwick, Osterwick und Darfeld stärker Berücksichtigung finden und die Ausweisung neuer Konzentrationszonen auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben.

Windenergieausbau ohne Streit

Es besteht der Eindruck, dass Investoren und Verantwortliche aus der Verwaltung in dem Glauben sind, es sei besser, keine „schlafenden Hunde" zu wecken. Doch Intransparenz ist ein Kardinalfehler bei der Planung der Windparks. Projektentwickler in anderen Bundesländern halten es für besser, dass die Bürger vor Ort mehrere Jahre vorher informiert sein müssten.
Bei uns haben Verantwortliche aus der Politik und Verwaltung und Grundstückseigentümer bzw. Investoren schon weit im Vorfeld die Planungen vorangetrieben und Zusagen vereinbart. Dieses kann der örtlichen Presse entnommen werden.
Was immer noch fehlt ist ein gemeinsames, neutrales, öffentliches Bürgerforum. Da reicht es nicht aus, auf drei getrennten Bürgerversammlungen die weitgehend abgeschlossenen.
Planungen der Investoren vorzustellen oder in Fragestunden bei Ratssitzungen allein mit dem Bürgermeister Argumente auszutauschen.

Windkraft contra Naturschutz

Obwohl die Untere Landschaftsbehörde sich in Teilbereichen gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im Bereich von Landschaftsschutzgebieten ausgesprochen hat, halten die Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik daran fest, auch in diesen besonders sensiblen Räumen Konzentrationszonen auszuweisen. Dieses geschieht insbesondere
Grundsätzlich sollten aber keine neuen Windenergiebereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden.

Fehlende Eignung wegen niedriger Windgeschwindigkeiten

Da ausreichende Windgeschwindigkeiten in unserer Regionen fehlen, müssen die Investoren auf spezielle Windkraftanlagen zurückgreifen. Geplant ist der Einsatz von 3,2- Megawatt-Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 150 Metern und einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern. Zum Vergleich: Der Kölner Dom hat eine Gesamthöhe von 157 Metern.
Die Rotorblätter überstreichen eine Fläche von bis zu 10.000 m². Zum Vergleich: Die Rasenspielfläche eines Fußballplatzes hat eine Größe von gerade mal 7.140 m².

Fehlende Abstimmung mit angrenzenden Nachbargemeinden

Während unsere Nachbargemeinden sich eher zurückhaltend bzw. besonnen dieser Aufgabenstellung widmen, besteht der Eindruck, dass Verantwortliche aus Verwaltung und Politik in Rosendahl meinen, sich über ein angemessenes Maß hinaus engagieren zu müsse, in dem Glauben, nur so lasse sich die Energiewende umsetzen.
Aber letztendlich ist es eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, bei der jeder seinen Beitrag leisten muss.
Das mindeste wäre also eine abgestimmte Vorgehensweise mit den Nachbargemeinden, mit dem Ziel, für alle Beteiligten den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.
So hat z. B. die Untere Landschaftsbehörde zu den Planungen der Gemeinde Rosendahl die Bedenken erhoben, dass es durch Mehrfachplanungen (Rosendahl, Laer, Billerbeck) zu einer optischen Überfrachtung des Raumes kommt.

Kein einheitliches Konzept zum wirklichen Bürgerwindpark

Sechs verschiedene Gesellschaften - sogenannte „GbR" (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) - beabsichtigen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen. In der Regel handelt es sich bei den Gesellschaftern um Grundstückseigentümer, die im Besitz von Flächen innerhalb der Zonen sind. Jede Gesellschaft wirbt mit unterschiedlichen Konzepten einer Bürgerbeteiligung. Ein einheitliches Konzept, dass jedem Rosendahler Bürger – auch mit geringerem Einkommen - die Möglichkeit einer Beteiligung bietet, besteht nicht. Weder von Seiten der Verwaltung noch von den politischen Gremien wird ernsthaft der Versuch unternommen, hier eine einheitliche Lösung für ganz Rosendahl herbeizuführen.

Beitrag zur Energiewende von Rosendahl bereits übererfüllt

Unsere Gemeinde hat bereits einen Selbstversorgungsgrad von ca. 117% Prozent im Strombereich. Sie liegt damit an der Spitze im Kreis Coesfeld und erreicht damit praktisch heute schon die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Jahr 2050.
Insofern besteht für die Gemeinde Rosendahl keine Verpflichtung mehr, neue Windvorranggebiete auszuweisen, da sie in Fragen der Energiewende die gesellschaftlichen Ziele bereits übererfüllt, der sinkende Strombedarf bleibt bei sämtlichen Überlegungen unberücksichtigt.

Damit werden von der Gemeinde Rosendahl bereits zwei wesentliche Kriterien erfüllt:

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Jahr 2050 werden schon heute in Bezug auf den Öko-Strom-Anteil übererfüllt.
Die Erwartungshaltung der Landesregierung, den Anteil der Windvorranggebiete auf zwei Prozent der Landesfläche zu erhöhen, wird ebenfalls von der Gemeinde Rosendahl bereits heute schon sichergestellt. Die 250 ha entsprechen einem Flächenanteil von 2,65 Prozent.

Insofern besteht für die Gemeinde Rosendahl keine Verpflichtung mehr, neue Windvorranggebiete auszuweisen, da sie in Fragen der Energiewende die gesellschaftspolitischen Ziele bereits übererfüllt.
Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stand: November 2014 - weist auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl nunmehr insgesamt acht Windenergiebereiche aus.

Insbesondere die Windenergiebereiche „Rosendahl 3, 4, 6 und 8" liegen halbkreisförmig um den Ortsteil Osterwick und stellen somit eine erhebliche Belastung insbesondere für den Ortsteil Osterwick dar. Außerdem liegen einige der geplanten Windenergiebereiche vollständig oder teilweise in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (LSG). Darüber hinaus weichen die Planungen teilweise vom Entwurf des Regionalplanes Münsterland – Sachlicher Teilplan „Energie" ab.
In der Begründung zum o.g. FNP wird u.a. aufgeführt, dass es Ziel sei, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich besonders verträgliche Standorte zu konzentrieren.
Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 27. FNP-Änderung ist aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung weiterhin zu entnehmen, dass für die Dauer des Verfahrens, zunächst die Windeignungsbereiche des derzeit gültigen Regionalplanes gelten. In Rosendahl sind das die Flächen „COE 01" und „COE 20".

Ich bitte meine vorgetragenen Bedenken zu prüfen und mir den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 27.01.2015
Anlage I.2; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gesundheitsgefahren durch Infraschall, Forderung nach 1.500 m Abstand

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung, die der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl zugrunde liegen, sind so gewählt, dass es möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten, ohne die geltenden Grenzwerte für unterschiedliche Baugebietstypen gemäß TA Lärm zu überschreiten. Für einen Abstand von 1.500 m fehlt hier jede Begründung. Sicher wäre nur, dass dann keine steuernde Planung mehr möglich wäre und damit das gesamte Gemeindegebiet für privilegierte Einzelanlagen genutzt werden könnte.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).
Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.
Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Belästigung durch Schattenwurf (insbesondere Midlich Ost und West) und Befeuerung

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Im Rahmen der Baugenehmigung müssen exakte Schattenausbreitungs-Simulationen vorgelegt werden. Daraus kann die Genehmigungsbehörde entsprechende Auflagen ableiten, die dann auch kontrollierbar und einklagbar sind. Es ist daher auch für die Bereiche Midlich ohne Zweifel sicher zu stellen, dass die Belastungen durch Schattenwurf auf das gesetzlich zulässige Maximum begrenzt werden.

Die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war.
Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Moderne Befeuerungsanlagen beinhalten in der Regel bereits eine Sichtweitenmessung, so dass die Helligkeit an die Sichtverhältnisse angepasst wird, was zu einer Minimierung der Lichtintensität führt.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltsangabe:

Anwendung der TA Lärm unzulässig

Die TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) ist Bestandteil des Bundesimmissionsschutzrechtes und ist im Rahmen dieser Bestimmungen zwingend anzuwenden. Aufgrund technischer Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisgewinne werden die Grundlagen der TA Lärm ohnehin ständig geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Unterstellung, das die von öffentlich rechtlich bestellten Sachverständigen erstellten Immissionsgutachten im Rahmen der Genehmigungsverfahren nicht belastbar seien, ist nicht nachvollziehbar.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Umweltgutachten werden angezweifelt (insbesondere Zugvögel)

Die Zuständige Umweltfachbehörde ist im Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat sämtliche Gutachten und Unterlagen zur Einsicht vorliegen. Eine Stellungnahme wurde erarbeitet, die allerdings keine Rückschlüsse darauf zulässt, das von dem anerkannten und erfahrenen Gutachter unzureichend gearbeitet worden wäre. Die Tatsache, dass der Einwender Zugvögel beobachtet hat, führt noch nicht zu dem Schluss, dass daher Windkonzentrationszonen unzulässig wären. Als privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind Windkraftanlagen und Artenschutz gegeneinander abzuwägen. Ein Automatismus, dass dort, wo Vögel sind, keine Windkraftnutzung sein darf, gibt es nicht. Vogelzug ist z.B. zu bewerten hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung (Breitfront-Zugkorridore sind unkritisch) und der Zughöhen (ist ein Nahrungs- oder Rasthabitat in der Nähe, wäre das kritisch). Der Fachgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzrecht nicht ausgelöst werden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um das Landschaftsbild, optische Barriere südlich Holtwick und Osterwick

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Damit sorgt die Gemeinde für ein hohes Maß an Rücksichtnahme, das ohne diese Planung nicht vorhanden wäre.

Bereits heute ist die Landschaft zwischen Holtwick und Osterwick nicht mehr unverstellt. Gewerbeflächen und zwei Windparks prägen hier bereits das Landschaftsbild. Hier wird es zweifellos zu einer weiteren Verdichtung kommen, die das gewohnte Landschaftsbild weiter verändern werden. Das „Projekt Energiewende“ wird Spuren hinterlassen. In Abwägung mit den Klimaschutzzielen ist dies zu akzeptieren.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Intransparenz der Planung

Die Gemeinde Rosendahl hat das Thema Windenergie in zahlreichen Sitzungen immer öffentlich behandelt. In jeder Einwohnerfragestunde wurden Rede und Antwort gestanden. Die Planverfahren wurden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Bürgerinformationsveranstaltungen wurden auch ohne gesetzliches Erfordernis durchgeführt. Die vom Einwender vorgebrachte Theorie, keine „schlafenden Hunde“ zu wecken, entbehrt jeder Grundlage.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Planung in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde beim Kreis Coesfeld und, wie in Rosendahl geschehen, durch ausdrücklichen Beschluss des Kreistages. Die Vereinbarkeit der Ziele „Landschaftsschutz“ und „Klimaschutz/Energiewende“ ist gegeben. Die Feststellung des Einwenders, die Untere Landschaftsbehörde hätte sich in Teilbereichen gegen die Windkraft in Landschaftsschutzgebieten ausgesprochen ist nicht mehr aktuell.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Keine ausreichenden Windgeschwindigkeiten

Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten. Diese Werte lassen in jedem Fall eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie erwarten. Das die Wirtschaftlichkeit mit der Höhe der Anlagen steigt, ist ein Ergebnis der Windphysik und überrascht nicht. Der Flächennutzungsplan macht keine Aussagen zu den Höhen von Windkraftanlagen, da dies eine Einzelfallentscheidung ist. Ob sich an jedem Standort im Gemeindegebiet vor dem Hintergrund der notwendigen Nachweise zum Schattenwurf oder auch einer optisch bedrängenden Wirkung, 200 m hohe Anlagen errichtet werden können, ist zu bezweifeln und Gegenstand der Genehmigungsprüfungen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlende Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Bauleitplanung wird zwischen den Nachbargemeinden intensiv abgestimmt. Die zitierten Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde stammen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Eine erneute Abstimmung mit den Nachbarkommunen und Nachbarkreisen ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgt. Die Stadt Billerbeck und der Kreis Steinfurt haben keine Bedenken geltend gemacht. Die Gemeinde Laer hat keine schriftliche Stellungnahme eingereicht und somit auch keine Bedenken erhoben.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes einheitliches Konzept für einen Bürgerwindpark

Die Ausführungen haben keine planungsrechtliche Grundlage, verstoßen gegen das europäische Diskriminierungsverbot und sind nicht Regelungsgegenstand der 45. FNP-Änderung.

Abwägungsergebnis:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Energieziele übererfüllt

Der Einwender verkennt die Motivation bzw. das zentrale Planungsziel der 45. FNP-Änderung. Diese schafft keine neuen Flächen für die Windkraftnutzung, sondern schränkt diese massiv ein. Im Sinne der allgemeinen Vorsorgeplanung wirkt die Gemeinde einer „Übererfüllung“ von Energiezielen damit entgegen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden als gegenstandslos zurückgewiesen.

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Herr Bürgermeister Niehues
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 03. Feb. 2015
BM / FB IV

[redacted]

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser

45. FNP-Änderung
„Konzentrationszonen für Windenergie“
Hier: Widerspruch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,
sehr geehrte Ratsherren und Ratsdamen,

die [redacted] legt Widerspruch gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes –Konzentrationszonen Windenergie- ein.

Völlig unverständlich ist uns, wie aus der ehemaligen Windvorrangzone mit einer Größe von weit über 50 ha (Stand 02.2013) nach diversen Überarbeitungen durch das Planungsbüro Wolters und Partner lediglich eine Zone übrig bleiben kann, die kleiner als 9 ha ist.

Die Konzentrationszone Hennewich/Rockel besteht aus mehreren Teilflächen. Laut dem Planungsbüro ist die mittlere Teilfläche schmaler als 80 m und kann daher keine Windkraftanlage aufnehmen. Dadurch liegend die verbleibende nördliche und südliche Teilfläche zu weit auseinander, um noch als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen zu werden.

In dem Bereich der Konzentrationszone Hennewich/Rockel herrscht aber im wesentlich „Ur-Kataster“. Das bedeutet, dass es keine genaue Vermessung der Wald-, Hecken- und Ackerflächen gibt. Im Zuge des zur Zeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens in diesem Gebiet, stellt sich nun aktuell heraus, dass nach genauer Vermessung auf der mittleren Teilfläche ein erheblicher Flächenzuwachs von ca. 2.500 qm festgestellt wurde. (Nachfragen an den Kreis Coesfeld unter Aktenzeichen 13-UN-0287 oder auch an den Eigentümer) Genau diese Fläche wurde aber von Herrn Ahn als zu klein ausgewiesen, um dort eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 80 m aufzustellen.

[redacted]

[redacted]

Wir gehen nach den neusten Vermessungsergebnissen davon aus, dass die mittlere Teilfläche nicht zu klein ist, um eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 80 m aufzunehmen. Damit wäre eine Verbindung der nördlichen und südlichen Teilfläche gegeben. Die Konzentrationszone Hennewich/Rockel würde damit eine Fläche von ca. 15 ha umfassen. Das Kriterium „Mindestgröße" würde nicht mehr greifen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die Konzentrationszone „Hennewich/Rockel" in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme [redacted] vom 26.01.2015, Anlage I.3; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Unterschreitung der Mindestgröße / zu schmale Flächenzuschnitte

Die Einwender beantworten ihre Eingangsfrage, wie aus einer ehemals recht großen Zone eine Zone unterhalb der Mindestgrößenschwelle werden konnte, bereits selbst: im Laufe des seit geraumer Zeit laufenden Planverfahrens der 45. Änderung wurde überprüft, ob die einzelnen Zonenbestandteile überhaupt in der Lage sind, eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich des Rotors aufzunehmen. Der Zuschnitt der Flächen im Bereich Rockel-Hennewich (ehemals „Altenburg“) stellte sich dabei als so ungünstig heraus, dass große Teile aufgrund des schmalen Zuschnitts nicht mehr als Konzentrationszone gelten konnte. Die verbleibenden Flächen lagen daraufhin so weit auseinander, dass das Planungsziel, eine städtebaulich räumliche Konzentration zu schaffen, nicht mehr erreicht werden konnte.
Die Hinweise der Einwender auf den Zustand des Kataster ist nicht nachvollziehbar, da die Grundlage der Potenzialflächenanalyse die Deutsche Grundkarte und Luftbildaufnahmen waren. Auch die aktuelle Regionalplandarstellung zum Verlauf des Bereiches zum Schutz der Natur (hartes Tabukriterium) wurde herangezogen. Die Gemeinde Rosendahl kann auf dieser Planungsebene nur auf das Verfügbare Kartenmaterial zurückgreifen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso aus einem Flächenzuwachs von 2.500 qm im Rahmen von Vermessungen der Flurbereinigung sich die Problematik zu schmal zugeschnittener Flächen ändern soll. Derzeit liegen der Gemeinde keine anderen amtlichen Kartenwerke vor, als die der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Konzentrationszone Rockel-Hennewich in die Planung aufzunehmen, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gefolgt werden.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

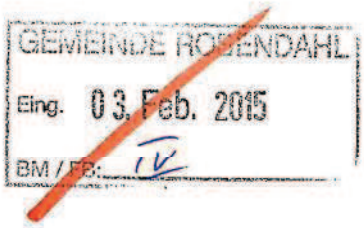

45.Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplan äußeren wir hiermit folgende Bedenken:

1.)
Die Planung für die 45. Änderung des FNP ist Vorhaben bezogen und damit nicht rechtens von statten gegangen. Bereits im Dezember 2012 haben geheim gehaltene Gespräche zwischen dem Bürgermeister und den Investoren des Windgebietes Holtwicker Mark stattgefunden. Ein weiteres Indiz für eine Vorhaben bezogene Planung ist die Aufnahme des Windgebietes Asbecker Mühlenbach in den FNP, lange nach der ersten öffentlichen Auslegung, jedoch erst, als dort ein Investor Interesse am Bau von Windkraftanlagen bekundet hat.
Im Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen vom Rat am 27.11.14 Zitat Seite 57 „…im zweiten Schritt weitere über die planungsrechtlichen Vorgaben bekannte Restriktionen mit Behörden und Flächeneigentümern abgestimmt."
Wie aus den veröffentlichten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden hervorgeht fanden diese erst 4 Monate (März 2013) nach den geheimen Gesprächen (Dezember 2012) mit den Investoren statt. Das Vorgehen in dieser Reihenfolge unterstützt ganz sicher die Tatsache einer Vorhaben bezogenen Planung.

2.)
Obwohl die Gemeinde mit der GBR des Windgebietes Holtwicker Mark bis heute zusammenarbeitet, gibt sie die Verantwortung für die Planung, Errichtung und Betreibung der Windkraftanlagen an Investoren ab, deren fachliche Kompetenz für diese Aufgabe sie in keiner Weise überprüft hat.
Es zeigt sich eine fehlende Planungsweitsicht der Mitglieder der GBR Holtwicker Mark, deutlich geworden an einer Informationsweitergabe, die von absichtlicher Geheimhaltung bis zu einfachem „Vergessen" reichte. Dadurch ist es zwischen Nachbarn, Anwohnern, Freunden zu Vertrauensbrüchen, Streitigkeiten und Gegnerschaften gekommen. Daraus erwächst unsere Sorge, dass weitere essentielle Dinge in der Planung von den Mitgliedern der GBR nicht bedacht werden und es in der Folge dazu kommt, dass 4 Windkraftanlagen von 200m Höhe gebaut werden, die nicht wirtschaftlich arbeiten, aber die Landschaft für mehr als 20 Jahre negativ verändern. Für die Wirtschaftlichkeit von 200m hohen Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten (siehe Holtwicker Mark in NRW-Karte mit Windhöffigkeiten)gibt es keine Erfahrungen, lediglich Herstellergaben. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgt im Falle der Konzentrationszone Holtwicker Mark nicht durch ausgewiesene Fachleute. Aufgrund der leeren Haushaltskassen kann dies nicht im Sinne der Gemeinde Rosendahl sein. Es ist schwer nachzuvollziehen, wieso die Gemeinde in diesem Punkt alle Verantwortung abgibt.

3.)
In der Begründung für die 45. Änderung des FNP steht für das Windgebiet Holtwicker Mark Zitat „Eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung besteht nicht".
Dabei ist nirgendwo definiert, wann ein Gebiet als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung gilt und auch die Begründung, warum es sich nicht um ein Erholungsgebiet handelt, fehlt.
Da ich seit 15 Jahren an 6 Tagen in der Woche zu unterschiedlichen Tageszeiten zu Fuß im Windgebiet unterwegs bin, weiß ich wie stark es von Fahrradfahrern (besonders viele Senioren, die regelmäßig Rad fahren) Spaziergängern, Joggern, Walkern etc frequentiert wird. Dabei kommen viele sogar mit dem Auto extra angefahren um dort zu laufen. Sehr viele Menschen kommen dabei auch aus umliegenden Gemeinden (Gescher, Legden) und als Fahrradtouristen aus den Niederlanden, sowie aus ganz Deutschland , wenn sie im Landhotel Hermannnshöhe Urlaub machen. Es handelt sich hierbei sehr wohl um ein Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung, in dem jede Ruhe durch 4 Windkraftanlagen der Megawattklasse dahin wäre.

4.)
Im Entwurf zur Begründung für die 45. Änderung des FNP werden den Investoren sehr viele Auflagen gemacht, siehe die Seiten 36, 47, 49, 54 und weitere.
Dabei ist uns als Bürger der Gemeinde Rosendahl nicht klar, wer die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und wer für die Kosten dieser Kontrollen aufkommt.

5.)
Das Artenschutzgutachten Vögel für die Konzentrationszone Holtwicker Mark mag zwar dem Gesetz genügen, es ist jedoch was die Wirklichkeit betrifft, sehr stark infrage zu stellen. Lediglich an ca 4% Tagen eines Jahres war eine Person zur Vogelbeobachtung vor Ort. Nach gesundem Menschenverstand kann dabei kein der Realität entsprechendes Gutachten herauskommen.
Durch Beobachtungen bei meinen täglichen Spaziergängen im Windgebiet Holtwicker Mark kann ich ganz sicher sagen, dass deutlich mehr Zugvögel das Windgebiet kreuzen wie im Gutachten angegeben. Zudem gibt es im Beobachtungsgebiet einen Raubvogelhorst, der vom Institut Ökon nicht erfasst wurde (CD mit Fotos liegen der Nabu in Coesfeld vor).
Am 1.5.13 gegen 18:30 beobachteten wir im Windgebiet auf einem Feld, auf dem eine Windkraftanlage errichtet werden soll, ca 15 Bussarde und 2 Rotmilane, die dort saßen.

6.)
In ihrem Entwurf der Begründung für die 45. Änderung des FNP beruft sich die Gemeinde auf den globalen Klimaschutz. 19 Windkraftanlagen sollen allen Ernstes das globale Klima schützen. Das glaubt wohl niemand.
Dabei ist offensichtlich, dass der Klimaschutz lediglich ein Deckmantel für die wirtschaftlichen Interessen ist, die der eigentliche Antrieb zum Bau von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet sind. Die Gemeinde benötigt dringend die Gewerbesteuer, die die Windkraftanlagen einbringen, schließlich gilt es, die für die Planung bereits ausgegebene fünfstellige Summe wieder hereinzuholen.
Für Geld und Profit sind die Gemeinde und die Investoren bereit, die Landschaft für die nächsten 20-25 Jahre so zu verändern, dass von einer Münsterländer Parklandschaft nicht mehr gesprochen werden kann. Dabei gehen sie zusätzlich unwägbare Risiken ein bezüglich der ökologischen Auswirkungen der Windkraftanlagen, da diese noch nicht erforscht sind. (wie auch Herr Ahn in einem Zeitungsartikel zitiert wurde, der in der AZ im letzten Jahr veröffentlicht wurde).

7.)
Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen vom Rat am 27.11.14
Seite 39 Umweltbericht
Für die Konzentrationszone Asbecker Mühlenbach wird keine Untersuchung zur Fledermausfauna aufgeführt. Damit ist die Artenschutzprüfung unvollständig.

8.)
Alle Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Frühjahr 2013 bearbeitet.
Die Konzentrationszone Asbecker Mühlenbach wurde jedoch erst deutlich später in die Planung für die 45. Änderung des FNP aufgenommen.
Es sind keine Informationen darüber verfügbar, ob diese Behörden und Träger öffentlicher Belange über die veränderte Planung informiert wurden und wie ihre Bewertung dazu ist.

9.)
Entwurf der Begründung für die 45. Änderung des FNP
Zitat Seite 8: „ Da der zur Zeit im Verfahren befindliche Entwurf des neuen sachlichen Teilabschnittes „Energie" des Regionalplans weitgehend deckungsgleich mit dem Entwurf der 45. FNP-Änderung ist, **kann angenommen werden**, dass einen Anpassung der 45. Änderung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung erreicht werden kann."
Hier ist nicht klar, wer das annimmt und welche fachliche Begründung dem zugrunde liegt.

10.)
Seite 10 im Entwurf der Begründung für die 45.Änderung des FNP :
Auswahl der Referenzanlage
Die Planung erscheint sehr ungenau, wenn Abstände der Windkraftanlagen zu bestimmten Objekten festgelegt werden, ohne das die Höhen der Windkraftanlagen, die im einzelnen gebaut werden, dabei berücksichtigt werden.
Zitat Seite 13: „...unabhängig davon, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplan noch überhaupt keine Bezugsgröße für die Anlagenhöhe bekannt ist..."
Dabei ist der Gemeinde die Höhe der Windkraftanlagen, die in der Konzentrationszone Holtwicker Mark errichtet werden sollen, sehr wohl bekannt. Aufgrund der Windhöffigkeit in diesem Bereich sind Anlagen unter 200 m Nabenhöhe dort nicht rentabel.

11.)
Entwurf der Begründung der 45.Änderung des FNP
Zitat Seite 35 :... ist **nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl** der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten."
Wir sind Bürger der Gemeinde Rosendahl und teilen diese Einschätzung nicht.
Wer hat diese Einschätzung abgegeben? Wie sehen das wohl alle Rosendahler?

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der [redacted]
01.02.2015 Anlage I.4; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe:

45. FNP-Änderung sei eine vorhabenbezogene Planung

Die 45. FNP-Änderung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderates, nach der durch das OVG NRW festgestellten Unwirksamkeit der bisherigen Planung erneut eine Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erreichen, also die Nutzung der Windenergie auf wenige Flächen zu konzentrieren. Da im Zuge dieser Planungen erhebliche Aufwendungen für Gutachten notwendig waren, hat die Gemeinde von der nach § 11 BauGB ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich Gutachten durch Dritte bereitstellen zu lassen. Dies ist eine partnerschaftliche Planung, nicht jedoch eine vorhabenbezogene. Kein Investor hat zu irgendeinem Zeitpunkt Einfluss auf das Planungsergebnis gehabt. Die Unabhängigkeit des Gemeinderates bei der planerischen Abwägung und Entscheidung wird bereits daraus ersichtlich, dass im Zuge des Panverfahrens eine erhebliche Anzahl von Potenzialflächen nicht weiter verfolgt wurde, unabhängig davon, ob die dort Interessierten Aufwendungen gehabt haben oder nicht.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Betrieb von künftigen Windparks durch private GbRs

Die Ausführungen zu der Betreibergemeinschaft im Bereich Holtwicker Mark sind nicht nachvollziehbar und nicht Gegenstand der 45. FNP-Änderung, deren Inhalt keineswegs darin besteht, Windparks zu planen. Vielmehr hat der Rat der Gemeinde hier im Sinne der Vorsorge eine umfassende Bauverbotsplanung im Außenbereich vorgenommen. Ziel ist es, das ungesteuerte Entstehen neuer Windkraftanlagen, was aufgrund der allgemeinen Privilegierung möglich wäre, auf wenige Räume im Gemeindegebiet zu konzentrieren. Dies erfolgt durch eine Ausschlussplanung, die einen massiven Eingriff in die Ausnutzbarkeit des Flächeneigentums im Außenbereich bedeutet. Die Gemeinde gibt keine Verantwortung ab, sie nutzt ihre gesetzlichen Möglichkeiten.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Berücksichtigung der Erholungsfunktion Holtwicker Mark

Das Gebiet Holtwicker Mark hat die übliche Erholungsfunktion wie andere wegemäßig gut erschlossene Teilflächen des Gemeindegebiets bzw. des gesamten Münsterlandes. Eine darüber hinaus gehende besondere Erholungseignung ist innerhalb der Fläche jedoch nicht erkennbar. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen faktisch nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Frage: wer ist für die Einhaltung, Errichtung und Kontrolle von potenziellen Auflagen für die künftigen Windkraftanlagen zuständig?

Antwort: die Überwachung erfolgt durch den Kreis Coesfeld.

Keine ausreichende Artenschutzuntersuchung im Bereich Holtwicker Mark

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II (ASP II) vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände, für die es auch keine Ausnahmeregelungen (z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können. Weitere und aktualisierte Prüfungen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dann die Anlagenstandorte und Anlagentypen genau definiert sind. Bloße Zufallsbeobachtungen geben noch keine ausreichend belastbare wissenschaftliche Basis für artenschutzfachliche Einschätzungen. Neben der Beobachtung ist auch eine Einordnung der Befunde in das Artenschutzrecht erforderlich. Dazu gehört auch die Abklärung, ob potenzielle Konflikte mit einer ggf. vorgefundenen Art durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen oder technische Maßnahmen an der Windenergieanlage, z.B. durch Abschaltzeiten, gelöst werden können. Da Windenergienutzung ein öffentlicher Belang ist, und diese eine im Außenbereich privilegierte Nutzung ist, stellt der Artenschutz ein der Abwägung zugängliches Kriterium dar. Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan

festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem im Land NRW geltenden Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Klimaschutz als „Deckmantel“

Die Umstellung der Energieversorgung Deutschlands auf regenerative Energien ist ein gesetzlich verankertes Ziel. Es dient zum einen dem Ausstieg aus der Atomindustrie, zum anderen der Reduzierung der CO2-Immissionen durch Kraftwerke, die Strom aus fossilen Energieträgern gewinnen und damit auch der langfristigen Sicherung der Energieversorgung durch Unabhängigkeit von endlichen Energieträgern. Für diese Ziele hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Die Privilegierung der Windenergie und die parallel finanzielle Förderung durch das EEG sind nur ein Baustein. Das Land NRW hat mit seinem Klimaschutzgesetz analog vergleichbare Ziele festgeschrieben. Somit ist die Planung der Gemeinde Rosendahl auch ein Teil des Klimaschutzprogrammes. Die Gemeinde vollzieht dies aber nicht kritiklos nach, sondern beruft sich auf die Möglichkeit, räumlich zu Steuern, um die Auswirkungen vor Ort möglichst verträglich zu gestalten. Für die haltlosen Spekulationen zu Gewerbesteuer, Planungskosten und Ähnlichem bleibt hier kein Raum.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Unvollständige Artenschutzprüfung im Bereich Asbecker Mühlenbach, da die Fledermausfauna nicht untersucht wurde

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine derartige Untersuchung nicht mehr erforderlich. Da die übrigen Flächen bereits vor Erscheinen des Leitfadens untersucht wurden, wurden derartige Untersuchungen dort noch vorgenommen. Beim Verzicht auf Fledermausuntersuchungen steht den künftigen Betreibern allerdings ein umfassendes Monitoring bevor. Das bedeutet erhebliche Stilllegungszeiten in einem Untersuchungszeitraum von üblicherweise 2 Jahren.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Keine Stellungnahmen zur Zone Asbecker Mühlenbach aus dem frühzeitigen Informationsverfahren

Es ist der Sinn des zweistufigen Bauleitplanverfahrens, dass man mit einem Entwurf die frühzeitige Beteiligung durchführt, was in der Regel zu Planveränderungen führt (Ergänzungen, Streichungen). Die zweite Beteiligungsstufe, also die öffentliche Auslegung gibt dann die Möglichkeit, auch die Veränderungen zu begutachten. Dies ist erfolgt. Behördlicherseits gibt es zur der Konzentrationszone Asbecker Mühlenbach jedoch keine neuen Erkenntnisse, aber auch keine Bedenken.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Annahme der landesplanerischen Anpassung

Die Gemeinde Rosendahl hat die Planungshoheit über die 45. FNP-Änderung und ist daher die Institution, die Annahmen zum Stand der landesplanerischen Anpassung macht. Nach mehreren Abstimmungsterminen der Verwaltung mit der Regionalplanungsbehörde ist diese Annahme gesichert.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Auswahl der Referenzanlage

Natürlich ist die Gemeinde Rosendahl informiert über derzeitige Planungsabsichten in der Konzentrationszone Holtwicker Mark. Hier handelt es sich aber lediglich um unverbindliche Absichten, die jederzeit, z.B. durch neue Windkraftanlagen auf dem Markt, revidiert werden können. Dass Windkraftanlagen mit weniger als 200 m Höhe dort unrentabel sein sollen, ist eine wirtschaftliche Einschätzung der Einwender, verallgemeinerbar ist diese Aussage aber nicht.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird als unzutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Planerische Einschätzung zur Kulturlandschaft

Die Gemeinde als Träger der Planungshoheit schätzt die Zumutbarkeit der Kulturlandschaft ein. In einer parlamentarischen Demokratie vertreten die gewählten Ratsmitglieder die Bürger der Gemeinde, also auch die Einwender. Dass es hier im Einzelfall zu Abweichungen kommen kann, liegt in der Natur der parlamentarischen Demokratie.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 03. Feb. 2015
BM / FB: IV

Rosendahl, 29. Januar 2015

Weitere Eingabe und Anzeige von Bedenken bezüglich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 13.01.2015 haben wir erhalten und möchten dennoch eine Eingabe in der oben beschrieben Angelegenheit sowie weitere Bedenken anzeigen.

Mit großer Sorge verfolgen wir weiterhin die aktuelle Entwicklung zum Thema Windkraft/Windvorrangzonen und Windenergieplanung in der Gemeinde Rosendahl.

Für die weiter Bearbeitung im Verfahren bitten wir folgende Themen zu berücksichtigen und hierzu eine entsprechende Rückmeldung zu erteilen:

1. **Es wird vorgeschlagen, die Zone „Holtwicker Mark" eingehend auf entgegenstehende Natur-, Landschafts- und Artenschutzbestimmungen sowie touristische Interessen zu überprüfen. Insbesondere mit dem Vorkommen des Rotmilans und des naheliegenden Naturschutzgebietes „Holtwicker See" in diesem Gebiet. Aus Unserer Sicht müsste ein Untersuchungsrahmen bezüglich der Vogelbegutachtung in der Artenschutzverordnung II erfolgen und somit der Radius auf 6000 m ausgeweitet werden. Auch zweifeln wir an der angewandten Methodik des bereits bestehenden Vogelgutachtens der Firma Ökon, hier gab es beispielsweise lediglich 12 Tage an denen das Gebiet „Holtwicker Mark" gesichtet wurde.**

2. **Darüber hinaus möchten wir anregen, wegen der von Windkraftanlagen durch die verschiedenartigen Emissionen/Immissionen ausgehenden Gesundheitsgefährdung für alle neu zu errichteten, genehmigungspflichtigen Anlagen zum Schutz der Bürger den von der WHO empfohlenen Mindestabstand zu Wohnbebauungen von 2 km festzuschreiben und die Höhe auf max. 150 m zu beschränken.**

3. **Wir möchten anregen, auf Grund der beabsichtigen hohen Anzahl von Windkraftanlagen und der Sensibilität aller potentiellen Vorrangzonen eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit öffentlicher Beteiligung einzuleiten.**

4. **Hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Überprüfung zur Einführung einer Höhensteuer für Windkraftanlagen pro Meter Höhe ab 100 m auf den Gebieten. Diese Ortssteuer liegt im Ermessen der Gemeinde.**

5. **Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in der zunächst ausgewiesen Zone „Holtwicker Mark" unsere persönliches Recht auf Freiheit vor optischer Bedrängung durch solche Anlagen verletzt wird. Die Ausrichtung unseres Lebensmittelpunktes (u.a. Fenster, Wohnräume, Garten) liegt der Ausweisung der Zone „Holtwicker Mark" unvermittelt entgegen. Von einer optischen Bedrängung in unserem Fall ist auszugehen. Wir möchten Sie auch auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09) hinweisen.**

Begründung:

Nach Art 28 GG besteht für keine Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung, zwingend eine Windvorrangzone auszuweisen.
Das kann allenfalls Sinn machen, wenn durch eine solche vom Umfang her angemessene Zone die Notwendigkeit einer Ausschließung für den Rest des Gemeindegebietes notwendig und erwünscht ist.

In Schutzgebieten wie beispielsweise dem Holtwicker See müssen keine solchen Zonen eingerichtet werden. SchutzgebietsVO und diese sich daraus ergebenden Ziele stehen als öffentliche Belange Windanlagen im Außenbereich entgegen. Die baurechtliche Privilegierung von Windanlagen ist dann nachgeordnet. Eine weitere Privilegierung neben der baurechtlichen Privilegierung gibt es bei Windanlagen nicht. Wenn Städte ausschließlich Schutzgebiete aller Art aufweisen ist die Ausweisung von Zonen für Windanlagen nicht erforderlich.

Soweit besonders große Schutzgebiete in Rede stehen ist ggfls. eine Einzelfallbetrachtung sinnvoll.

Unser Gebiet Holtwicker See spielt in der Region eine herausragende Rolle für die Naherholung, sowie für den Erhalt von Flora und Fauna. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit weiträumige Flächen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, insbesondere auch als Basis der positiven weiteren Entwicklung der Biodiversität. Die touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Rosendahl wird seit Jahren forciert. Bei all diesen Interessen und Verordnungen ist der Erhalt des Landschaftsbildes maßgebend.

Eine Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen würde dem Sinn und Zweck von Natur- und LandschaftsschutzVO jedoch grundsätzlich zuwiderlaufen und wegen der groben Unverhältnismäßigkeit gegenüber allen weiteren erheblich kleinteiligeren Einschränkungen und Verbote in einer solchen Verordnung (VO) aushebeln. Eine derartige Scheinverordnung für ein Schutzgebiet wäre auch rechtlich nicht zu halten (Urteil OVG Münster AZ 8A4583/06). Im Gegensatz zu den gelegentlich diskutierten „Verhinderungsplanungen" bei Windanlagen wären das „Scheinschutzgebiete bzw. Scheinschutzverordnungen" da den Schutzzielen schon durch die besonders großen Windanlagen so unverhältnismäßig nicht entsprochen werden kann, dass anderweitige kleinteiligere und geringere Einschränkungen und Verbote pp. unverhältnismäßige „Scheinverbote" darstellten, Ihre Verhinderung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu Eingriffen in Schutzgebiete durch große Windanlagen. Damit würden alle solche SchutzgebietsVO grundsätzlich in Frage stehen bzw. im Rahmen eines Rechtsverfahrens rückwirkend gefährdet. Das würde dann auch für anderweitige Bauabsichten in solchen Schutzgebieten gelten. Das kann nicht im Interesse der Gemeinde Rosendahl sein.

Unbestritten ist, dass in Rosendahl viele seltene Tierarten heimisch sind. Internationale Verträge zur Biodiversität verpflichten unser Land mit übergeordnetem Belang zum Erhalt

geschützter Arten (siehe u.a. Kabinettsbeschluss v. 07.11.2007 siehe auch unter biologischevielfalt.de). Die in der Zone „Holtwicker Mark" und um den Holtwicker See eindeutig nachgewiesenen Vorkommen von z.B. bedrohten Fledermäusen, Greif- und Singvögeln würden durch Windkraftanlagen massiv in Ihrem Bestand gefährdet (siehe hierzu auch § 43 Naturschutzgesetz). Der Artenschutz steht mithin ad hoc dem Betrieb von Windanlagen in solchen besonderen Habitaten entgegen. Schließlich stellen viele der hier geplanten Windanlagen für die nach § 21 BNatSchG verlangte Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundfunktionen (z.B. Erhalt von Überflugzonen für geschützte Vögel pp. von Schutzgebiet zu Schutzgebiet, Natura 2000, FFH pp.) ein Problem dar.

Seltene Arten (rote Liste) sind auf ihre Habitate existentiell angewiesen. Windanlagen sind hingegen nicht existentiell auf Standorte in solchen Habitaten angewiesen. Windanlagen können überall anderweitig im Kreis und im Land NRW wirtschaftlich betrieben werden. Mehrere Gutachten haben zudem inzwischen gezeigt, dass die Ziele der Landesregierung zum Ausbau von Windkraft auch ohne Inanspruchnahme von Schutzgebieten erreicht werden kann.

Viele Gutachten und Studien haben gezeigt, dass gerade durch größere Windkraftanlagen verursachter Lärm, Infraschall und Schattenwurf insbesondere bei Schwangeren, Kindern und älteren Menschen zu zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigungen führen kann. Dieser Effekt wird durch die Konzentration mehrerer Anlagen regelmäßig verstärkt. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass Lärm ein allgemeines Gesundheitsproblem unserer Gesellschaft ist und besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Auch und gerade der diffuse flächenhafte Lärm durch Windindustriegebiete.

Da der Lärm von sehr hohen Windanlagen mit Fluglärm vergleichbar ist (die Immissionen kommen jeweils von oben, erfahren keine Minderung durch natürliche Hindernisse und werden durch Betroffene fluglärmähnlich beschrieben) sind besonders hohe Anforderungen an den Schutz zu stellen.

Laut Artikel 2 des Grundgesetzes haben Bürgermeister und Rat eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Bürgern und müssen alles in Ihrer Macht stehende tun, um von Ihnen Gesundheitsgefahren abzuwenden. Die WHO (Weltgesundheitsbehörde) empfiehlt aus diesen vorbeugenden Überlegungen einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung von mindestens 2 km, welcher in vielen Ländern Europas bereits umgesetzt wird. Eine Vielzahl von Wissenschaftlern und Medizinern fordern sogar Abstände von 5-10 km. Weiterhin besteht ein hohes Risiko für einen unbestreitbar gravierenden Werteverfall beim Wohneigentum, dies betrifft uns ungemein und persönlich.

Da die Gemeinde Rosendahl aufgrund ihrer besonderen Lage eher keine Gebiete für Windanlagen ausweisen muss, ist sie erst Recht im Falle „freiwilliger" Ausweisung solcher Gebiete frei in der Abstandsregelung.

Während viele Bürger belastet werden, teilen nur einige wenige den zum Teil enormen Profit unter sich auf. Die Gemeinde Rosendahl und Ihre Bürger profitieren weder durch nennenswerte, langfristige Arbeitsplätze noch durch nachhaltige Steuereinnahmen. Im Gegenteil – weiter drastisch steigende Stromkosten werden insbesondere Bürger mit geringen Einkommen überproportional treffen und in der Folge die schon arg gebeutelte Gemeindekasse durch entsprechend höhere Sozialleistungen weiter belasten. Eine veröffentlichte Studie (FAZ 25.02.12) zeigte eine wachsende Zahl von Bürgern, die ihre Stromkosten nicht mehr zahlen können. Diese Anzahl von Bürger muss mit jedem weiterem hoch subventioniertem Windrad weiter steigen. Der Winderlass ist im Übrigen u.a. wegen der Selbstverwaltungsautonomie, Art 28 GG, für die Gemeinde Rosendahl nicht bindend. Er ist nur eine politische Wunschkatalogisierung der aktuellen Landesregierung. Maßgeblich sollte hierzu die Rechtsprechung des OVG NRW sein und bleiben.

Windkraftanlagen vermögen auch keine anderweitigen besonderen öffentlichen Belange zu rechtfertigen, insbesondere nicht nach Art 20 a GG.

Denn Windanlagen helfen dem Klima überhaupt nicht und vermindern kein CO2. Gegenteilige Behauptungen von Seiten der Behörden sind politischer Natur und wissenschaftlich nicht belastbar. Denn Windanlagen sind nicht in das CO2-Emissionsminderungsprogramm („cap and trade") der EU integriert. CO2 wird und kann in der EU aber nur durch solche Anlagen gemindert (werden), die in der Liste der relevanten Anlagen aufgenommen sind. Diese wird in Deutschland von der DEHSt in Berlin geführt.

Folglich stellt Prof Dr. Haucap als Vorsitzender der Monopolkommission im Sondergutachten Nr. 59 zum Energiemarkt 2011 der Kommission vom 13.09.11 erneut fest:

„Überdies unterliegen CO2-Emissionen dem europäischen Emissionshandelssystem, sodass die gesamte Emissionsmenge festgelegt ist. Unter der Annahme, dass die Gesamtmenge der CO2-Zertifikate auch für den Emissionsausstoß verwendet wird, bewirkt ein Ausbau erneuerbarer Energien de facto keine CO2-Einsparung, da eingesparte Emissionen an anderer Stelle emittiert werden. Klimapolitisch bleibt ein vermehrter Ausbau erneuerbarer Energien insoweit folgenlos" Rn 52 sowie 528 ff. insb. 532 mit weiteren Verweisungen (siehe auch www.monopolkommission.de). So auch schon Prof.Dr. von Weizsäcker, Universität zu Köln, Prof. Dr. Sinn, IFO-Institut München und viele weitere Wissenschaftler.

Somit fehlen die Vorraussetzungen insbesondere in sensiblen Schutzgebieten Windanlagen zuzulassen. SchutzgebietsVO und deren Ziele stehen mithin solchen Anlagen grundsätzlich entgegen.
Folglich ist ein besonderes öffentliches Interesse an jedweder „Stromgewinnung" in einem Schutzgebiet nicht gegeben und auch unverhältnismäßig, da es Strom wie jeder Strom wäre.

Zu unserem Schreiben erwarten wir eine entsprechende Rückmeldung.

[redacted]

Kreisverwaltung Coesfeld
Abt. 70- Umwelt Natur und Landschaftspflege
Untere Landschaftsbehörde
Herr Hagedorn
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Rosendahl, 29. Januar 2015

Eingabe und Anzeige von Bedenken bezüglich der Planung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen durch die Windpark Holtwicker Mark GbR auf dem Grundstück der Gemeinde Rosendhal in der Zone „Holtwicker Mark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit großer Sorge verfolgen wir weiterhin die aktuelle Entwicklung zum Thema Windkraft/Windvorrangzonen und Windenergieplanung in des Kreises Coesfeld.

Für die weiter Bearbeitung im Verfahren bitten wir folgende Themen zu berücksichtigen und hierzu eine entsprechende Rückmeldung zu erteilen:

1. **Es wird vorgeschlagen, die Zone „Holtwicker Mark" eingehend auf entgegenstehende Natur-, Landschafts- und Artenschutzbestimmungen sowie touristische Interessen zu überprüfen. Insbesondere mit dem Vorkommen des Rotmilans und dem naheliegenden „Holtwicker See" in diesem Gebiet. Aus Unserer Sicht müsste ein Untersuchungsrahmen bezüglich der Vogelbegutachtung in der Artenschutzverordnung II erfolgen und somit der Radius auf 6000 m ausgeweitet werden. Auch zweifeln wir an der angewandten Methodik des bereits bestehenden Vogelgutachtens der Firma Ökon, hier gab es beispielsweise lediglich 12 Tage an denen das Gebiet „Holtwicker Mark" gesichtet wurde.**

2. **Darüber hinaus möchten wir anregen, wegen der von Windkraftanlagen durch die verschiedenartigen Emissionen/Immissionen ausgehenden Gesundheitsgefährdung für alle neu zu errichteten, genehmigungspflichtigen Anlagen zum Schutz der Bürger den von der WHO empfohlenen Mindestabstand zu Wohnbebauungen von 2 km festzuschreiben und die Höhe auf max. 150 m zu beschränken.**

3. **Wir möchten anregen, auf Grund der beabsichtigen hohen Anzahl von Windkraftanlagen und der Sensibilität aller potentiellen Vorrangzonen eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit öffentlicher Beteiligung einzuleiten.**

Begründung:

Nach Art 28 GG besteht für keine Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung, zwingend eine Windvorrangzone auszuweisen.
Das kann allenfalls Sinn machen, wenn durch eine solche vom Umfang her angemessene Zone die Notwendigkeit einer Ausschließung für den Rest des Gemeindegebietes notwendig und erwünscht ist.

In Schutzgebieten wie beispielsweise dem Holtwicker See müssen keine solchen Zonen eingerichtet werden. SchutzgebietsVO und diese sich daraus ergebenden Ziele stehen als öffentliche Belange Windanlagen im Außenbereich entgegen. Die baurechtliche Privilegierung von Windanlagen ist dann nachgeordnet. Eine weitere Privilegierung neben der baurechtlichen Privilegierung gibt es bei Windanlagen nicht. Wenn Städte ausschließlich Schutzgebiete aller Art aufweisen ist die Ausweisung von Zonen für Windanlagen nicht erforderlich.

Soweit besonders große Schutzgebiete in Rede stehen ist ggfls. eine Einzelfallbetrachtung sinnvoll.

Das Gebiet rund um den Holtwicker See, in der „Holtwicker Mark" spielt in der Region eine herausragende Rolle für die Naherholung, sowie für den Erhalt von Flora und Fauna. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit Flächen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, insbesondere auch als Basis der positiven weiteren Entwicklung der Biodiversität. Die touristische Weiterentwicklung des Kreises Coesfeld wird seit Jahren forciert. Bei all diesen Interessen und Verordnungen ist der Erhalt des Landschaftsbildes maßgebend.

Eine Aufstellung von bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen würde dem Sinn und Zweck von Natur- und LandschaftsschutzVO jedoch grundsätzlich zuwiderlaufen und wegen der groben Unverhältnismäßigkeit gegenüber allen weiteren erheblich kleinteiligeren Einschränkungen und Verbote in einer solchen Verordnung (VO) aushebeln. Eine derartige Scheinverordnung für ein Schutzgebiet wäre auch rechtlich nicht zu halten (Urteil OVG Münster AZ 8A4583/06). Im Gegensatz zu den gelegentlich diskutierten „Verhinderungsplanungen" bei Windanlagen wären das „Scheinschutzgebiete bzw. Scheinschutzverordnungen" da den Schutzzielen schon durch die besonders großen Windanlagen so unverhältnismäßig nicht entsprochen werden kann, dass anderweitige kleinteiligere und geringere Einschränkungen und Verbote pp. unverhältnismäßige „Scheinverbote" darstellten, Ihre Verhinderung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu Eingriffen in Schutzgebiete durch große Windanlagen. Damit würden alle solche SchutzgebietsVO grundsätzlich in Frage stehen bzw. im Rahmen eines Rechtsverfahrens rückwirkend gefährdet. Das würde dann auch für anderweitige Bauabsichten in solchen Schutzgebieten gelten. Das kann nicht im Interesse des Kreises Coesfeld sein.

Unbestritten ist, dass in Rosendahl viele seltene Tierarten heimisch sind. Internationale Verträge zur Biodiversität verpflichten unser Land mit übergeordnetem Belang zum Erhalt geschützter Arten (siehe u.a. Kabinettsbeschluss v. 07.11.2007 siehe auch unter biologischevielfalt.de). Die in der Zone „Holtwicker Mark" und um den Holtwicker See eindeutig nachgewiesenen Vorkommen von z.B. bedrohten Fledermäusen, Greif- und Singvögeln würden durch Windkraftanlagen massiv in Ihrem Bestand gefährdet (siehe hierzu auch § 43 Naturschutzgesetz). Der Artenschutz steht mithin ad hoc dem Betrieb von Windanlagen in solchen besonderen Habitaten entgegen. Schließlich stellen viele der hier geplanten Windanlagen für die nach § 21 BNatSchG verlangte Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundfunktionen (z.B. Erhalt von Überflugzonen für geschützte Vögel pp. von Schutzgebiet zu Schutzgebiet, Natura 2000, FFH pp.) ein Problem dar.

Seltene Arten (rote Liste) sind auf ihre Habitate existentiell angewiesen. Windanlagen sind hingegen nicht existentiell auf Standorte in solchen Habitaten angewiesen. Windanlagen können überall anderweitig im Land NRW wirtschaftlich betrieben werden.

Mehrere Gutachten haben zudem inzwischen gezeigt, dass die Ziele der Landesregierung zum Ausbau von Windkraft auch ohne Inanspruchnahme von Schutzgebieten erreicht werden kann.

Wir freuen uns auf eine entsprechende Rückmeldung.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und inhaltsgleich an den Kreis Coesfeld vom 29.01.2015 Anlage I.5; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ausweitung der Artenschutzprüfungen im Bereich des Gebietes Holtwicker Mark

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände, für die es auch keine Ausnahmeregelungen (z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem im Land NRW geltenden Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Abstand zwischen Wohnen und Windkraft auf 2 km festschreiben und die Höhe auf 150 m beschränken

Diesen Forderungen fehlen die sachliche Begründung und der Bezug zum aktuell in der Bundesrepublik geltenden Planungsrecht. Auch eine Rechtsgrundlage für derartiges kommunales Handeln ist nicht erkennbar. Darüber hinaus fehlt es an einer Abwägung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende. Eine Höhenbeschränkung ließe sich nur städtebaulich begründen. Anhaltspunkte dazu gibt es jedoch nicht. Der geforderte Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung hätte zur Folge, dass die Gemeinde Rosendahl die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet nicht mehr steuern könnte, da praktisch keine Flächen mit Konzentrationswirkung übrig blieben. Damit gäbe es auch keine Handhabe mehr, auf die Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch zurückzugreifen.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Flächennutzungsplan gibt keine Veranlassung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß der Anlage 1 zum UVP-G (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, lfd. Nr. 1.6.1) ist diese Prüfung bei Windparks (räumlich-funktional zusammenhängende Einzelanlagen) ab der 20igsten Anlagen verpflichtend. Da der Flächennutzungsplan keine Einzelstandorte festlegt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wann eine solche Prüfung, die im Übrigen auch nur Sinn macht, wenn konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen geprüft werden, erforderlich wird.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einführung einer „Höhensteuer“

Abwägungsergebnis:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens zur 45. FNP-Änderung.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Hinweis auf eine optische Bedrängung durch die Zone Holtwicker Mark

Eine Konzentrationszonendarstellung ist noch nicht geeignet, eine optische Bedrängung im Sinne der Rechtsprechung des OVG NRW auszulösen. Dies erfolgt erst durch eine konkrete Anlagenplanung. Dort wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung vorliegt, wie dieser ggf. ausgewichen werden kann oder ob es durch Veränderung der Anlagentechnik (Höhe) und dem Anlagenstandort Möglichkeiten gibt, diese potenzielle optische Bedrängung zu vermeiden. Der Flächennutzungsplan regelt weder Standorte noch Höhen, so dass diese Frage auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten ist. In dem von den Einwendern zitierten OVG-Urteil war eine Windkraftanlage zu beurteilen, die lediglich 270 m entfernt von einem Wohnhaus errichtet werden sollte. Dem stehen die durch die Gemeinde Rosendahl gewählten Vorsorgeabstände bereits entgegen.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM / FB: IV

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

1) Ökon - Gutachten nicht vollständig
s. Anlage

2) Gutachten zur Windhöfigkeit fehlt
s. Anlage

Name: [redacted]

Adresse

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

Rosendahl, den 04.02.2015

Betr.: Einwendung gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage von anerkannten, ortsansässigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Vogelarten wurden auch in anderen Windenergiezonen wie in der Holtwicker Mark gesehen und beobachtet. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. da es ein Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 gibt und die Gemeinde kein Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen hat. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in den Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.6; SV IX/192

Kurze Inhaltsangabe:

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst“

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.
Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.
Der im Thema „Windenergie“ ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?“ (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen.“

Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.
Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst“ und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltsangabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

Rosendahl, den 04.02.2015

Betr.: Einwendung gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage von anerkannten, ortsansässigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Vogelarten wurden auch in anderen Windenergiezonen wie in der Holtwicker Mark gesehen und beobachtet. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. da es ein Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 gibt und die Gemeinde kein Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen hat. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in den Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM / FB: IV

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

1) Ökon. - Gutachten nicht vollständig
s. Anlage

2) Gutachten zur Windhöfigkeit fehlt.
s. Anlage

Name: [redacted]

Adress

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.7; SV IX/192

Die Einwendungen sind in allen Punkten wortgleich mit den Einwendungen des Einwenders Anlage I.6. Es gelten daher die gleichen Abwägungen.

Kurze Inhaltswiedergabe.

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.
Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.
Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob

trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.
Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst" und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes" Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

EG: 05.02.2015

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Osterwick, Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM / FB: IV

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

1) Öko-Gutachten im Holtwicker Mark nicht vollständig.
2) Gutachten zur Windhöfigkeit in der Holtwicker Mark nicht vorhanden
s. Anlage

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

Rosendahl, den 04.02.2015

Betr.: Einwendung gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage von anerkannten, ortsansässigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Vogelarten wurden auch in anderen Windenergiezonen wie in der Holtwicker Mark gesehen und beobachtet. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. da es ein Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 gibt und die Gemeinde kein Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen hat. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in den Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.8; SV IX/192

Die Einwendungen sind in allen Punkten wortgleich mit den Einwendungen des Einwenders Anlage I.6. Es gelten daher die gleichen Abwägungen.

Kurze Inhaltswiedergabe.

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.

Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."

Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."

Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.

Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst“ und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungs-verfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuern-des Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.

Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

EG: 05.02.2015

Bernhard Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM / FB: IV

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

1) Ökon.-Gutachten in Holtwicker Mark nicht vollständig.
2) Gutachten zur Windhöfigkeit in der Holtwicker Mark nicht vorhanden
5. Anlage

Name: [redacted]

Adresse [redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

Rosendahl, den 04.02.2015

Betr.: Einwendung gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage von anerkannten, ortsansässigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Vogelarten wurden auch in anderen Windenergiezonen wie in der Holtwicker Mark gesehen und beobachtet. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. da es ein Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 gibt und die Gemeinde kein Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen hat. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in den Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.9; SV IX/192

Die Einwendungen sind in allen Punkten wortgleich mit den Einwendungen des Einwenders Anlage I.6. Es gelten daher die gleichen Abwägungen.

Kurze Inhaltswiedergabe.

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.
Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.
Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.
Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst" und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes" Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Rosendahl, im Februar 2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans erhebe ich aus folgendem Grund Einspruch:

1.)
Windkraftanlagen sind durch den von ihnen ausgehenden Infraschall eine Gefährdung für die Gesundheit der betroffenen Bürger.
2007 veröffentlichte das Robert-Koch-Institut im Bundesgesundheitsblatt (1582-1589) „Empfehlungen zum Infraschall" und benennt darin gesicherte Symptome, wie Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Hör- und Gleichgewichtssystem und Störungen der nächtlichen Cortisolausschüttung als Indikator für Stress. Am Institut für experimentelle Hirnforschung und Technologie GmbH von Dr. Elmar Weller (28.10.2005) durchgeführte EEG-Studien ergaben bei einer unterschwelligen Beschallung mit Infraschall verschiedener Frequenzen deutliche Veränderungen im EEG, die darauf hinweisen, dass solche Veränderungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische und psychosomatische Auswirkungen verursachen. Mit solchen EEG-Befunden korrelierende Beschwerden sind z.B. Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Aufmerksamkeits- und Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störungen des Exekutivfunktionen (Antrieb, Planung, Ordnung)
Auf europäischer Ebene wurde für schwangere Arbeitnehmerinnen wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können.
Es wird immer noch argumentiert: „Was man nicht hört, kann ja nichts bewirken". Diese Aussage beruht auf falschen Vorstellungen über den Infraschall. Mittlerweile ist weltweit unbestritten, dass Windkraftanlagen neben dem hörbaren auch nicht hörbaren, niederfrequenten Schall (Infraschall) emittieren. Die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und bereits vorliegende Berichte von Anwohnern zu ihren Beschwerden müssen ernst genommen werden.

Die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm von 1981), die als Rechtsgrundlage zur Genehmigung von Windrädern herangezogen wird, ist veraltet und bezieht nicht die neueren Erkenntnisse bzgl. des tieffrequenten Schalls (Infraschall) mit ein. Der Infraschall umfasst eine Frequenz von 1-20 Hz. der hörbare Schall 20-20000 Hz. Infraschall ist zwar nicht bewusst hörbar, er ist aber mit speziellen Verfahren zur Schallpegelmessung messbar. In Deutschland werden Schellmessungen mit dem sogenannten A-Bewertungsfilter durchgeführt. (dBA), der aber für tieffrequenten Schall veraltet und ungeeignet ist. Das bedeutet, dass nach der derzeit gültigen TA-Lärm durchgeführte Messungen den Infraschall unterschätzen oder nicht berücksichtigen. Exakter wären Messungen mit dem C- und G-Bewertungsfilter (dBG, dBC).

Vor Genehmigung des FNP bzw. dem Bau von Windkraftanlagen ist zwingend die Infraschallproblematik zu klären. Die hierzu notwendigen Untersuchungen haben deshalb auch die Maßgabe der DIN 45680 (Entwurf aus 2011) zu erfüllen. Selbst das Bundesumweltamt stellt in seiner Information vom 08.02.2012 fest, dass es bei Anwohnern in der Nähe von gewerblichen Anlagen zu Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit kommen kann. Das Gesetzt sei dahingehend zu überarbeiten, weil sich herausgestellt hat, dass es Personen mit einer niedrigeren Wahrnehmungsschwelle für tiefere Frequenzen gibt. Deshalb hat das Bundesumweltamt 2011 eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ (UFOPLAN 2011, FKZ 3711 54 199) in Auftrag gegeben.

2.)
Weiterhin möchte ich darauf verweisen, dass die Windhöffigkeit nicht eindeutig festgelegt ist. Eine zu geringe Windhöfftigkeit ist als hartes Tabukriterium ein zu stufen.

Die Windhöffigkeit in der „Holtwicker Mark“ ist nicht eindeutig. Je nach Planungssituation können darüber hinaus auch Landschaftsschutzgebiet(§26 BNatSchG) und Natura 2000 Gebiete (Flora Fauna- Habitat Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete als „harte Tabuzonen“ bewertet werden,

3.)
§3 BGB
Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. **Diese ist in keiner Weise geschehen. Erst nach Gründung der GbR wurden wir – auch noch auf eigene Anfrage hin- zwangsläufig informiert.**
In Frage zu stellen ist auch die gesamte Kostenverteilung der Planung. Bisher wurden alle entstandenen Kosten von der Gemeinde Rosendahl übernommen.

4.)
Nach §35 Bau GB
In Sachen erneuerbarer Energien ist das Münsterland ein Musterland. Fast 30.000 Fotovoltaik-, Wind- und Biomasse-Anlagen stehen zwischen Borken und Warendorf. Das ist ein Viertel aller Öko-Kraftwerke in NRW. Sie alleine erzeugen schon jetzt mehr Bioenergie als das in jedem anderen Regierungsbezirk in NRW der Fall ist.
Da sich Bund und Land ganz der Energiewende verschrieben haben, darf es künftig vor allem in Sachen Windkraft-Ausbeute in allen Regierungsbezirken durchaus noch ein bisschen mehr sein ?? 6.000 ha muss der münstersche Regierungsbezirk künftig den Windmühlen reservieren.

Behörden formulieren gerne dröge. Im Entwurf für den „Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster sind 171 Windenergiebereich auf 9.530ha ausgewiesen. „ Damit erfüllen wir die Vorgaben problemlos". Und nicht nur das,: von den 9.530ha sind rund 5.500ha bereits mit Windkraftanlagen bebaut. Neu ausgewiesen werden müssen demnach nur 4.000ha.
Einfach war es nicht, die Flächen zu bestimmen. Weil es nicht reicht, dass der Wind dort kräftig genug pustet. Sie müssen auch ein ganzes Bündel weiterer Bedingungen erfüllen. Beispielsweise Abstände einhalten (600m zu Siedlungen, 450m zu Einzelgebäuden), frei von Bahntrassen und Freileitungen sein, Umweltschutzauflagen erfüllen, und…und….

5.)
Naturschutz/Artenschutz
Im Gebiet der „Holtwicker Mark" hält sich unter anderen der Rotmilan auf. Da dieser Vogel keine natürlichen Feinde hat, rückt eine WEA auf Platz 1 der Feinde des Milan. Für das Tier endet das oft tödlich. Bäume in dem der Milan seinen Horst hatte, wurden gerodet. Die WEA stehen genau in seinem Jagdrevier.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sagt aus:
Das Verbot Nr. 3 untersagt eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder –kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten.
Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf- Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.

Meines Erachtens hätten für obiges Gebiet eine **Artenschutzprüfung „ Vögel „ II** und nicht, wie erhoben, eine Prüfung der Kategorie I erstellt werden müssen.
Begründung:

a.) In dem fraglichen Gebiet wurde nicht nur der Rotmilan gesichtet, sondern auch als „sicher brütend" (lt. Gutachten der Ökon) eingestuft.
Von der „NaBu" wird in so einem Fall eine Artenschutzprüfung II gefordert.
b.)In der Ratssitzung vom 27.11.2014 wurde von Bürgermeister Niehues versichert, dass in allen neuen Windeignungszonen ein Gutachten der Kategorie II erstellt worden sei.
Dem ist nicht so !!!!!

Das Anfang 2012 von den neu gegründeten GbR`s in Auftrag gegebene Artenschutzgutachten wurde in 12 Tagen durchgeführt, wobei zu bezweifeln ist, dass die Erfassung von Fledermäusen sowie Brut, Rast- und Zugvögeln in dieser Zeit verbindlich zu erledigen ist. ist. Lt. Aussagen der Ökon wurden keine bedrohten Tiere gesichtet. Das ist für mich als Bewohner dieses Gebietes unvorstellbar, zumal sich auch ein See in dem Gutachtengebiet befindet und sicher nicht alle Zugvögel in 12 Tagen durch dieses Gebiet ziehen.

Besonders am Herzen liegt mir der Schutz des Rotmilans. Zusammen mit dem Mäusebussard wird er am häufigsten Opfer von Windkraftanlagen. Neueste wissenschaftliche Studien belegen, dass die Tötungsrate an Windkraftanlagen ein Level erreicht hat, oder mit dem weiteren Bau von Anlagen bald ein Level erreichen wird, dass den Bestand dieser Arten regional gefährdet.
Zusätzlich wird durch den Bau der dann erforderlichen Hochspannungsleitungen noch ein weiteres Problem für die Vögel entstehen.
In der „ Holtwicker Mark“ sollen die Anlagen dort positioniert werden, wo der Rotmilan sein Jagdrevier und seinen Horst hat.

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. (zB. für alle einheimischen Vogelarten alle Fledermausarten). Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 99ff BNatSchG.

Dies zählt auch für Bäume und Flächen die gerodet werden, wo solche Tiere ihr Nest/Horst haben.
Wenn man sich die Standorte der bereits ausgezeichneten neuen Anlagen ansieht, erkannt man, dass viele Bäume (alten Eichen) gefällt werden müssen, nur um überhaupt Material zu den Bauplätzen liefern zu können.

6.)
Brandschutz
In den meisten WEA gibt es keine Löschanlagen., die Flügel sind aus Karbon und Epoxydharz. Fangen diese beiden Komponenten Feuer, wovon bei einer Brandentstehung in der Gondel auszugehen ist, setzen sich hochgiftige Gase frei. Und das für sauberen Strom.

7.)
Fragliche Einwirkung befangener Ratsmitglieder
Derzeit gibt es vier Ratsmitglieder die ihre Befangenheit angemeldet haben. Es gibt Abstimmungen, bei denen selbige Ratsmitglieder mit abgestimmt haben.
Diese Ergebnisse stelle ich in Frage.
An allen Beschlüssen, so z.B. an der Abwägung über die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Behörden ergangen sind- dürfen nur die Rats- bzw. Ausschussmitglieder mitwirken, bei denen nicht begründet die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteiles besteht. Dabei sehe ich vielmehr die Möglichkeit unmittelbarer Nachteile.

Durch die Ausweisung der Windkonzentrationszonen erhalten die Grundstückseigentümer , deren Grundstücke innerhalb der potentiellen Konzentrationszonen liegen, keinen Vorteil. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. An dieser Rechtsgrundlage ändert sich durch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen nichts. Die Grundstückseigentümer dagegen, deren Grundstücke zukünftig nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden, erleiden dagegen einen Nachteil, weil ihnen durch die Konzentrationszonendarstellung ihr Baurecht „genommen" wird. Da jedoch zum Zeitpunkt der Offenlage noch gar nicht feststeht, welche der Potentialflächen tatsächlich ausgewiesen werden und welche nicht und da es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich ein Vor- oder Nachteil entsteht, sondern die konkrete Möglichkeit ausreicht, müssen wohl alle Ratsmitglieder als befangen angesehen werden, die selbst in Betracht kommende Grundstücksflächen im Eigentum oder sonst in Nutzung haben oder deren „Großfamilien" entsprechende Grundstücksflächen besitzen.

Abschließend möchte ich nochmals anmerken, dass die Art und Weise, in der dieses Projekt durch die Gemeinde Rosendahl und dessen Bürgermeister voran getrieben wird in keiner Weise einer ordnungsgemäßen Abwicklung entspricht. Auskünfte wie „die Gewerbesteuer kommt doch auch Ihnen zugute" helfen da auch nicht mehr.
Es drängt sich einem der Verdacht auf, dass es hier ausschließlich um die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen geht, an denen in nicht geringer Zahl auch Mitglieder des Gemeinderates partizipieren. (siehe div. Befangenheitsanträge).

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.10; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge wegen Infraschall-Immissionen

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).
Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“
Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert entsprechende Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird. Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-

Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlender Nachweis der Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000-Gebiete als hartes Tabu werten

Die Natura-2000 Gebiete wurden in der dem FNP zugrundeliegenden Potenzialflächenanalyse als hartes Tabu gewertet und sind damit von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies wirkt sich aber auf die Konzentrationszone Holtwicker Mark entgegen der Annahmen des Einwenders nicht aus.
Landschaftsschutzgebiete stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde beim Kreis Coesfeld und, wie in Rosendahl geschehen, durch ausdrücklichen Beschluss des Kreistages. Die Vereinbarkeit der Ziele „Landschaftsschutz“ und „Klima-schutz/Energiewende“ ist gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

*Beteiligung nach § 3 **BauGB** (nicht BGB) nicht ausreichend*

Die Gemeinde Rosendahl ist allen Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB nachgekommen und hat darüber hinaus frühzeitig Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ausführungen zu § 35 BauGB

Die Ausführungen des Einwenders zu § 35 BauGB und zum Regionalplan Energie sind im Zusammenhang mit der 45. FNP-Änderung unverständlich.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Natur- und Artenschutz, Forderung nach einer Artenschutzprüfung II

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände, für die es auch keine Ausnahmeregelungen (z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem

FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem im Land NRW geltenden Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe

Sorge um Brandschutz

Wie von jeder technischen Einrichtung, so geht auch von einer Windkraftanlage das grundsätzliche Risiko von Unfällen aus. Dies gilt für Straßen, Betriebe, Flugverkehr und praktisch alle übrigen durch den Menschen hervorgerufenen Aktivitäten. Im Zuge der Baugenehmigung wird die Einhaltung aller relevanten technischen Regelwerke, auch z.B. zum Brandschutz, oder zur Statik geprüft. Nach menschlichem Ermessen ist eine Unfallgefahr damit, wie auch bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Straßenverkehr, ausgeschlossen. Bei Brandschäden an einer Windkraftanlage wird dies abgebremst. Löschvorrichtung in der Gondel minimieren die Auswirkungen eines Brandes ebenfalls. Da die immissionsrechtlichen Abstände von Windkraftanlagen deutlich größer sind, als die bauordnungsrechtlich erforderlichen (halbe Anlagenhöhe), ist das überaus theoretische Risiko einer brennende Windkraftanlage in der Abwägung zu vernachlässigen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

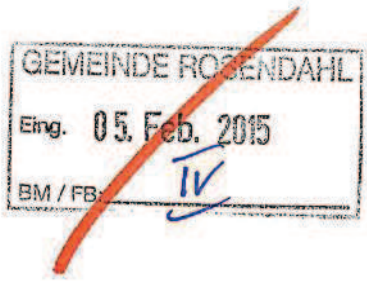

Rosendahl, im Januar 2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans erhebe ich aus folgendem Grund Einspruch:

Windkraftanlagen sind durch den von ihnen ausgehenden Infraschall eine Gefährdung für die Gesundheit der betroffenen Bürger.
Schon seit dem Jahre 2007 wurden von diversen renomierten Instituten (Robert-Koch-Institut) sogenannte „Empfehlungen zum Infraschall" ausgegeben. Sogar eine Veränderung von EEG-Befunden wurde festgestellt.
Mittlerweile wurde bereits eine EWG-Verodnung erlassen, die schwangeren Frauen die Tätigkeit, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen, untersagt. (89/391/EWG)
Dass Windkraftanlagen neben den hörbaren auch den unhörbaren Schall ausstoßen, ist inzwischen weltweit unbestritten.
Die hier zur Anwendung kommenden Abstandsflächen von ca. 1.000 m, die in den 90-er Jahren berechnet wurden, haben als dortige Grundlage die kleinen Windräder von 80 Metern Höhe. Bei den im obigen Flächennutzungsplan angedachten Windrädern handelt es sich aber um Räder von bis zu 240 m Höhe, bei denen sicherlich noch keine neueren Messungen vorgenommen wurden.

Vor Genehmigung des FNP ist meines Erachtens sehr wohl die Auswirkung von Infraschall auf die Anwohner zu klären.
In der Anlage füge ich Auszüge der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" bei.
(UFOPLAN2011.FKZ.3711 54 199)

Des weiteren bitte ich dringend, die im Grundgesetz verankerte Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen (Art. 2, Satz 1 Grundgesetz) nicht aus den Augen zu verlieren. Lässt also der Staat (Gemeinde) zu, dass Großwindanlagen in einen unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, ohne die Auswirkungen von z.B. Infraschall ausreichend zu prüfen, sehe ich hier den staatlichen Schutzauftrag nicht erfüllt.

[redacted]

Anlagen -12-

- Am Häufigsten führten Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes (33,0 % der Fälle) sowie Raumlufttechnische Anlagen (22,8 % der Fälle) zu Beschwerden über Infraschall und tieffrequente Geräusche.

Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der Beschwerden über Infraschall und tieffrequente Geräusche auf die Quellengruppen (Gr.I bis Gr.XII) der Klassifizierung gemäß Abschnitt 7.2.1

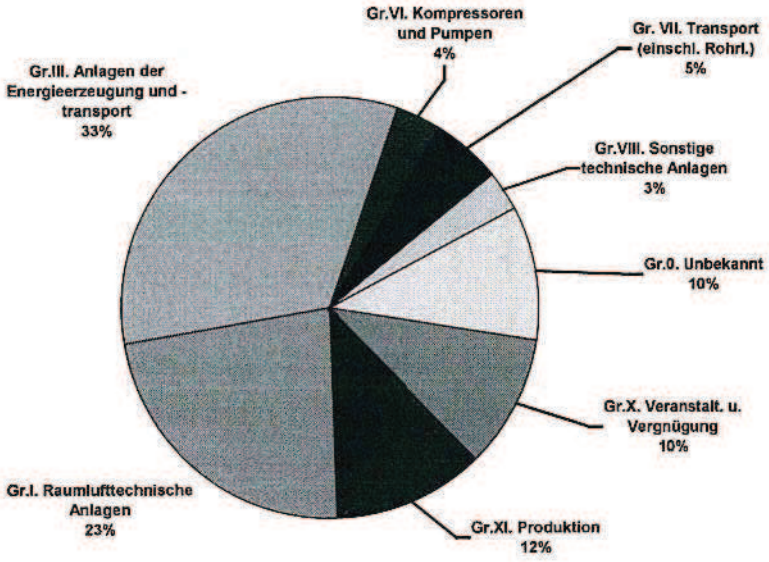

- Als häufigste Quellenart für Beschwerden wurden Wärmepumpen mit einem Gesamtanteil von 9,3 % genannt. Von den Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes führten Biogasanlagen mit 8,4 %, Blockheizkraftwerke mit 6,5 % und Windenergieanlagen mit 3,3 % am Häufigsten zu Konflikten.
- Praktisch relevante Quellen sind Wärmepumpen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungen und Gebäudeheizungen sowie Pressen/Stanzen in der Gruppe der Produktionsstätten.
- Für die systematische Erforschung der Lärmwirkungen sollten Anlagen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen gewählt werden, wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen und Pressen/ Stanzen von Produktionsbetrieben. Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.

Es gilt es zu beachten, dass die Befragung der Behörden nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Konfliktsituation bezüglich der Einwirkungen von Infraschall und tieffrequenten Geräuschen widerspiegelt. So ist davon auszugehen, dass die individuelle Toleranzschwelle der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dazu führen kann, dass nur ein geringer Anteil von Konflikten den Behörden gemeldet wird. Um ein genaueres Bild der Situation zu erhalten, könnte zum Beispiel die Häufigkeit von Einwendungen in Planverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen ausgewertet werden.

Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurde ein mögliches Studiendesign ausgearbeitet, das insbesondere auf die Erforschung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ausgelegt wurde. Für eine Studie sollten Anlagen mit einer hohen Anzahl von

Das in folgender Tabelle abgebildete Untersuchungsdesign fasst die vorgeschlagenen Aspekte des Studienplans zusammen.

Tabelle 1: Mögliches Studiendesign einer Felduntersuchung zur Ermittlung der Wirkung von Infraschall

Infraschall-belastung (Quellentyp)	Bsp. Quelle	Fremdschall-quelle	Untersuchungsstandort pro Art der Infraschallquelle					
			Standort A			Standort B		
			Pegelklasse (z.B. L_{Geq})					
			niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch
Belastung tags	Gewerbeanlage (z. B. Sägewerk)	hoch	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40
		gering	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40
Belastung tags und nachts	Blockheizkraftwerk, Windenergieanlage	hoch	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40
		gering	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40	30 - 40
Summe			120 - 160	120 - 160	120 - 160	120 - 160	120 - 160	120 - 160
			360 - 480			360 - 480		
			720 - 960					

Grob eingeteilt erfolgt die Durchführung der Infraschall-Feldstudie in vier Schritten:

1) Auswahl der zu untersuchenden Infraschallquellen und Wohngebiete inklusive Screeningmessungen.
2) Akustische, messtechnische Grundlagenermittlung zur Erfassung der individuellen Infraschallexposition von Untersuchungsteilnehmern.
3) Durchführung der Wirkungserhebungen in den ausgewählten Wohngebieten.
4) Schallmessungen in den Wohnräumen der an der Untersuchung teilnehmenden Personen.

Die Feldstudie kann dabei modularartig aufgebaut werden, in dem zunächst in einem Modul der Quellentyp „Belastung tags" und in einem weiteren Modul der Quellentyp „Belastung tags und nachts" untersucht werden kann.

Statistische Analysen

Die statistischen Analysen zielen im Wesentlichen darauf ab, Aussagen zur Expositions-Wirkungsbeziehungen treffen zu können.

In deskriptiven Analysen sollten die Häufigkeitsverteilungen der erhobenen Expositionsmaße und Befragungsvariablen zunächst dargestellt werden.

In Zusammenhangsanalysen (Korrelationsberechnungen) werden Richtung und Stärke der Zusammenhänge zwischen Expositionsmaßen und den Wirkungsvariablen zum Infraschall untersucht. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Expositionsmaße zu identifizieren, die die engsten Beziehungen zu den erhobenen Wirkungen aufweisen. Aber auch zwischen den weiteren in den Befragungen erhobenen Variablen (Moderatoren/Mediatoren) einerseits und den Expositions- als auch Wirkungsvariablen andererseits sollen statistische Zusammenhangsanalysen vorgenommen werden. Daran schließen sich regressions- und varianzanalytische Auswertungsverfahren zur Modellierung der Wirkung von Infraschalllärm anhand von Expositionsmaße und weiteren identifizierten Einflussfaktoren.

Hypothese. Die Vorstellung, dass dies so sein könnte, verstärkt die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen in dieser Richtung.

Neuronale Messungen von Betroffenen (zum Beispiel EEGs) könnten hier weiteren Aufschluss geben. Sie können möglicherweise auch darüber Aufschluss geben, weshalb tendenziell nur ein (geringer?) Teil der Bevölkerung sehr empfindlich ist. Es sollte eine Hauptaufgabe einer erweiterten Untersuchung sein, diesen vielfach gemachten Beobachtungen auf den Grund zu gehen.

Eine nachhaltige Konfliktbewältigung erfordert eine ganzheitliche Beurteilung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren. Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie beispielsweise die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen als nicht sachgerecht.

Abbildung 5: Darstellung der Frequenzbereiche des Schalls

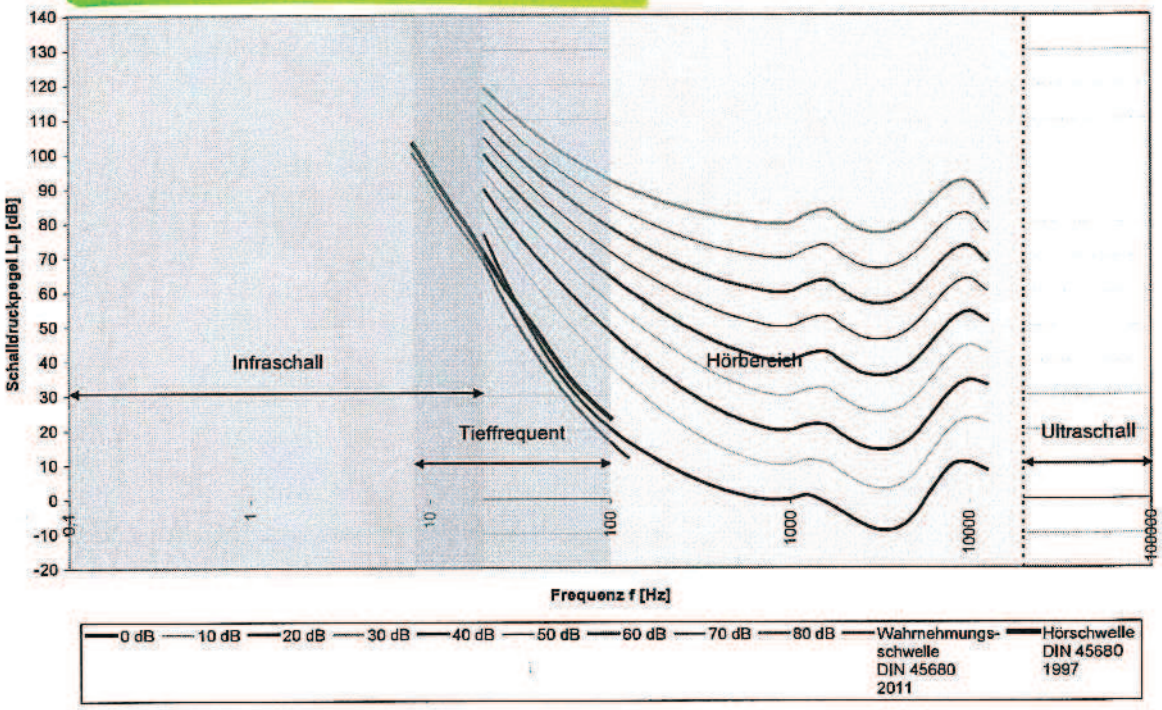

Im Rahmen dieser Untersuchung wird Infraschall als Schall im Frequenzbereich von 0,1 Hz bis 20 Hz definiert. Üblicherweise wird die 16-Hz-Oktave noch vom Hörbereich ausgenommen und grenzt damit den Infraschall- vom Hörbereich ab. Aus diesem Grund wird die obere Terz der 16-Hz-Oktave mit der Terzmittenfrequenz von 20 Hz meist noch dem Infraschallbereich zugerechnet, wenngleich dieses Terzband per Definition nicht vollständig im Infraschallbereich liegt.

oder empfinden. Eine andere bekannte Form der multimodalen Reizung ist der Schattenwurf bei Windenergieanlagen in Kombination mit tieffrequentem Schall. Dies wirft die Frage auf, ob sich solche Reize gegenseitig verstärken und damit zu einer überhöhten Wirkung führen können.

Da es für die Betroffenen in der Regel sehr schwierig ist, ihre Wahrnehmung verbal zu beschreiben, ist weiter zu diskutieren, ob mittels eines Programms zur interaktiven Auralisation (Vorgehensweise zum Beispiel wie beim Erstellen eines Phantombildes) die kennzeichnenden Parameter des störenden Schalls ermittelt werden können. Wesentliche Charakteristika und ihre Parameter sind zum Beispiel ein tonaler Charakter (Frequenz, Stärke, Modulation der Komponenten), ein rauschartiger Charakter (Bandbreite, Formung des Spektrums, Modulation), ein impulshaltiger Charakter (Impulsform, Impulsfrequenz). Auch Mischformen sind möglich. Die Parameter sollen (nach Anleitung) interaktiv vom Betroffenen selbst so verändert werden können, dass das generierte Geräusch möglichst dem belästigenden entspricht. Mit der Touch-Screen-Technik, wie sie zum Beispiel von Tablet PCs oder Smartphones her gekannt ist, könnte eine intuitive Bedienung realisiert werden.

Ziel wäre es, die gemessenen und wahrgenommenen Schalle auf Übereinstimmungen hin zu analysieren, um z. B. zu ergründen, ob eines und gegebenenfalls welches der messtechnisch erfassten Geräusche mit der Belästigung im Zusammenhang steht. Neben einer rein auditiven Reizung könnte zusätzlich eine Reizung durch Vibration implementiert werden.

5.2 Methodik

Ausgangspunkt der Voruntersuchung war eine eingehende Literaturrecherche. Hierfür wurden alle Quellen herangezogen, die relevante Information versprachen. Über das Internet wurden fachspezifische Datenbanken wie PubMed und Medline abgefragt, die Datenbestände wissenschaftlicher Verbände aus der Akustik, von nationalen und internationalen Konferenzen und von Verlagen durchsucht. Zudem wurde über das Internet in Suchmaschinen mittels Stichworten recherchiert. Dabei wurden auch Foren von Bürgerinitiativen, Beiträge von Verbänden und Presseberichte ausgewertet. Der zusätzliche Informationsgewinn war allerdings beschränkt, da häufig bereits Bekanntes zitiert wird, die angegebenen Quellen oft nicht nachvollziehbar sind oder Meinungen dargestellt werden. Darüber hinaus wurde in Universitätsbibliotheken recherchiert. Konnten über das Internet zumeist nur Kurzfassungen von Beiträgen heruntergeladen werden, so wurden über die Bibliotheken ausschließlich Volltext-Fassungen bezogen.

Die Recherche reicht zurück bis in das Jahr 1950. In den früheren Veröffentlichungen stand die direkte physische Wirkung von tieffrequentem Schall und Infraschall im Mittelpunkt, die meist mit Schalldruckpegeln oberhalb 100 dB verbunden ist. Untersuchungen mit niedrigeren Pegeln waren dagegen selten und konzentrierten sich auf die Frage nach der Hörschwelle. Eine Zusammenstellung ist zum Beispiel bei Schust [134] (1997) und Fidell et al. [38] (2010) zu finden.

Schon bei den Untersuchungen in den 1980er Jahren von Broner / Leventhall (vgl. [15][18][16][17]) und Andresen / Møller (vgl. [2][91]) wurde festgestellt, dass tieffrequenter Schall in besonderer Weise belästigend wirken kann. Eine deutlich gestiegene Anzahl von Publikationen befasst sich daher seit Ende der 1990er Jahre mit der Frage der Belästigung durch tieffrequenten Schall. Das gewachsene Interesse an diesem Thema erklärt sich durch eine zunehmende Anzahl potenzieller tieffrequenter Quellen und eine scheinbar erhöhte Empfindlichkeit gegenüber deren Geräusche. Abbildung 6 zeigt die Verteilung der recherchierten Beiträge nach ihrem Erscheinungsjahr im Zeitraum 1950 bis 2012.

Abbildung 9: Aufnahme des Off-Shore-Windparks Horns Rev 1 von Vattenfall aus [70]

© Photograph: Christian Steiness

Zu b): Ein großer Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort verstärkt den Einfluss der Meteorologie. Dies kann bei instabilen Wetterlagen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse und damit stark schwankende Pegel zur Folge haben. Die von vielen Betroffenen gemachte Beobachtung, dass nachts die Geräusche von Windenergieanlagen lauter wären, wurde früher mit einer erhöhten Empfindlichkeit / Aufmerksamkeit der Betroffenen hinsichtlich der Geräusche erklärt. Durch Van den Berg (2006) [156] konnte aber nachgewiesen werden, dass nachts systematisch andere Ausbreitungsbedingungen vorliegen, die auch dafür verantwortlich sind. Nicht selten ist festzustellen, dass Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich abnehmen, sondern auch zunehmen können. Dieser Effekt ist durch das Windprofil bedingt.

5.3.3 Wirkungen von Infraschall auf den Menschen

Eine detaillierte Analyse der verfügbaren Literatur zeigt, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann. Mit zunehmender Verschiebung zu tiefen Frequenzen bis in den Infraschallbereich verstärkt sich dieser Effekt. Das ist das Ergebnis verschiedener Untersuchungen im Feld und im Labor (vgl. [162][26][69][113][9][159][8]). Schwierig ist dabei eine Grenzziehung, ob eine Belästigung wirklich einer messbaren Belastung zuzuordnen ist, wie z. B. Van den Berg (2000/2012) [155][157] feststellt. Eine Konzentration des Schalls auf den tieffrequenten Bereich tritt im Alltag immer häufiger auf. Als wesentliche Gründe hierfür sind zu nennen:

- das vermehrte Vorhandensein tieffrequenter Quellen
- die physikalisch bedingte fast ungehinderte Ausbreitung des tieffrequenten Schalls
- die baulichen Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster), die fast ausschließlich gegen den Schall im mittleren und höheren Frequenzbereich schützen (konventionelle Bautechnik),

nach Branco und Daly et al. (1999/1957) [13][22] ein wummerndes Geräusch zu starken Irritationen führen und sogar bei einer entsprechenden Prädisposition[14] zu epileptischen Anfällen führen. Bei vielen Betroffenen können Geräusche einen Tinnitus auslösen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage warum häufig der Tinnitus ebenso wie die Empfindlichkeit gegenüber tieffrequentem Schall vermehrt ab einem Alter von etwa 50 Jahren auftritt (vgl. Eggermont et al. (2012) [33]). Eine weitere Verbindung kann darin gesehen werden, dass wie beim Tinnitus eine individuelle Verzögerung zwischen Vorhandensein des Stimulus und der subjektiven Wahrnehmung bestehen kann (vgl. Møller / Lydolf (2002) [92]). Nicht selten führt dieser Umstand in der Praxis dazu, dass bei fehlender enger zeitlicher Korrelation zwischen einem Messergebnis und einer berichteten Empfindung (z. B. beim kurzen Ein- oder Ausschalten einer in Verdacht stehende Quelle) ein Tinnitus beim Betroffenen unterstellt wird, der aber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit einer gemessenen Belastung gesehen wird.

f) Sind die Wahrnehmungen rein akustischer Natur?

Multimodale Stimulanz ist keine Seltenheit. Die Wirkungen modal verschiedener Reize können sich gegenseitig verstärken. Vibration in Kombination mit tieffrequentem Schall oder Infraschall kann besonders bei den Führern eines Verkehrsmittels (z. B. LKW, Bus) zu Problemen führen. In der Literatur wird diese Problematik nur vereinzelt behandelt (vgl. [45][125][51]). Weitere Untersuchungen dazu erscheinen notwendig.

Bezüglich der Schallausbreitung besteht vor allem Forschungsbedarf hinsichtlich folgender Fragestellungen:

g) Wird die Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen hinreichend erfasst, um daraus eine findierte Prognose für die Immission ableiten zu können?

Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen (vgl. Kameier et al. (2013) [65]). Neben dem Detail, wie der Schall sich räumlich ausbreitet, stehen allgemein die Einflüsse im Mittelpunkt des Interesses, die den Schall in seiner spektralen wie zeitlichen Charakteristik bei der Abstrahlung und der Ausbreitung prägen.

Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Bei einem sorgfältigen Design können solchen Maßnahmen zudem mit einer Verbesserung des Wirkungsfaktors der Anlagen einhergehen.

[14] Veranlagung, Empfindlichkeit, Anfälligkeit für eine bestimmte Krankheit

6 Identifizierung von Quellen, von denen erhebliche tieffrequente oder Infraschallemissionen ausgehen können

6.1 Aufgabenstellung

Für eine Bewertung und sinnvolle Begrenzung der Immissionen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall müssen zunächst die unterschiedlichen Phänomene (Infraschall, Brummton, tieffrequente Geräusche, sekundärer Luftschall) identifiziert und klassifiziert werden. Dies ist notwendig, weil gerade durch mögliche unterschiedliche Wirkungsweisen auch unterschiedliche Herangehensweisen bei der Bewertung erfordern. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequente Schalle synonym verwendet. Vermutlich ist jedoch eine Trennung zwischen Infraschall außerhalb des hörbaren Frequenzbereichs und tieffrequenten Geräuschen im hörbaren Frequenzbereich sinnvoll. Daher soll zunächst als Grundlage eine Bestandsaufnahme zum Auftreten und zu den Quellen von Infraschall und tieffrequenten Geräuschen vorgenommen werden. Aus der einschlägigen Literatur ist u. a. bekannt, dass beispielsweise folgende Quellen als Verursacher in Frage kommen:

- Industrieanlagen (Verfahrenstechnik/Anlagenbau)
- Bautätigkeiten und temporäre Emissionen (Baustellen, Tiefenbohrungen, Sprengungen im Tagebau)
- Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, RLT-[15]-/Kältetechnik, Haushaltsgeräte)
- Einrichtungen der Energieversorgung (Windenergieanlagen, Koronageräusche von Überlandleitungen, Geothermiekraftwerke)
- Sekundärluftschall durch Erschütterungen aus Verkehrswegen
- Natürliche Phänomene (Seismologische und meteorologische Phänomene, Vulkaneruptionen).

Diese unterschiedlichen Quellengruppen können auch im tieffrequenten bzw. Infraschallbereich unterschiedliche Schwerpunkte im Frequenzbereich haben. Für ausgeprägt tieffrequente Geräusche kommen häufig natürliche Quellen in Frage. Gerade bei tieffrequenten Geräuschen ist zudem oftmals eine monochromatische Ausprägung (Tonhaltigkeit) gegeben. Insbesondere bei tonhaltigen Geräuschen können im Einwirkungsbereich (d. h. in Gebäuden) die raumakustischen Eigenschaften einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Immissionen haben. Aufgrund ihrer hohen Wellenlänge ($\lambda/2$ (20 Hz) ≈ 8,5 m) bilden tieffrequente Geräusche stehende Wellen in Räumen mit den entsprechenden Abmessungen aus (Raummoden), die den Höreindruck in Abhängigkeit von der Position im Raum verstärken können. Auch diese raumakustischen Randbedingungen sollen daher bei der Klassifizierung betrachtet werden.

In diesem Abschnitt sollen daher die in Frage kommenden Quellentypen identifiziert und eine Charakterisierung und Einteilung der Quellen vorgenommen werden. Als Kriterien können zum Beispiel Frequenzbereich, Tonhaltigkeit und die Abhängigkeit von raum- und bauakustischen Phänomenen verwendet werden.

[15] RLT = Raumlufttechnische Anlagen (Lüftungen, Klimageräte, Heizungen)

7 Feststellung der potentiellen Betroffenheiten in Deutschland

7.1 Aufgabenstellung

Aus der Bevölkerung kommen immer wieder Hinweise auf das Auftreten von tieffrequenten Schallen, insbesondere dann, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet sind, Belästigungen hervorzurufen. Anlaufstelle für Beschwerden über Lärmbelästigungen sind in Deutschland im Regelfall die jeweiligen Immissionsschutzbeauftragten der Landkreise. Bei außergewöhnlichen Fällen (unter die tieffrequente Geräusche wohl zumeist fallen dürften) werden auch die Fachaufsichtsbehörden, die Landesumweltämter, eingebunden.

Die Betroffenheit der Bevölkerung durch Infraschall und tieffrequente Geräusche ist bislang wenig dokumentiert. Es ist zu vermuten, dass verschiedene Quellen unterschiedlich starke Betroffenheiten in der Bevölkerung auslösen. So kann beispielsweise die in den letzten Jahren vermehrte Nutzung von Windkraft auch in dichter besiedelten Gebieten zu einer allgemeinen Zunahme der Betroffenheiten durch tieffrequente Geräusche geführt haben. Andererseits dürften sich bestimmte Quellen auf regionale Gebiete verstärkt auswirken. So sind Sprengungen im Tagebau und die damit verbundenen Emissionen nur in entsprechenden Abbaugebieten zu erwarten. Aber auch natürliche, oder ungeklärte Infraschallphänomene zeigen häufig regionale Schwerpunkte.

Für die Ermittlung der quellenspezifischen und regionalen Betroffenheiten wurden zunächst die Beschwerdesituationen bei den einzelnen Umweltbehörden durch eine standardisierte Abfrage erhoben. Zeigte sich bei dieser Abfrage in einzelnen Fällen eine Häufung der Beschwerden, wurden die jeweiligen Behörden gezielt kontaktiert, um zusätzliche Detailinformationen einzuholen und daraus etwaige Gemeinsamkeiten abzuleiten. Ergänzend dazu wurde eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt sowie die Ergebnisse aus eigenen Messungen und Erhebungen berücksichtigt. Die so erhaltenen Daten zur Betroffenheit durch tieffrequente Schalle und Infraschall wurden im Hinblick auf Quellen, Ausmaß der Betroffenheit und regionale Schwerpunkte ausgewertet.

7.2 Methodik

In einem ersten Schritt wurden die Landesämter für Umwelt angeschrieben, um sich zu der Beschwerdesituation und der Betroffenheit der Bevölkerung gegenüber Infraschall zu äußern. Anschließend wurden ausgewählte Landesumweltämter telefonisch kontaktiert, um weitergehende Informationen zu erhalten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Auskunft der Umweltämter

- keines der Umweltämter ein Beschwerdekataster für tieffrequente Geräusche oder Infraschalleinwirkungen führt,
- im Fall von Beschwerden aus der Bevölkerung die Unteren Immissionsschutzbehörden als Anlaufstelle fungieren und dort vermutlich weitergehende Kenntnisse über Beschwerden vorliegen,
- Untersuchungen durch einzelne Landesumweltämter im Zusammenhang mit Windenergieanlagen beauftragt oder selbst durchgeführt und für diese Auswertung zur Verfügung gestellt wurden.

Im nächsten Schritt wurden die Unteren Immissionsschutzbehörden in den einzelnen Ländern angeschrieben. Erste telefonische Kontaktaufnahmen bei einzelnen Unteren Immissionsschutzbehörden in Bayern haben ergeben, dass Beschwerdekataster individuell

unübersichtlichen Betroffenheitssituation in den Broadcasts. Hier dominieren die Einträge von einzelnen Betroffenen, die meist nur stark verkürzt ihre Vermutungen über die Ursache der Geräuscheinwirkungen äußern und ihre Symptome qualitativ beschreiben, ohne einen Bezug zu akustischen Kenngrößen anzugeben.

Zukünftig wären der Aufbau und die Pflege eines einheitlichen zentralen Beschwerdekatasters für Infraschall sinnvoll. Eine Archivierung von Messungen der linearen Terzpegel des Schalldrucks nach DIN 45680 im Frequenzbereich von 8 bis 100 Hz kann für eine vergleichende Auswertung akustischer Kenndaten genutzt werden. Hierzu können behördliche Messungen und Sachverständigengutachten, aber auch anlassbezogenes Monitoring durch die Betroffenen selbst herangezogen werden. Allerdings sollten im Zusammenhang mit Schallpegelmessungen zukünftig möglichst auch die Mess- und Mittelungszeiten, die Klassenmerkmale (gemäß Tabelle 7) und weitere Kenngrößen, die für eine erhöhte Belästigung ursächlich sein können (zum Beispiel Vibrationen, Sekundäreffekte, meteorologische Einflüsse etc.) erhoben werden. Die Angaben könnten mit dem in Abschnitt 6.4 vorgeschlagenen Erhebungs- und Klassifizierungsbogen erfasst und als Grundlage für eine mögliche multidimensionale Grenzwertfindung für den Infraschallbereich genutzt werden.

Die Befragung der Behörden spiegelt nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Konfliktsituation bezüglich der Einwirkungen von Infraschall und tieffrequenten Geräuschen wider. So ist davon auszugehen, dass die individuelle Toleranzschwelle der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dazu führen kann, dass nur ein geringer Anteil von Konflikten den Behörden gemeldet wird. Um ein genaueres Bild der Situation zu erhalten, könnte zum Beispiel die Häufigkeit von Einwendungen in Planverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen ausgewertet werden.

Zusammenfassend ergeben sich aus der durchgeführten Betroffenheitsanalyse folgende Erkenntnisse:

- Regionale Schwerpunkte konnten nicht mit statistisch hinreichender Sicherheit gefunden werden. Hierfür war insbesondere die Anzahl und Repräsentanz der übermittelten Beschwerdefälle zu gering. Tendenziell wurde in Süddeutschland eine höhere Anzahl an Beschwerdefällen genannt.
- Am häufigsten führten Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes (in 33,0 % der Fälle) sowie RLT-Anlagen (in 22,8 % der Fälle) zu Beschwerden über Infraschall und tieffrequente Geräusche.
- Als häufigste Quellenart für Beschwerden wurden Wärmepumpen mit einem Gesamtanteil von 9,3 % genannt. Von den Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes führten Biogasanlagen mit 8,4 %, Blockheizkraftwerke mit 6,5 % und Windenergieanlagen mit 3,3 % am häufigsten zu Konflikten.
- Praktisch relevante Quellen sind Wärmepumpen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungen und Gebäudeheizungen sowie Pressen/Stanzen in der Gruppe der Produktionsstätten.
- Für die systematische Erforschung der Lärmwirkungen sollten Anlagen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen gewählt werden, wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen und Pressen/ Stanzen von Produktionsbetrieben. Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.

10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Ziel der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist es, die in der Öffentlichkeit zunehmend thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall und tieffrequente Geräusche wissenschaftlich aufzubereiten und damit eine Grundlage für weitergehende Untersuchungen zu schaffen. Ausgehend von den Ergebnissen einer umfangreichen Literatur- und Internetrecherche wurde ein Konzept zur systematischen Erfassung von infraschallrelevanten Geräuschquellen in Form eines Erhebungs- und Klassifizierungsbogens erarbeitet. Da neben der Pegelhöhe noch weitere Kenngrößen für die Lästigkeit verantwortlich sind, wurde eine mehrdimensionale Beurteilungsgrundlage mit Klassifizierungsmerkmalen entwickelt.

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse konnten keine regionalen Schwerpunkte mit einer statistisch hinreichenden Sicherheit gefunden werden. Am meisten führten Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes sowie raumlufttechnische Anlagen zu Beschwerden über Infraschall und tieffrequente Geräusche. Als häufigste Quellenart für Beschwerden wurden Wärmepumpen mit einem Gesamtanteil von 9,3 % genannt. Für etwa jede zehnte Beschwerde war keine Ursache bekannt. Praktisch relevante Quellen sind Wärmepumpen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungen und Gebäudeheizungen sowie Pressen/Stanzen aus der Gruppe der Produktionsstätten.

Aus dem Rücklauf der Abfrage der Immissionsschutzbehörden zeigte sich ein Bedarf nach einer systematischen Erhebung und Archivierung von Messdaten sowie nach einem einheitlichen Beschwerdekataster.

Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurde ein mögliches Studiendesign ausgearbeitet, das insbesondere auf die Erforschung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ausgelegt wurde. Dabei sollten Anlagen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen gewählt werden, wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen und Pressen/Stanzen von Produktionsbetrieben. Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären vorrangig Forschungen zur Lärmbelastung und Lärmbelästigung über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet. Darüber hinaus werden Empfehlungen für weiteren Forschungsbedarf gegeben; insbesondere sind geeignete Messmethoden, Prognoseverfahren und die Festlegung von Zumutbarkeitsgrenzen zu untersuchen.

Die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall erfolgt derzeit in Deutschland nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann. Es ist zu erwarten, dass auch bei Anwendung eines strengeren Regelwerkes nicht alle Nutzungskonflikte durch tieffrequente Geräusche und Infraschall gelöst werden können, da die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Beurteilung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren erfordert. Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht.

Bezeichnung der Anlage: Windkraftanlage		Immissionsmessung oder Emissionsmessung (Außen / Innen): Im A	
Hersteller: XXXXXXXX	Zweck d. M.: Energiegewinnung	Baujahr: 2005	Leistung: 1,2 MW
Gewicht:-	LxBxH: 100m Nabenhöhe	Durchsatz:-	Drehzahl: 6-19 rpm
Schallschutz-/ Kompensationsmaßnahmen: keine			
Art der Aufstellung: Freistehend			
Betriebszustand	Gemessen: bei 7 m/s V_{Wind} (1Mw)		
	Volllastbetrieb: Betrieb bis 25 m/s V_{Wind}		
Geräuschentstehung: Maschinenvibration durch Turbine			
Abstrahlung: Ls/ Ks/ sLs Luftschall			
Einleitungsweg: -			
Wirkungsradius:-			
Messzeit: 40 min		Optischer Zustand: neuwertig	
Witterung: Trocken, 7 m/s Windgeschwindigkeit		Subj. Beschr. Geräusch: Rüsieren	

Messverfahren (Einpunktmessung, Mehr-Quellen-Industrieanlagen, Hüllfläche, Array, Schallintensität, etc.): E

Abstrahlcharakteristik: (Halbkugel, Punkt, Linie, Fläche, Zylinder, etc.): Hochgelegene Punktschallquelle

Messort: Ersatzmessort / Immissionsort — Abstand vornakustischen Zentrum ca. 630 m

Messergebnisse	L_{Aeq}	$L_{A/95}$	$L_{A/5}$	L_C	L_{Geq}	L_{Zeq}	L_{AFteq} - L_{AFeq}	L_{Ceq} - L_{Aeq}
	67,4	39,6	60,7	66,3	-	-	5,9	7,6

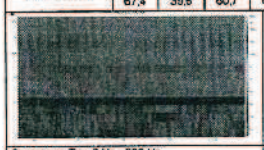

Sonogramm: Terz, 0 Hz – 500 Hz

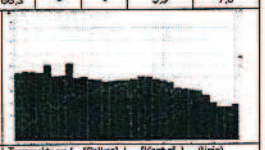

Terzspektrum: L_{Ge} (Balken), L_{Ce} (Kontur), L_{Ae} (Linie)

Messgeräte: Soundbook (Sinus Messtechnik)

MessSensor: Kapsel: MK 221 Vorverst.: MV 210

Filter: keiner

Auswertegerät: Samurai 1.7 (Sinus Messtechnik)

Dauer der Messung: 13 Minuten

Anzahl Messungen: 1

Standardabweichung: -

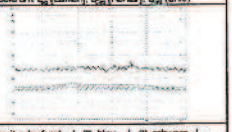

Pegelzeitverlauf: rot – $L_{Ae}(t)$, blau – $L_{Ce}(t)$, schwarz - $L_{A/5e}$

Genauigkeit der Messeinrichtung und des Messverfahren (Klasse): Klasse 1

Seite 1	Datum: 21.05.2006	MÖHLER+PARTNER INGENIEURE AG

Angaben zum Arbeitszyklus der Anlage:
Abhängig von Windgeschwindigkeit

Beschreibung des Fremdgeräusches (falls feststellbar): kein Fremdgeräusch feststellbar	Störschallpegel (bei abgeschalteter Anlage):	
	L_{Aeq}: -	$L_{A/95}$: -

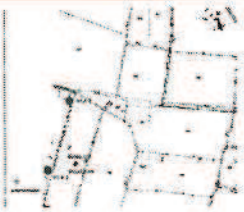

Beschreibung der Messumgebung (Lage Messraum, Einrichtung):
Messung an Ersatzmessort nach DIN 45645, Mikrofon in 6m Höhe

Raumakustische Parameter (optional): Nachhallzeit, Raumabmessungen, Oberflächen, Geometrie, u.a.: (Außenmessung)

(Frei)	(Frei)
(Frei)	Ordnungssystem (Gesamtanlage/ Subsystem): G Identifikationsnummer:

Raum für andere Pegelgrößen			

Anmerkungen, Notizen:

Klassifizierung

Merkmal	Bewertung	Bewertungsklassen:
Überdeckung Ü	1	<4 = IV 5 – 9 = III 10 - 14 = II 15 - 18 = I
Erzeugter Pegel P	1	
Frequenz F	1	
Pegelzeitverlauf V	2	Σ= 6
Impulshaltigkeit I	1	Ermittelte Klasse III
Tonhaltigkeit T	0	

Seite 2	Datum: 21.05.2006	MÖHLER+PARTNER INGENIEURE AG

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] Eingang: 05.02.2015, Anlage I.11; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um Infraschallbelastung

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst legt eine entsprechende Studie vor. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird. Auch die vom Einwender vorgelegte Studie endet nicht mit dem Ergebnis, dass es nachweisbare Gesundheitsschäden gäbe, sondern dass weitere wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse gewonnen werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zurzeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Meine Einwände beziehen sich auf alle Windgebiete, die in Rosendahl ausgewiesen worden sind, insbesondere auf das der Holtwicker Mark.

Anbei finden Sie meine Einwände auf den Seiten 2 und 3.

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

1. **Windhöfigkeit**

Im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW ist unter Punkt 3.2.2.2 eindeutig beschrieben, das für die Planung von Bereichen, die für Windkraft geeignet sein sollen, ein Gutachten zu erstellen ist. Da die Windhöfigkeit ein hartes Tabukriterium für die Planung und Ausweisung von Windgebieten ist, wundere ich mich, dass kein Gutachten erstellt wurde. Dieses ist als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. **Geeignete Bereiche**

Wie kann es sein, dass eine Windkraftanlage so dicht an einem Biotop , wie dem Holtwicker See, entstehen soll, wo doch die Funktionen insbesondere aus Sicht des Arten-und Biotopschutzes zu erfüllen sind? Siehe Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.1. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden.

3. **Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Was passiert mit den ca. 50 Jahre alten Eichen, die sehr wahrscheinlich für die Entstehung einer Windkraftanlage in der Holwicker Mark weichen müssen? Wo doch eine Ausweisung für Laubwälder laut Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.2 nicht in Betracht kommt. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden. Diese Bäume müssen geschützt werden.

4. **Fehler bei der Abstimmung für die Nutzung von Windenergie**

Wie ist es möglich, dass Ratsmitglieder über die Nutzung von Windenergie in Rosendahl mit abstimmen dürfen, obwohl sie persönlichen Nutzen daraus ziehen würden. Diese Abstimmung ist nicht korrekt durchgeführt worden und muss wiederholt werden. Kein stimmberechtigtes Ratsmitglied darf sich an einer Abstimmung beteiligen, wenn persönliche Vorteile (Einnahmen) für das Ratsmitglied zu erwarten sind. Neutralität???

5. **Roter Milan**

Wie kann es sein, dass, obwohl in der Holtwicker Mark ein Brutvorkommen von Rot Milanen gesichtet und bei der Gemeinde angegeben worden ist, dieses nicht berücksichtigt wird? Ein Artenschutzgutachten 1 reicht bei diesen Informationen nicht aus. Es muss ein Artenschutzgutachten 2 mit einem Untersuchungsradius von 6000 m erstellt werden. Warum ist ein solches Gutachten nicht durchgeführt worden? Erklären Sie mir dies bitte genau!

Ich bitte Sie, meine Fragen in nächster Zeit zu beantworten.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.12; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuern-des Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Artenschutzfachliche Bedenken gegen den Standort Holtwicker Mark wegen der Nähe zum Holtwicker See
Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem einschlägigen Leitfaden des Landes („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013) und umfasst damit auch das Umfeld des Holtwicker Sees. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, soweit sie überhaupt vorhanden sind, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Eichenbestände in der Holtwicker Mark, Forderung nach Schutz dieser Bäume
Gegenstand der Umweltprüfungen war auch die Flora in den Konzentrationszonen. Zusammenhängende Waldflächen wurden bereits vorab ausgeschieden. Für Einzelbaumbestände gilt, wie von der Einwenderin richtig beschrieben, die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, die jedoch nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erfolgt. Erst hier sind die Standorte und damit auch die Wirkungsentfernungen zwischen Windkraftanlage und ggf. schützenswertem Baumbestand bekannt. Ob die genannten Baumbestände als Landschaftsbestandteil oder in einer anderen gesetzlichen Kategorie schützenswert sind, beurteilt nicht die Gemeinde Rosendahl, sondern die zuständige Fachbehörde des Kreises (Untere Landschaftsbehörde).

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Berücksichtigung eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich; Anregung einer Artenschutzprüfung 2
Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt ist, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem durch den Einwender zitierten Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Meine Einwände beziehen sich auf alle Windgebiete, die in Rosendahl ausgewiesen worden sind, insbesondere auf das, der Holtwicker Mark.

Anbei finden Sie meine Einwände auf den Seiten 2 und 3.

Name: [redacted]

Adress[redacted]

1. **Windhöfigkeit**

Im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW ist unter Punkt 3.2.2.2 eindeutig beschrieben, das für die Planung von Bereichen, die für Windkraft geeignet sein sollen, ein Gutachten zu erstellen ist. Da die Windhöfigkeit ein hartes Tabukriterium für die Planung und Ausweisung von Windgebieten ist, wundere ich mich, dass kein Gutachten erstellt wurde. Dieses ist als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. **Geeignete Bereiche**

Wie kann es sein, dass eine Windkraftanlage so dicht an einem Biotop , wie dem Holtwicker See, entstehen soll, wo doch die Funktionen insbesondere aus Sicht des Arten-und Biotopschutzes zu erfüllen sind? Siehe Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.1. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden.

3. **Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Was passiert mit den ca. 50 Jahre alten Eichen, die sehr wahrscheinlich für die Entstehung einer Windkraftanlage in der Holwicker Mark weichen müssen? Wo doch eine Ausweisung für Laubwälder laut Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.2 nicht in Betracht kommt. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden. Diese Bäume müssen geschützt werden.

4. **Fehler bei der Abstimmung für die Nutzung von Windenergie**

Wie ist es möglich, dass Ratsmitglieder über die Nutzung von Windenergie in Rosendahl mit abstimmen dürfen, obwohl sie persönlichen Nutzen daraus ziehen würden. Diese Abstimmung ist nicht korrekt durchgeführt worden und muss wiederholt werden. Kein stimmberechtigtes Ratsmitglied darf sich an einer Abstimmung beteiligen, wenn persönliche Vorteile (Einnahmen) für das Ratsmitglied zu erwarten sind. Neutralität???

5. **Roter Milan**

Wie kann es sein, dass, obwohl in der Holtwicker Mark ein Brutvorkommen von Rot Milanen gesichtet und bei der Gemeinde angegeben worden ist, dieses nicht berücksichtigt wird? Ein Artenschutzgutachten 1 reicht bei diesen Informationen nicht aus. Es muss ein Artenschutzgutachten 2 mit einem Untersuchungsradius von 6000 m erstellt werden. Warum ist ein solches Gutachten nicht durchgeführt worden? Erklären Sie mir dies bitte genau!

Ich bitte Sie, meine Fragen in nächster Zeit zu beantworten.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.13; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Artenschutzfachliche Bedenken gegen den Standort Holtwicker Mark wegen der Nähe zum Holtwicker See

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem einschlägigen Leitfaden des Landes („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013) und umfasst damit auch das Umfeld des Holtwicker Sees. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, soweit sie überhaupt vorhanden sind, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Eichenbestände in der Holtwicker Mark, Forderung nach Schutz dieser Bäume

Gegenstand der Umweltprüfungen war auch die Flora in den Konzentrationszonen. Zusammenhängende Waldflächen wurden bereits vorab ausgeschieden. Für Einzelbaumbestände gilt, wie von der Einwenderin richtig beschrieben, die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, die jedoch nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erfolgt. Erst hier sind die Standorte und damit auch die Wirkungsentfernungen zwischen Windkraftanlage und ggf. schützenswertem Baumbestand bekannt. Ob die genannten Baumbestände als Landschaftsbestandteil oder in einer anderen gesetzlichen Kategorie schützenswert sind, beurteilt nicht die Gemeinde Rosendahl, sondern die zuständige Fachbehörde des Kreises (Untere Landschaftsbehörde).

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Berücksichtigung eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich; Anregung einer Artenschutzprüfung 2

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“

Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt ist, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem durch den Einwender zitierten Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Meine Einwände beziehen sich auf alle Windgebiete, die in Rosendahl ausgewiesen worden sind, insbesondere auf das der Holtwicker Mark.

Anbei finden Sie meine Einwände auf den Seiten 2 und 3.

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

1. **Windhöfigkeit**

Im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW ist unter Punkt 3.2.2.2 eindeutig beschrieben, das für die Planung von Bereichen, die für Windkraft geeignet sein sollen, ein Gutachten zu erstellen ist. Da die Windhöfigkeit ein hartes Tabukriterium für die Planung und Ausweisung von Windgebieten ist, wundere ich mich, dass kein Gutachten erstellt wurde. Dieses ist als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. **Geeignete Bereiche**

Wie kann es sein, dass eine Windkraftanlage so dicht an einem Biotop , wie dem Holtwicker See, entstehen soll, wo doch die Funktionen insbesondere aus Sicht des Arten-und Biotopschutzes zu erfüllen sind? Siehe Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.1. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden.

3. **Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Was passiert mit den ca. 50 Jahre alten Eichen, die sehr wahrscheinlich für die Entstehung einer Windkraftanlage in der Holwicker Mark weichen müssen? Wo doch eine Ausweisung für Laubwälder laut Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.2 nicht in Betracht kommt. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden. Diese Bäume müssen geschützt werden.

4. **Fehler bei der Abstimmung für die Nutzung von Windenergie**

Wie ist es möglich, dass Ratsmitglieder über die Nutzung von Windenergie in Rosendahl mit abstimmen dürfen, obwohl sie persönlichen Nutzen daraus ziehen würden. Diese Abstimmung ist nicht korrekt durchgeführt worden und muss wiederholt werden. Kein stimmberechtigtes Ratsmitglied darf sich an einer Abstimmung beteiligen, wenn persönliche Vorteile (Einnahmen) für das Ratsmitglied zu erwarten sind. Neutralität???

5. **Roter Milan**

Wie kann es sein, dass, obwohl in der Holtwicker Mark ein Brutvorkommen von Rot Milanen gesichtet und bei der Gemeinde angegeben worden ist, dieses nicht berücksichtigt wird? Ein Artenschutzgutachten 1 reicht bei diesen Informationen nicht aus. Es muss ein Artenschutzgutachten 2 mit einem Untersuchungsradius von 6000 m erstellt werden. Warum ist ein solches Gutachten nicht durchgeführt worden? Erklären Sie mir dies bitte genau!

Ich bitte Sie, meine Fragen in nächster Zeit zu beantworten.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.14; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuern-des Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Artenschutzfachliche Bedenken gegen den Standort Holtwicker Mark wegen der Nähe zum Holtwicker See

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem einschlägigen Leitfaden des Landes („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013) und umfasst damit auch das Umfeld des Holtwicker Sees. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, soweit sie überhaupt vorhanden sind, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Eichenbestände in der Holtwicker Mark, Forderung nach Schutz dieser Bäume

Gegenstand der Umweltprüfungen war auch die Flora in den Konzentrationszonen. Zusammenhängende Waldflächen wurden bereits vorab ausgeschieden. Für Einzelbaumbestände gilt, wie von der Einwenderin richtig beschrieben, die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, die jedoch nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erfolgt. Erst hier sind die Standorte und damit auch die Wirkungsentfernungen zwischen Windkraftanlage und ggf. schützenswertem Baumbestand bekannt. Ob die genannten Baumbestände als Landschaftsbestandteil oder in einer anderen gesetzlichen Kategorie schützenswert sind, beurteilt nicht die Gemeinde Rosendahl, sondern die zuständige Fachbehörde des Kreises (Untere Landschaftsbehörde).

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Berücksichtigung eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich; Anregung einer Artenschutzprüfung 2

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“

Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt ist, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem durch den Einwender zitierten Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Meine Einwände beziehen sich auf alle Windgebiete, die in Rosendahl ausgewiesen worden sind, insbesondere auf das der Holtwicker Mark.

Anbei finden Sie meine Einwände auf den Seiten 2 und 3.

Name: [redacted]

Adresse

1. **Windhöfigkeit**

Im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW ist unter Punkt 3.2.2.2 eindeutig beschrieben, das für die Planung von Bereichen, die für Windkraft geeignet sein sollen, ein Gutachten zu erstellen ist. Da die Windhöfigkeit ein hartes Tabukriterium für die Planung und Ausweisung von Windgebieten ist, wundere ich mich, dass kein Gutachten erstellt wurde. Dieses ist als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. **Geeignete Bereiche**

Wie kann es sein, dass eine Windkraftanlage so dicht an einem Biotop , wie dem Holtwicker See, entstehen soll, wo doch die Funktionen insbesondere aus Sicht des Arten-und Biotopschutzes zu erfüllen sind? Siehe Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.1. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden.

3. **Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Was passiert mit den ca. 50 Jahre alten Eichen, die sehr wahrscheinlich für die Entstehung einer Windkraftanlage in der Holwicker Mark weichen müssen? Wo doch eine Ausweisung für Laubwälder laut Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Landes NRW unter Punkt 3.2.4.2 nicht in Betracht kommt. Dieses ist aus meiner Sicht ein grober Verstoß bei der Planung eines Standortes für eine Windkraftanlage und muss neu bedacht werden. Diese Bäume müssen geschützt werden.

4. **Fehler bei der Abstimmung für die Nutzung von Windenergie**

Wie ist es möglich, dass Ratsmitglieder über die Nutzung von Windenergie in Rosendahl mit abstimmen dürfen, obwohl sie persönlichen Nutzen daraus ziehen würden. Diese Abstimmung ist nicht korrekt durchgeführt worden und muss wiederholt werden. Kein stimmberechtigtes Ratsmitglied darf sich an einer Abstimmung beteiligen, wenn persönliche Vorteile (Einnahmen) für das Ratsmitglied zu erwarten sind. Neutralität???

5. **Roter Milan**

Wie kann es sein, dass, obwohl in der Holtwicker Mark ein Brutvorkommen von Rot Milanen gesichtet und bei der Gemeinde angegeben worden ist, dieses nicht berücksichtigt wird? Ein Artenschutzgutachten 1 reicht bei diesen Informationen nicht aus. Es muss ein Artenschutzgutachten 2 mit einem Untersuchungsradius von 6000 m erstellt werden. Warum ist ein solches Gutachten nicht durchgeführt worden? Erklären Sie mir dies bitte genau!

Ich bitte Sie, meine Fragen in nächster Zeit zu beantworten.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.15; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuern-des Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Artenschutzfachliche Bedenken gegen den Standort Holtwicker Mark wegen der Nähe zum Holtwicker See

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem einschlägigen Leitfaden des Landes („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013) und umfasst damit auch das Umfeld des Holtwicker Sees. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, soweit sie überhaupt vorhanden sind, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Eichenbestände in der Holtwicker Mark, Forderung nach Schutz dieser Bäume

Gegenstand der Umweltprüfungen war auch die Flora in den Konzentrationszonen. Zusammenhängende Waldflächen wurden bereits vorab ausgeschieden. Für Einzelbaumbestände gilt, wie von der Einwenderin richtig beschrieben, die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, die jedoch nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erfolgt. Erst hier sind die Standorte und damit auch die Wirkungsentfernungen zwischen Windkraftanlage und ggf. schützenswertem Baumbestand bekannt. Ob die genannten Baumbestände als Landschaftsbestandteil oder in einer anderen gesetzlichen Kategorie schützenswert sind, beurteilt nicht die Gemeinde Rosendahl, sondern die zuständige Fachbehörde des Kreises (Untere Landschaftsbehörde).

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Berücksichtigung eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich; Anregung einer Artenschutzprüfung 2

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen,

Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II fehlt damit die Begründung. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt ist, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem durch den Einwender zitierten Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

Anlage I.16 zur SV IX/192

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Weitere Einwände und Anzeige von Bedenken bezüglich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 13.1.2015 ist eingegangen, dennoch gibt es Einwände und Bedenken in der oben beschrieben Angelegenheit.

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen die einer Genehmigung zur Errichtung der Windernergieanlagen Holtwicker Mark
Wo ein Rotmilan Pärchen sich ein ganzes Jahr ist sollen keine Windräder enstehen
Warum versuchen Betreiber das Rotmilan Pärchen zu verscheuchen. Warum sind die nicht vom Gutachter erfast worden sowie die Kiebitze, Feldlerche
Wer ist für die Einhaltung Errichtung und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wie extensive Weideflächen, Blühstreifen oder Heckenanpflanzungen zuständig
Es ist noch nirgendwo bewiesen das die Windkraftanlagen nicht Gesundheit schädlich sind.

Ich möchte mal wissen wo das Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellt worden ist !!! Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tatbestandsmerkmal für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
Dieses ist ebenfalls als Mangels in dem Verfahren zu sehen, und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Kreis Coesfeld
Eing. 05. Feb. 2015
Abt.: 70

Kreisverwaltung Coesfeld
Abt. 70- Umwelt Natur und Landschaftspflege
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Einwendungen gegen die Planung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen durch die Windparkt Holtwicker Mark GbR auf dem Grundstück der Gemeinde Rosendhal in der Zone „Holtwicker Mark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

~~Hier~~
Hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen die einer Genehmigung zur Einrichtung der Windenergieanlagen "Holtwicker Mark" Wo ein Rotmilan Pärchen sich ein ganzes Jahr aufhält sollen keine Windräder stehen Warum versuchen Betreiber das Rotmilan Pärchen zu verscheuchen?
~~Warum~~ Warum sind die Kiebitze + Feldlerche nicht vom Gutachter ~~K~~ erfasst worden
Wer ist für die Einhaltung Errichtung und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wie extensive Weideflächen Blühstreifen oder ~~Hecken~~ Heckenpflanzungen zuständig.
Es ist noch nirgend wo bewiesen da die Windkraftanlagen nicht Gesundheit schädlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rosendahl III
4. 2. 2015
Ort, Datum

[redacted]

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und inhaltsgleich an den Kreis Coesfeld vom 04.02.2015, Anlage I.16; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe.

Artenschutzfachliche Bedenken wegen eines Rotmilan-Paares, Kiebitzen und Feldlerchen im Bereich der Konzentrationszone Holtwicker Mark

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände, für die es auch keine Ausnahmeregelungen (z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem in NRW geltenden Leitfaden.
Die artenschutzfachlichen Prüfungen wurden nach anerkannten Standards durchgeführt. Bedenken seitens der Fachbehörde (Kreis Coesfeld) wurden nicht geäußert.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Frage: wer für die Einhaltung, Errichtung und Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen zuständig ist

Antwort: die Überwachung erfolgt durch den Kreis Coesfeld.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen

Die Feststellung des Einwenders, dass noch nirgendwo bewiesen sei, dass Windkraftanlagen nicht schädlich für die Umwelt seien, widerspricht der Lebensrealität. Seit Jahrzehnten werden in Deutschland Windkraftanlagen errichtet. Mit Stichtag 30.06.2014 sind über 24.500 Windkraftanlagen in Betrieb. Da von Windkraftanlagen verschiedene Immissionen ausgehen, werden diese in Genehmigungsverfahren sorgfältig auf die Einhaltung aller anerkannten Grenzwerte geprüft.

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium. Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Weitere Einwände und Anzeige von Bedenken bezüglich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 13.1.2015 ist eingegangen, dennoch gibt es Einwände und Bedenken in der oben beschrieben Angelegenheit.

Hiermit möchte ich meine Einwende vorbringen
Waldohreulen Kiebitze die Feldlerchen
Die vertrieben Vogelarten Rotmilanen
sind alle wieder da !
Fledermäuse verschieden Arten
alles wieder zu sehen
Natur und Pflanzen Welt wird zerstört !
Verschlechterung der Lebensqualität
Die Landschaft für Sport Erholung
Entspannung Radfahren Spatziergänge

Joggen gehen verloren!

Die schöne Landschaf das ganze Umfeld wird zerstört!

Die Gesundheit sollte man auch mal dran denken!

Lärmbelästigung Schattenwurf das alles sollte mann bedenken!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Kreisverwaltung Coesfeld
Abt. 70- Umwelt Natur und Landschaftspflege
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Einwendungen gegen die Planung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen durch die Windparkt Holtwicker Mark GbR auf dem Grundstück der Gemeinde Rosendhal in der Zone „Holtwicker Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchte ich Windenergieanlagen widersprechen.
Alle vertriebenen Vogelarten sind auch wieder da!
Seit 2014 Hegerort 30
Waldohreulen - Kiebitze - Feldermäuse verschiede Arten
Feldlerche - Rotmilane alles ist wieder zu sehen!
Natur und Umfeld wird zerstört!
Mann sollte Mensch und Tiere
die schöne Natur zum Holtwick See nicht nehmen!
Es sollte ein neues Gutachten erstellt werden!

Blühstreifen Heckenanpflanzungen
u.s.w. es werde alles zerstört!

Unsere Gesundheit?
Wie wird das Weitergehen?

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und an den Kreis Coesfeld vom 02.02.2015, Anlage I.17; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten (Bereich der Konzentrationszone Holtwicker Mark)

Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt ist, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem im Land NRW geltenden Leitfaden.
Die artenschutzfachlichen Prüfungen wurden nach anerkannten Standards durchgeführt. Bedenken seitens der Fachbehörde (Kreis Coesfeld) wurden nicht geäußert.

Die Sorgen des Einwenders um den Artenschutz sind ernst zu nehmen und führen auch zu einem erheblichen Prüfungsaufwand im Genehmigungsverfahren. Schlussendlich ist die Planung das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Artenschutzbelangen und den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende, wobei letztere durch die Wahrung eines lebenswerten Klimas schlussendlich auch zum Artenschutz beitragen.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Verschlechterung der Lebens- und Erholungsqualität der Landschaft

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt:

„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.
Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Lärmbelästigung und Schattenwurf befürchtet

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender

gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Rosendahl, 05.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Für alle Windenergiezonen wurde nur eine Artenschutzprüfung I durchgeführt.
Da ich selber den Rotmilan im Gebiet „Holtwicker Mark“ mehrmals gesehen habe, hätte meines Erachtens ein Gutachten der Kategorie II erstellt werden müssen.

Ohne das richtige Gutachten kann man doch wohl kaum den FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen – wie beantragt- ändern.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 05.02.2015, Anlage I.18; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe.

Forderung nach Artenschutzgutachten der Stufe II

Der Großteil der vorgelegten Artenschutzgutachten beinhaltet eine Art-für-Art-Untersuchung mit einer detaillierten örtlichen Bestandserfassung und ist damit der Stufe II zuzuordnen. Lediglich für die durch vorhandene Windkraftanlagen geprägten Konzentrationszonen COE 01 und „Auf der Horst“ wurde eine Untersuchung der Stufe I als ausreichend erachtet, da durch die vorhandenen Windkraftanlagen bereits Gewöhnungs- und Verdrängungseffekte eingetreten sind.
Eine pauschale Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II ist auf dieser Planungsebene auch nicht angemessen. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie“ ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?“ (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen.“

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken und die Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe II werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

siehe Anlage

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan
zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen,

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
   Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
   Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
   Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
   Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
   Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist.

4. Im Hegerort ist nachweislich der Rotmilan und der Eisvogel ansässig. Ein Ratsmitglied der Gbr Holtwicker Mark wurde vor Erstellung des Vogelgutachtens tätig, und hat versucht, den Rotmilan zu vertreiben. Zu einem späterem Zeitpunkt hat ein weiteres GbR Mitglied mit Bekannten den Rotmilan gesehen und darüber gesprochen, das es ihn doch im Hegerort gibt. Er zuckte sichtlich zusammen und wurde rot.
   Wer die Musik bestellt und bezahlt, kann bestimmen welches Lied gespielt wird.
   Somit bin ich der Meinung, daß ein neues Vogelgutachten unbedingt erforderlich ist.

5. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
   Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
   Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
   Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
   Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Kreis Coesfeld
Eing. 05. Feb. 2015
Abt.: ...D...

Kreisverwaltung Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Betr.: Einwendungen gegen die Errichtung von 4 Windkraftanlagen
im Hegerort Windenergiezone „Holtwicker Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen, die einer Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen in der Holtwicker Mark widersprechen.

1. die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt
oder sich der Stimme enthalten? Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist.

4. Im Hegerort ist nachweislich der Rotmilan und der Eisvogel ansässig. Ein Ratsmitglied der Gbr Holtwicker Mark wurde vor Erstellung des Vogelgutachtens tätig, und hat versucht, den Rotmilan zu vertreiben. Zu einem späterem Zeitpunkt hat ein weiteres GbR Mitglied mit Bekannten den Rotmilan gesehen und darüber gesprochen, das es ihn doch im Hegerort gibt. Er zuckte sichtlich zusammen und wurde rot.
Wer die Musik bestellt und bezahlt, kann bestimmen welches Lied gespielt wird.
Somit bin ich der Meinung, daß ein neues Vogelgutachten unbedingt erforderlich ist.

5. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und inhaltsgleich an den Kreis Coesfeld vom 05.02.2015, Anlage I.19; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um Eiswurf

Die Sorge um Eiswurf ist unbegründet. Heute genehmigte Windkraftanlagen registrieren Eisansatz auf den Flügeln als Unwucht, was zum Stillstand der Anlage führt. Dies ist jedoch kein Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Rotmilan in Bereich der Konzentrationszone, Forderung nach einem neuen Vogelgutachten

Zu den Unterstellungen bezüglich des Versuchs, den Rotmilan zu vertreiben, können hier nur aufgrund des Hörensagens keine Aussagen gemacht werden. Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten ist allerdings nicht angemessen. Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind.

Abwägungsergebnis:

Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten wird für das FNP-Verfahren zurückgewiesen. Detaillierte und aktualisierte Prüfungen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität durch zusätzliche Lärmbelästigung von Windkraftanlagen

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Die Konzentrationszone Holtwicker Mark sei ein Schwachwindgebiet und es gäbe effektivere Gebiete

Wie zum ersten Punkt der Einwendungen (fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit) bereits ausgeführt, sind die Windverhältnisse in Rosendahl flächendeckend ausreichend zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Soweit es kleinräumig Unterschiede gibt, sind diese durch entsprechende Anlagentechniken und Anlagenhöhen auszugleichen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Holtwicker Mark sei ein Naturschutzgebiet

Kein Teil der Konzentrationszone Holtwicker Mark ist als Naturschutzgebiet gesetzlich geschützt. Naturschutz ist ein hartes Kriterium und führt zum Ausschluss von Potenzialflächen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ein Flächennutzungsplan soll der Gemeinschaft dienen

Die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl richtet sich mit dem speziellen zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarium des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3) gegen die Interessen zahlreicher Grundstückseigentümer, eine Windkraftanlage zu errichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung für alle Bürger der Gemeinde. Die Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Bauverbotsplanung, da der Bundesgesetzgeber bereits 1996 die Windenergienutzung im Außenbereich allgemein privilegiert hat. Es ist daher eine völlig unzutreffende Unterstellung, dass diese 45. FNP-Änderung den Interessen einzelner dienen würde.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: TV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

siehe Anlage!

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan
zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen,

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
   Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
   Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
   Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
   Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
   Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist.

4. Im Hegerort ist nachweislich der Rotmilan und der Eisvogel ansässig. Ein Ratsmitglied der Gbr Holtwicker Mark wurde vor Erstellung des Vogelgutachtens tätig, und hat versucht, den Rotmilan zu vertreiben. Zu einem späterem Zeitpunkt hat ein weiteres GbR Mitglied mit Bekannten den Rotmilan gesehen und darüber gesprochen, das es ihn doch im Hegerort gibt. Er zuckte sichtlich zusammen und wurde rot.
   Wer die Musik bestellt und bezahlt, kann bestimmen welches Lied gespielt wird.
   Somit bin ich der Meinung, daß ein neues Vogelgutachten unbedingt erforderlich ist.

5. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
   Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
   Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
   Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
   Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Kreis Coesfeld
Eing. 05. Feb. 2015
Abt.: ...

Kreisverwaltung Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Betr.: Einwendungen gegen die Errichtung von 4 Windkraftanlagen
im Hegerort Windenergiezone „Holtwicker Mark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen, die einer Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen in der Holtwicker Mark widersprechen.

1. die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt
oder sich der Stimme enthalten? Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist.

4. Im Hegerort ist nachweislich der Rotmilan und der Eisvogel ansässig. Ein Ratsmitglied der Gbr Holtwicker Mark wurde vor Erstellung des Vogelgutachtens tätig, und hat versucht, den Rotmilan zu vertreiben. Zu einem späterem Zeitpunkt hat ein weiteres GbR Mitglied mit Bekannten den Rotmilan gesehen und darüber gesprochen, das es ihn doch im Hegerort gibt. Er zuckte sichtlich zusammen und wurde rot.
Wer die Musik bestellt und bezahlt, kann bestimmen welches Lied gespielt wird.
Somit bin ich der Meinung, daß ein neues Vogelgutachten unbedingt erforderlich ist.

5. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
Die Windenergiezone „Holtwicker Mark" ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und inhaltsgleich an den Kreis Coesfeld vom 05.02.2015, Anlage I.20; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um Eiswurf

Die Sorge um Eiswurf ist unbegründet. Heute genehmigte Windkraftanlagen registrieren Eisansatz auf den Flügeln als Unwucht, was zum Stillstand der Anlage führt. Dies ist jedoch kein Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Rotmilan in Bereich der Konzentrationszone, Forderung nach einem neuen Vogelgutachten

Zu den Unterstellungen bezüglich des Versuchs, den Rotmilan zu vertreiben, können hier nur aufgrund des Hörensagens keine Aussagen gemacht werden. Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten ist allerdings nicht angemessen. Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind.

Abwägungsergebnis:

Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten wird für das FNP-Verfahren zurückgewiesen. Detaillierte und aktualisierte Prüfungen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität durch zusätzliche Lärmbelästigung von Windkraftanlagen

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Awägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Die Konzentrationszone Holtwicker Mark sei ein Schwachwindgebiet und es gäbe effektivere Gebiete

Wie zum ersten Punkt der Einwendungen (fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit) bereits ausgeführt, sind die Windverhältnisse in Rosendahl flächendeckend ausreichend zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Soweit es kleinräumig Unterschiede gibt, sind diese durch entsprechende Anlagentechniken und Anlagenhöhen auszugleichen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Holtwicker Mark sei ein Naturschutzgebiet

Kein Teil der Konzentrationszone Holtwicker Mark ist als Naturschutzgebiet gesetzlich geschützt. Naturschutz ist ein hartes Kriterium und führt zum Ausschluss von Potenzialflächen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ein Flächennutzungsplan soll der Gemeinschaft dienen

Die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl richtet sich mit dem speziellen zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarium des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3) gegen die Interessen zahlreicher Grundstückseigentümer, eine Windkraftanlage zu errichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung für alle Bürger der Gemeinde. Die Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Bauverbotsplanung, da der Bundesgesetzgeber bereits 1996 die Windenergienutzung im Außenbereich allgemein privilegiert hat. Es ist daher eine völlig unzutreffende Unterstellung, dass diese 45. FNP-Änderung den Interessen einzelner dienen würde.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

siehe Anlage

Name: [redacted]

Adresse: [redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan
zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen.

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
   Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
   Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
   Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
   Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle, das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
   Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist. Wer kontrolliert das?

4. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
   Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
   Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
   Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
   Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

5. Windenergieerlass Stand vom 28.1.2015 Abs. 3.2.2.3
   In unmittelbarer Nähe des Holtwicker See soll ein Windrad erstellt werden von über 200 m Höhe.
   Das steht in einem krassen Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz (3.2.2.3).

6. Rotmilan , Eisvogel, Feldlerche und Fledermäuse sind nachweislich im Hegerort anzutreffen.
   Deshalb muß Vogelgutachten 1 wiederholt werden.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Kreisverwaltung Coesfeld
Friedrich -Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 05. Feb. 2015
Abt.: ....

Betr.: Einwendungen gegen die Errichtung von 4 Windkraftanlagen
im Hegerort Windenergiezone „Holtwicker Mark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen, die einer Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Holtwicker Mark widersprechen.

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
   Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
   Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
   Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
   Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle, das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
   Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist. Wer kontrolliert das?

4. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
   Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
   Die Windenergiezone „Holtwicker Mark" ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
   Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
   Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

5. Windenergieerlass Stand vom 28.1.2015 Abs. 3.2.2.3
   In unmittelbarer Nähe des Holtwicker See soll ein Windrad erstellt werden von über 200 m Höhe.
   Das steht in einem krassen Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz (3.2.2.3).

6. Rotmilan , Eisvogel, Feldlerche und Fledermäuse sind nachweislich im Hegerort anzutreffen.
   Deshalb muß Vogelgutachten 1 wiederholt werden.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der [redacted] vom 05.02.2015, Anlage I.21; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um Eiswurf

Die Sorge um Eiswurf ist unbegründet. Heute genehmigte Windkraftanlagen registrieren Eisansatz auf den Flügeln als Unwucht, was zum Stillstand der Anlage führt. Dies ist jedoch kein Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität durch zusätzliche Lärmbelästigung von Windkraftanlagen

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Die Konzentrationszone Holtwicker Mark sei ein Schwachwindgebiet und es gäbe effektivere Gebiete

Wie zum ersten Punkt der Einwendungen (fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit) bereits ausgeführt, sind die Windverhältnisse in Rosendahl flächendeckend ausreichend zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Soweit es kleinräumig Unterschiede gibt, sind diese durch entsprechende Anlagentechniken und Anlagenhöhen auszugleichen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Holtwicker Mark sei ein Naturschutzgebiet

Kein Teil der Konzentrationszone Holtwicker Mark ist als Naturschutzgebiet gesetzlich geschützt. Naturschutz ist ein hartes Kriterium und führt zum Ausschluss von Potenzialflächen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ein Flächennutzungsplan soll der Gemeinschaft dienen

Die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl richtet sich mit dem speziellen zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarium des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3) gegen die Interessen zahlreicher Grundstückseigentümer, eine Windkraftanlage zu errichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung für alle Bürger der Gemeinde. Die Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Bauverbotsplanung, da der Bundesgesetzgeber bereits 1996 die Windenergienutzung im Außenbereich allgemein privilegiert hat. Es ist daher eine völlig unzutreffende Unterstellung, dass diese 45. FNP-Änderung den Interessen einzelner dienen würde.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gefährdung des Biotop- und Artenschutzes durch ein 200 m hohes Windrad in der Nähe zum Holtwicker See

Der Flächennutzungsplan macht keine Aussagen zu detaillierten Standorten und Höhen von Windkraftanlagen. Die Prüfung, ob an bestimmten, See-nahen Standorten 200 m hohe Windkraftanlagen möglich sind, bleibt der immissionsrechtlichen Genehmigung vorbehalten. Ein Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz muss daraus keineswegs erwachsen. Ein vom Einwender zitierter Windenergieerlass mit Stand vom 28.01.2015 ist nicht bekannt. Vermutlich ist der Erlass vom 11.07.2011 gemeint. Dort findet sich unter 3.2.2.3 ein Hinweis auf Windenergie entlang von Infrastrukturtrassen. Die hier genannte Forderung, dass die Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht entgegen stehen dürfen, ist lediglich eine Klarstellung, das selbst wenn vorbelastete Bereiche gewählt werden, der ohnehin und immer zu beachtende Arten- und Biotopschutz – dies ergibt sich aus den Fachgesetzen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz – auch dann nicht außer acht bleiben darf.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Rotmilan in Bereich der Konzentrationszone, Forderung nach einem neuen Vogelgutachten

Zu den Unterstellungen bezüglich des Versuchs, den Rotmilan zu vertreiben, können hier nur aufgrund des Hörensagens keine Aussagen gemacht werden. Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten ist allerdings nicht angemessen. Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind.

Abwägungsergebnis:

Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten wird für das FNP-Verfahren zurückgewiesen. Detaillierte und aktualisierte Prüfungen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 06.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

siehe Anlage

Name: [redacted]

Adresse

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan
zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen.

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
   Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
   Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
   Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
   Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle, das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
   Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist. Wer kontrolliert das?

4. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
   Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
   Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
   Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
   Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

5. Windenergieerlass Stand vom 28.1.2015 Abs. 3.2.2.3
   In unmittelbarer Nähe des Holtwicker See soll ein Windrad erstellt werden von über 200 m Höhe.
   Das steht in einem krassen Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz (3.2.2.3).

6. Rotmilan , Eisvogel, Feldlerche und Fledermäuse sind nachweislich im Hegerort anzutreffen.
   Deshalb muß Vogelgutachten 1 wiederholt werden.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Kreis Coesfeld
Eing. 05. Feb. 2015
Abt.: .....

Kreisverwaltung Coesfeld
Friedrich -Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Betr.: Einwendungen gegen die Errichtung von 4 Windkraftanlagen
im Hegerort Windenergiezone „Holtwicker Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich auf wesentliche Kriterien und Fehler hinweisen, die einer Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Holtwicker Mark widersprechen.

1. Die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen.
Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen.
Dieses ist als Mangel im dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Befangene Ratsmitglieder:
Haben diese bei Abstimmungen mitgestimmt oder sich der Stimme enthalten?
Falls ja, sind die Abstimmungen ungültig, da die Ratsmitglieder befangen sind.

3. Die Anlagen müssen lt. Gesetz mit einer Enteisungsanlage ausgestattet sein.Ich bezweifle, das die Anlagen diese haben, und das dadurch bei Frost große Eisbrocken herunterfallen.
Bei der Höhe der Anlagen können diese sehr weit fliegen. Was eine große Gefährdung für Mensch und Tier ist. Wer kontrolliert das?

4. Bei Westwind hören wir die Autobahn A 31 sehr deutlich . Dazu kommt jetzt noch die Lärmbelästigung durch die Windräder.
Dadurch wird unsere Lebens- und Wohnqualität im Außenbereich erheblich eingeschränkt.
Die Windenergiezone „Holtwicker Mark“ ist ein Schwachwindgebiet. Außerdem ein Naturschutzgebiet.
Für die Windenergie gibt es wahrlich effektivere Gebiete.
Ein Flächennutzungsplan sollte der Gemeinschaft dienen und nicht den Interessen einzelner.

5. Windenergieerlass Stand vom 28.1.2015 Abs. 3.2.2.3
In unmittelbarer Nähe des Holtwicker See soll ein Windrad erstellt werden von über 200 m Höhe.
Das steht in einem krassen Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz (3.2.2.3).

6. Rotmilan , Eisvogel, Feldlerche und Fledermäuse sind nachweislich im Hegerort anzutreffen.
Deshalb muß Vogelgutachten 1 wiederholt werden.

Rosendahl, den 5.2.2015

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von [redacted] an die Gemeinde Rosendahl und inhaltsgleich an den Kreis Coesfeld vom 05.02.2015, Anlage I.22; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 31 der Gemeindeordnung NRW regelt den Ausschluss von Ratsmitgliedern von Beratungen und Entscheidungen, wenn daraus ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Die Einwenderin gibt den Sachverhalt hier richtig wieder. Die Gemeindeordnung regelt auch, dass die Feststellung und Erklärung der Befangenheit nur durch das Ratsmitglied selbst erfolgt. Eine abschließende Feststellung des Planes ist noch nicht erfolgt, sondern ist der nächste Schritt nach der öffentlichen Auslegung. Die Ratsmitglieder können daher ihre Feststellung der Befangenheit noch einmal überdenken.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um Eiswurf

Die Sorge um Eiswurf ist unbegründet. Heute genehmigte Windkraftanlagen registrieren Eisansatz auf den Flügeln als Unwucht, was zum Stillstand der Anlage führt. Dies ist jedoch kein Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität durch zusätzliche Lärmbelästigung von Windkraftanlagen

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Die Konzentrationszone Holtwicker Mark sei ein Schwachwindgebiet und es gäbe effektivere Gebiete

Wie zum ersten Punkt der Einwendungen (fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit) bereits ausgeführt, sind die Windverhältnisse in Rosendahl flächendeckend ausreichend zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Soweit es kleinräumig Unterschiede gibt, sind diese durch entsprechende Anlagentechniken und Anlagenhöhen auszugleichen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Holtwicker Mark sei ein Naturschutzgebiet

Kein Teil der Konzentrationszone Holtwicker Mark ist als Naturschutzgebiet gesetzlich geschützt. Naturschutz ist ein hartes Kriterium und führt zum Ausschluss von Potenzialflächen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ein Flächennutzungsplan soll der Gemeinschaft dienen

Die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl richtet sich mit dem speziellen zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarium des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3) gegen die Interessen zahlreicher Grundstückseigentümer, eine Windkraftanlage zu errichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung für alle Bürger der Gemeinde. Die Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Bauverbotsplanung, da der Bundesgesetzgeber bereits 1996 die Windenergienutzung im Außenbereich allgemein privilegiert hat. Es ist daher eine völlig unzutreffende Unterstellung, dass diese 45. FNP-Änderung den Interessen einzelner dienen würde.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gefährdung des Biotop- und Artenschutzes durch ein 200 m hohes Windrad in der Nähe zum Holtwicker See

Der Flächennutzungsplan macht keine Aussagen zu detaillierten Standorten und Höhen von Windkraftanlagen. Die Prüfung, ob an bestimmten, See-nahen Standorten 200 m hohe Windkraftanlagen möglich sind, bleibt der immissionsrechtlichen Genehmigung vorbehalten. Ein Gegensatz zum Biotop- und Artenschutz muss daraus keineswegs erwachsen. Ein vom Einwender zitierter Windenergieerlass mit Stand vom 28.01.2015 ist nicht bekannt. Vermutlich ist der Erlass vom 11.07.2011 gemeint. Dort findet sich unter 3.2.2.3 ein Hinweis auf Windenergie entlang von Infrastrukturtrassen. Die hier genannte Forderung, dass die Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht entgegen stehen dürfen, ist lediglich eine Klarstellung, das selbst wenn vorbelastete Bereiche gewählt werden, der ohnehin und immer zu beachtende Arten- und Biotopschutz – dies ergibt sich aus den Fachgesetzen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz – auch dann nicht außer acht bleiben darf.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Rotmilan in Bereich der Konzentrationszone, Forderung nach einem neuen Vogelgutachten

Zu den Unterstellungen bezüglich des Versuchs, den Rotmilan zu vertreiben, können hier nur aufgrund des Hörensagens keine Aussagen gemacht werden. Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten ist allerdings nicht angemessen. Für die Konzentrationszone Holtwicker Mark liegen sowohl für die Vogelwelt, als auch für die Fledermäuse artenschutzfachliche Prüfungen der Stufe II vor, die eine ausreichende Grundlage sind, um festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände (für die es auch keine Ausnahmeregelungen z.B. vorweg genommene Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltszenarien gibt) nicht zu erwarten sind oder im konkreten Genehmigungsverfahren aufgelöst werden können.
Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind.

Abwägungsergebnis:

Die Forderung nach einem neuen Vogelgutachten wird für das FNP-Verfahren zurückgewiesen. Detaillierte und aktualisierte Prüfungen erfolgen auf der Genehmigungsebene.

48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage vom anerkannten, ortsansäßigen Ornithologen H.Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen auf der Horst (Windfeld 20) und Varlarer Heide (Nähe zum Windfeld Coe 01) machen ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich, das bedeutet , es muß ein Untersuchungsradius von 6000m und ein längerer Untersuchungszeitraum vorgenommen werden. Sie haben aber nur Artenschutzprüfung 1 durchführen lassen und das Verfahren nicht ordentlich begleitet. Außerdem liegen keine Gutachten für die Windhöfigkeit der ausgewiesenen Windenergiezonen vor, obwohl die Windhöfigkeit ein starkes Tabukriterium ist.
Ihre Aussage nur Investoren aus der Gemeinde Rosendahl zu unterstützen ist ebenfalls nicht korrekt, da am Höpinger Berg Investoren mit Geschäftsitz in Billerbeck tätig sind.
Aus den Erfahrungen mit den schon bestehenden Windfeldern um unser Wohnhaus, fürchten wir eine weitere Beeinträchtigung unseres Wohnumfeldes. Die bedrängende Wirkung bedingt durch die Größe der Anlagen und den geringen Abstand von 600m verschlechtert unsere Lebensqualität im Wohnzimmer, im Garten und auf der Terrasse. Wir fordern deshalb mindestens 800m Abstand.
Das Waldstück westlich von uns beherbergt die seltenen Großen Abendsegler, welche vom Gutachter festgestellt wurden.
Da es sich um Wohn- und Nahrungsquartiere handelt, müßte hier ein Abstand von 1000m eingehalten werden. Durch die entstehende Barrierewirkung der WEAs besteht die Gefahr, das viele dieser Tiere zu Tode kommen auf ihren Jagd- und Wanderungsrouten.
Hier sei noch mal auf die Nähe von überregionalbedeutsamen Winterquartieren in den Baumbergen und am Bockler Berg hingewiesen.
Das Vogelgutachten macht für die Windzone "Bergkamp" auf den Rotmilan und Rohrweihe als Nahrungsgast aufmerksam. 7 Kiebitzbrutpaare und ein Brutpaar der Waldohreule im Hasenbusch sind ebenfalls gefährdet. Wo werden denn Ausgleichsflächen angelegt?

Rosendahl, d. 3.2.2015

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn … (Einwender möchte anonym bleiben) vom 03.02.2015, Anlage I.23; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.
Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.
Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wie Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund kon-

kreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.
Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst“ und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium. Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Nicht nur örtliche Investoren

Die Frage der Herkunft künftiger Investoren ist kein städtebauliches Kriterium und für den Flächennutzungsplan irrelevant.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden als nicht relevant zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bedrängende Wirkung, Forderung nach 800 m Abstand

Zur befürchteten „optisch bedrängenden" Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichs-weise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder die Höhe, noch das Immissionsspektrum künftiger Windkraftanlagen bekannt ist, kann daraus auch kein erhöhter Abstand von 800 m abgeleitet werden. Die der Ausschlussplanung in Rosendahl zugrunde gelegten 500 m für das Wohnen im Außenbereich lassen für zahlreiche Anlagentypen und Standorte noch Raum. Windkraftanlagen, die aufgrund ihrer Höhe oder ihrer Immissionen mit 500 m Abstand nicht auskommen, können am Rand der Konzentrationszone auch nicht errichtet werden.
Abwägungsergebnis:

Die Bedenken wegen optischer Auswirkungen werden zurückgewiesen. Der Anregung, den Abstand zum Außenbereichswohnen auf 800 m zu erhöhen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Hinweis auf den Großen Abendsegler (Fledermausart), Rotmilan und Rohrweihe

Die Konzentrationszonen wurden artenschutzfachlich gemäß dem Leitfaden des Landes NRW in der auf dieser Planungsebene möglichen Tiefe geprüft („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitat-schutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW", MKULNV 2013). Abschließende und verbindliche Prüfungen mit Maßnahmen zum

Ausgleich eventueller Eingriffe können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden, da diese von der exakten Anlagenkonfiguration (Standort, Anzahl, technische Ausprägung) abhängig ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten. Dies ist geschehen. Sollten sich vereinzelte Beobachtungen des Einwenders bestätigen, so ist daraus noch kein Verbotstatbestand abzuleiten. Vielmehr ist dann zu prüfen, ob Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Artenschutz ist aufgrund der Möglichkeiten, hier Einfluss zu nehmen, anerkanntermaßen kein hartes Kriterium. Schlussendlich ist die Planung das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Artenschutzbelangen und den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende, wo bei letztere durch die Wahrung eines lebenswerten Klimas schlussendlich auch zum Artenschutz beitragen.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Anlage I.24 zur SV IX/192

48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
FB Planen und Bauen
Hauptstr.30
48720 Rosendahl

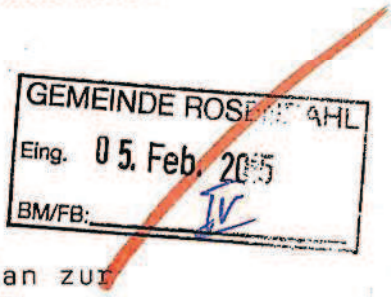

Betr.: Einspruch gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mein Wohnhaus liegt zwischen den Windfeldern Coe 01 und Coe 20 und hat noch im Osten eine Einzelanlage von 100m Gesamthöhe. Alle Anlagen sind ca. 700-900m entfernt und da diese in verschiedenen Windrichtungen stehen, verursachen diese die unterschiedlichsten Windgeräusche, je nachdem wie stark oder woher der Wind weht. Diese Geräuschkulisse habe ich also relativ häufig, auch bei geschlossenen Fenstern. Wie wird sich dann erst eine Anlage von 200m Gesamthöhe anhören? Außerdem werden diese beiden Anlagen östlich und südlich von meinem Haus eine sehr erdrückende Wirkung hervorrufen, wenn ich auf der Terrasse oder im Wohnzimmer sitze. Ich möchte meinen Lebensabend ohne großen Ärger um solche Anlagen verbringen und erwarte mindestens 800m Abstand beider Größe der angedachten Anlagen.
Im letzten Spätsommer konnte ich mit meinem Sohn abends das Ausschwärmen von 27 Zwergfledermäusen, diese hatten ein Schlafquartier unter unserem Dach bezogen, beobachten.
Mein Sohn hat mir auch öfters mal im Sommer den Rotmilan oder eine nahrungssuchende Rohrweihe gezeigt, wenn wir im Auto die Wirtschaftswege in unserer Nähe benutzten.
Es wäre sehr schade,wenn es diese Tiere nicht mehr gäbe oder diese verdrängt würden.

Rosendahl, d. 3.2.2015

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau … (Einwenderin möchte anonym bleiben) vom 03.02.2015, Anlage I.24; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge um wachsende Lärmbelästigung durch neue Windkraftanlagen und eine bedrängende Wirkung; 800 m Abstand gewünscht

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone. Die Planung der Gemeinde ist bewusst von zurückhaltenden Ausschluss-kriterien ausgegangen, um der ansonsten allgemein privilegierte Windkraftnutzung noch substanziell Raum zu lassen. In diesem verbliebenen Raum haben die künftigen Anlagenbetreiber Spielräume, die sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere des Immissionsschutzrechtes nutzen können.

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichs-weise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder die Höhe noch das Immissionsspektrum künftiger Windkraftanlagen bekannt ist, kann daraus auch kein erhöhter Abstand von 800 m abgeleitet werden. Die der Ausschlussplanung in Rosendahl zugrunde gelegten 500 m für das Wohnen im Außenbereich lassen für zahlreiche Anlagentypen und Standorte noch Raum. Windkraftanlagen, die aufgrund ihrer Höhe oder ihrer Immissionen mit 500 m Abstand nicht auskommen, können am Rand der Konzentrationszone auch nicht errichtet werden.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken wegen optischer und akustischer Auswirkungen werden zurückgewiesen. Der Anregung, den Abstand zum Außenbereichswohnen auf 800 m zu erhöhen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Sorge um den Verlust von Zwergfledermäusen, Rotmilan und Rohrweihe

Die Konzentrationszonen wurden artenschutzfachlich gemäß dem Leitfaden des Landes NRW in der auf dieser Planungsebene möglichen Tiefe geprüft („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013). Abschließende und verbindliche Prüfungen mit Maßnahmen zum Ausgleich eventueller Eingriffe können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden, da diese von der exakten Anlagenkonfiguration (Standort, Anzahl, technische Ausprägung) abhängig ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten. Dies ist geschehen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im direkten Umfeld von Windparks zur Verdrängung von Arten kommt. Es gibt sogar bestimmte Ausgleichsmaßnahmen (z.B. für den Kiebitz), die genau darauf abzielen, die Arten von den Windparks „wegzulocken“. Dies ist dann das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Artenschutzbelangen und den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende, wo bei letztere durch die Wahrung eines lebenswerten Klimas schlussendlich auch zum Artenschutz beitragen.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
-der Bürgermeister-
FB Bauen und Planen
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

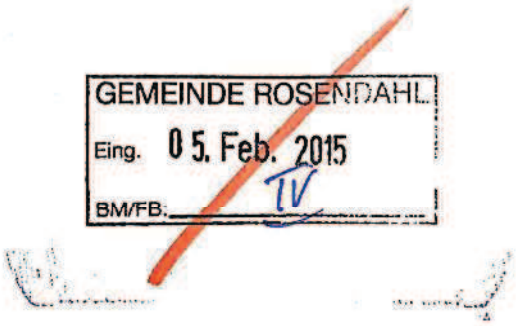

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

- Nach meiner Kenntnis macht die im Ökon- Gutachten aufgeführte Aussage vom ortsansässigen und anerkannten Ornithologen H. Bednarek „Brutvorkommen von Rotmilanen“ auf der Horst und Varlarer Heide ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich dabei um die beiden bestehenden Windgebiete COE 01 und COE 20, die auf Grund der Aussage von Herrn Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000 Metern und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

- Seitens der Gemeinde wurde meines Wissens kein Gutachten zur Windhöffigkeit im Gemeindegebiet erstellt. Die Windhöffigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Verfahrensmangel anzusehen da es nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- Desweiteren wurde direkt bei uns auf dem Grundstück im letzten Sommer eine Eulenfamilie gesichtet. Inwieweit dies bei einem Artenschutzgutachten zum Tragen kommt bitte ich ebenfalls noch zu prüfen.

- Durch die Geräuschentwicklung und den teilweisen Schattenschlag der Windräder aus dem Windfeld COE01 fühlt sich meine Familie bereits jetzt erheblich belästigt. Falls es zu weiteren Errichtungen von Windkraftanlagen in östlicher Richtung kommt wird sich die Belästigung insbesondere bei der Geräuschentwicklung deutlich erhöhen. Ist dies überhaupt noch zumutbar und auch dementsprechend geprüft worden.

- Weiterhin entsteht durch den Bau weiterer Windräder auch unter Einbeziehung des Windfeldes COE20 der Eindruck eines geschlossenen Windfeldes. Hinzu kommt, dass seitens der Gemeinde eine Beschränkung der Höhe der Windräder nicht festgelegt wurde. Dies kann es auf Grund des Landschaftsbildes nicht sein. Wir fühlen uns dann praktisch „eingerahmt“ von Windrädern.

Mit freundlichen Grüßen:

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 04.04.2015, Anlage I.25; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Forderung nach einer Artenschutzprüfung Stufe II für die Konzentrationszonen COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.
Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."

Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wie Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."

Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.
Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst“ und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium. Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.

Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Hinweis auf eine Eulenfamilie

Die Konzentrationszonen wurden artenschutzfachlich gemäß dem Leitfaden des Landes NRW in der auf dieser Planungsebene möglichen Tiefe geprüft („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013). Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten. Dies ist geschehen. Sollten sich die Beobachtung des Einwenders bestätigen, so ist daraus noch kein Verbotstatbestand abzuleiten. Vielmehr ist dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Artenschutz ist aufgrund der Möglichkeiten, hier Einfluss zu nehmen, anerkanntermaßen kein hartes Kriterium. Schlussendlich ist die Planung das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Artenschutzbelangen und den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende, wo bei letztere durch die Wahrung eines lebenswerten Klimas schlussendlich auch zum Artenschutz beitragen.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bedenken wegen Geräuschentwicklung und Schattenschlag

Der Flächennutzungsplan prüft nicht die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Wohnbebauung. Mit der 45. FNP-Änderung wird die ansonsten im gesamten Gemeindegebiet privilegierte Windenergienutzung räumlich in dem Sinne gesteuert, dass diese Nutzungsart künftig auf wenige Standorte konzentriert stattfinden soll. Die Auswahl von Tabukriterien wurde in hohem Maße durch den Vorsorgeaspekt geprägt. Daraus kann jedoch keine „Immissionsfreiheit“ für jeden Einzelfall abgeleitet werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone. Es ist daher zwingend erforderlich, Detailfragen der Emissionsbelastung der nachgeordneten Genehmigungsebene zu überlassen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zur Verhinderung einer Alibi-Planung lediglich nachzuweisen, dass die Windkraftnutzung prinzipiell möglich wäre. Dies steht angesichts der gewählten Vorsorgeabstände außer Frage und kann auch bedeuten, dass nur kleinere, und ggf. in den Nachstunden nur begrenzt zu betreibende

Anlagen möglich sein könnten. Alternativ könnten auch nur eine oder zwei größere Anlagen im Ergebnis verträglich sein. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben bewusst darauf verzichtet, eine Mindestanzahl von Windkraftanlagen zu definieren. Hier kommt es am Ende auf die Leistungskonzentration an.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter" vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bedenken wegen einer optischen „Einrahmung" und fehlender Höhenbegrenzung

Zur befürchteten „optisch bedrängenden" Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Eine insgesamt umfassende Wirkung abzuleiten, ist für ein Einzelgebäude im Außenbereich aufgrund der allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung nicht möglich und wäre selbst für einen geschlossenen Siedlungskörper nicht nachzuweisen. Die Einkreisung von Ortslagen durch eine Windkraftsteuerung zu verhindern, ist ein von der Rechtsprechung anerkanntes planerisches Anliegen; mehrere Obergerichte haben in den vergangenen Jahren Planungen bestätigt, in denen Potentialflächen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, um verbleibende „Freihaltekorridore" zu bewahren und Siedlungsbereiche vor einer Umfassung durch Windkraftanlagen zu schützen *(vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 16.3.2012 – 2 L 2/11 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.4.2008 – 2 A 4.07 – juris)*. Ferner hat sich beispielsweise das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bemüht, im Rahmen einer Studie handhabbare Kriterien zu entwickeln, anhand derer eine Umfassung von Ortschaften beurteilt werden kann *(vgl. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Endbericht Januar 2013)*. Nach dieser Studie ist eine umfassende Wirkung nicht gegeben, wenn aus der Rundumsicht einer Ortslage wenigstens 120º Blickwinkel in einer Tiefe von 3,5 km von Windparks unverstellt bleiben. Diese 120º können auch auf zwei 60º-Segmente aufgeteilt sein. Eine derartig

umfassende Situation für Siedlungsgebiete gibt es im Gemeindegebiet Rosendahl an keiner Stelle.
Es ist nachvollziehbar, dass Anwohner im Umfeld von Konzentrationszonen, die ja schlussendlich nichts anderes sind als eine Belastungskonzentration, gerne Verlässlichkeit hinsichtlich der Höhe künftiger Windkraftanlagen hätten. Dem kann auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung allerdings nicht nachgekommen werden. Die 45. FNP-Änderung „Windenergie“ plant nicht direkt und vorrangig Konzentrationszonen, sondern begründet eine Ausschlusswirkung für die Nutzung von Windenergie außerhalb. Maßstab der Planung dürfen ausschließlich städtebauliche Erwägungen sein. Es gibt keine belastbare städtebauliche Begründung, warum eine Windkraftanlage beispielsweise nicht höher als 200 m sein darf. Dies würde beispielsweise auf dem Markt befindliche Anlagen mit 206 m ausschließen. Nur wenn klare Begrenzungen in der Höhe erkennbar und begründbar sind, also z.B. Flugsicherheitskorridore, kann eine Höhenbegrenzung verlässlich abgeleitet werden. Die Nutzung von Windenergie im Außenbereich ist durch das Baugesetzbauch seit 1996 grundsätzlich privilegiert, ohne technische Einschränkungen. In den Höhen, in denen sich moderne, effiziente Windkraftanlagen heute ohnehin schon bewegen, gibt es im Regelfall so gut wie keine maßstäblichen Bezugspunkte in der Umgebung.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

[redacted]

1. Februar 2015

Gemeinde Rosendahl
z. Hdn. Frau Brodkorb
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Betr.: Einwände zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

hiermit möchten wir Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans erheben.

Als Mieter der o.a. Wohnung sind wir erheblich von der Ausweisung betroffen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass in der Konzentrationszone Midlich Ost zwei Standorte für Windkraftanlagen (WKA) möglich sind. Nach den Planungen der Midlich GbR ist geplant, zwei WKA der 3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m in diesem 14,7 ha großen Areal zu errichten. Ein Standort wäre 785 m vom Wohnhaus (WKA 3), ein weiterer in der gleichen Blickrichtung etwa 1122 m (WKA 4) entfernt. Diese zwei sehr eng beieinander liegenden Standorte stören nicht nur erheblich das Landschaftsbild, sondern es ist auch zu befürchten, dass erhebliche Störungen auf uns zukommen werden, da die Anlagen im direkten Blickfeld liegen. Denn die Wohn- und Schlafräume sowie die Terrasse sind nach Westen ausgerichtet.

Im Einzelnen führen wir folgende Punkte an:

Optisch bedrängende Wirkung
Die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen eine optische Bedrängung.
Nach Ansicht der Gerichte ist für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt.

Wie oben beschrieben, sind sämtliche Wohn- und Schlafräume sowie die Terrasse nach Westen mit direktem Blick auf die WKA ausgerichtet. Eine Beeinträchtigung wird auch durch uns vorliegende überschlägige Berechnungen eines Ingenieurbüros bestätigt. Danach besteht zur WKA 4 (Abstand zum Wohnhaus 785 m) ein Sichtwinkel zur Nabe von 9,5 Grad, die Sichthöhe TIP beträgt 13,5 Grad. Zur WKA 3 sind es 5,8 und 8,7 Grad. Eine Verlegung der Wohn- und Schlafräume sowie der Terrasse ist aus baulicher Sicht nicht möglich. Nach Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes sind für eine überschlägige Abschätzung der bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ins Auge zu fassen. Es darf also nicht pauschalierend nur auf die Abstände abgestellt werden (BayVGH vom 8.9.2008 Az. 22 ZB 08.387). Eine Einzelfallprüfung ist bisher noch nicht erfolgt.

Eingriff in das Landschaftsbild

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen in Midlich Ost gegeben, zumal sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Der offene und freie Charakter der (Münsterländer Park-) Landschaft wird erheblich zerstört. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in §1 zudem vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben der Windkraftanlagen in Rosendahl verstoßen. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt zudem vor, dass die Landschaft auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.

Zudem verstoßen die WKA gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme durch die optisch bedrängende Wirkung auf unser Grundstück im Außenbereich.
In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Rosendahl bereits jetzt einen Ökostromanteil von 117,13 % hat. Sie ist die einzige Kommune im Kreis Coesfeld, die komplett energieautark ist. Das heißt, sie kann den eigenen Strombedarf selbst aus regenerativen Quellen decken und sogar noch Überschüsse abgeben. Hier stellt sich die Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, noch viele weitere WKA auf Rosendahler Gebiet zu errichten. Hier nehmen wir Bezug nicht nur auf Midlich Ost und West, sondern auf alle geplanten Anlagen auf Rosendahler Gebiet.

Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall

Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen hörbarem Schall von 20 – 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbarem Lärm von 0 – 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt.

Die gesundheitsgefährdende Wirkung des Infraschalls ist besonders zu berücksichtigen. Infraschall hat andere Eigenschaften als Schall im Hörbereich. Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen. Infraschall hat auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Viele betroffene Menschen verspüren eine unterschwellige Angst und fühlen sich unheimlich und beunruhigt. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Lautstärke an. Als Folge davon sind etwa zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden,

erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.

Vor diesem Hintergrund ist der Abstand zur Wohnbebauung viel zu gering: In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.

Es besteht auch die Gefahr von hörbarem Schall: Der durch die Luftströmung an den Rotorblättern entstehende Unterdruck und die Druckschwankungen erzeugen Lärm immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt. Das hört man als Wummern, weil der Mast periodisch von den nachlaufenden Luftströmungen des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern. Hinzu kommt, dass der Wind mit der Höhe zunimmt. Das bedeutet, dass die Rotorblätter, wenn sie ganz oben stehen, mehr belastet werden, als wenn sie ganz unten stehen. Das führt zu weiteren Schwingungen und zwar umso mehr, je länger die Rotorblätter sind. Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit.

Beeinträchtigung der Tierwelt
Die Rotorblattspitzen der modernen Windkraftanlagen drehen sich mit einer Geschwindigkeit von 400 km/h. Kommt ein Vogel oder eine Fledermaus auch nur in die Nähe eines Rotorblattes, saugt sie ein Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt und es ist um sie geschehen. Noch können wir uns, wenn wir abends auf der Terrasse sitzen, über zahlreiche Fledermäuse und tagsüber auch Vogelarten freuen. Diese sind durch die großen WKA in ihrem Bestand erheblich gefährdet.

Wert der Immobilie
WKA führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien.
Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität. Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein, so das Ergebnis der Untersuchung.

Noch weiter gehen Immobilienmaklerverbände wie der VDM. Danach sind Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich bzw. es muss ein erheblicher Abschlag in Kauf genommen werden.

Freizeit, Erholung und Ruhe
Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Gerade aus diesem Grund haben wir unseren Wohnmittelpunkt in den Außenbereich gelegt. Dafür wird ein täglicher Weg zur Arbeit von 43 km in Kauf genommen. Dieses Bedürfnis nach Erholung und Ruhe wird durch die geplanten WKA erheblich beeinträchtigt. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Erscheinung irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise.

Aus den oben genannten Gründen bitten wir die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch noch einmal zu überdenken.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von [redacted] vom 01.02.2015, Anlage I.26; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bedenken wegen optisch bedrängender Wirkung

Der Einwender gibt die Rechtslage zur optisch bedrängenden Wirkung, die wegweisend durch ein Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) definiert und auch geregelt wurde, korrekt wieder. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Eine derartige Einzelfallprüfung ist allerdings nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und kann es auch nicht sein, da z.B. durch Variation der Höhe einer Windkraftanlage oder durch Standortveränderungen die optische Bedrängung, so sie denn festgestellt wird und auch nicht durch Maßnahmen am Gebäude beseitigt werden kann, vermieden werden kann.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Eingriff in das Landschaftsbild

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Damit sorgt die Gemeinde für ein hohes Maß an Rücksichtnahme, das ohne diese Planung nicht vorhanden wäre.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bedenken wegen Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen" bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone. Mittlerweile werden durch die Anlagenhersteller insbesondere an den Flügeln neue Technologien angewandt, die zu insgesamt leiseren Anlagen führen. Ob tatsächlich ein „Wummern noch kilometerweit" zu hören ist, mag dahin gestellt sein. Auch in den Nachtstunden ist die Bewegung von Windkraftanlagen immer mit Wind verbunden, so dass zu den technischen Geräuschen einer Windkraftanlage auch immer natürliche Geräusche kommen.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).
Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.
Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bestandsgefährdung für die Vogel- und Fledermauswelt

Alle Konzentrationszonen wurden auch artenschutzfachlich betrachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Verdrängungen von Vogel- und Fledermauspopulationen kommt. Dies kann je nach Ausgleichsmaßnahme sogar beabsichtigt sein, indem Ersatzquartiere angeboten werden. Dies ist dann das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Artenschutzbelangen und den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende, wo bei letztere durch die Wahrung eines lebenswerten Klimas schlussendlich auch zum Artenschutz beitragen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Wertverlust der Immobilie

Die Quellen des Einwenders zur Frage des Immobilienwertes im Umkreis von Windkraftanlagen können nicht nachvollzogen werden. Daher ist auch nicht prüfbar, ob hier belastbare Aussagen vorgenommen werden.
Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. (Eine Präsentation der Ergebnisse kann bei der Servicestelle Windenergie des Kreises Steinfurt abgefragt werden.)
Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen

von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, wäre dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen

Kurze Inhaltswiedergabe:

Verlust an Erholungseignung und Ruhe

Zu der Einschätzung des Landschaftsbildes wurden weiter oben bereits Ausführungen gemacht. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen faktisch nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen

[redacted]

Rosendahl, den 04.02.2015

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

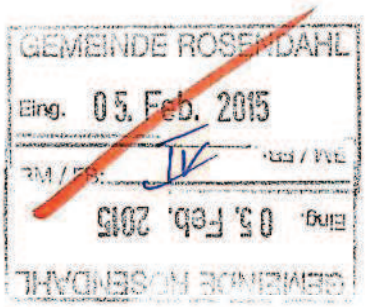

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und gleichzeitig Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obigen Änderungen der Flächennutzungspläne werden hiermit folgende Einwendungen erhoben bzw. folgende Anregungen gegeben:

In einer Veröffentlichung von Januar 2014 wurde die Gemeinde Rosendahl bereits als „Top-Ökostrom-Kommune“ im Kreis Coesfeld bezeichnet, in der also mehr „Öko-Strom“ produziert als verbraucht wird. Der „Öko-Strom-Anteil“ – vorwiegend aus Windenergie erzeugt – lag in Rosendahl 2012 bei 113,58 Prozent. Nach einer Veröffentlichung im Dezember 2014 lag der Öko-Strom-Anteil in 2013 schon bei 117,13 Prozent. Der hohe Stromanteil wird im Wesentlichen durch Windkraftanlagen erzeugt, die bekanntlich u. a. in den vorhandenen Zonen „Windfeld COE 1“ und „Windfeld COE 20“ aufgestellt sind. Der Flächenanteil dieser Zonen beträgt 250 ha.

Damit werden von der Gemeinde Rosendahl bereits zwei wesentliche Kriterien erfüllt:

- Die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Jahr 2050 werden schon heute in Bezug auf den Öko-Strom-Anteil übererfüllt.
- Die Erwartungshaltung der Landesregierung, den Anteil der Windvorranggebiete auf zwei Prozent der Landesfläche zu erhöhen, wird ebenfalls von der Gemeinde Rosendahl bereits heute schon sichergestellt. Die 250 ha entsprechen einem Flächenanteil von 2,65 Prozent.

Insofern würde für die Gemeinde Rosendahl eigentlich keine Verpflichtung mehr bestehen, neue Windvorranggebiete auszuweisen, da sie in Fragen der Energiewende die gesellschaftspolitischen Ziele bereits übererfüllt.
Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stand: November 2014 - weist auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl nunmehr insgesamt acht Windenergiebereiche aus.

Insbesondere die Windenergiebereiche „Rosendahl 3, 4, 6 und 8west u. ost“ liegen halbkreisförmig um den Ortsteil Osterwick und stellen somit eine erhebliche Belastung insbesondere für den Ortsteil Osterwick dar. Außerdem liegen einige der geplanten Windenergiebereiche vollständig oder teilweise in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (LSG). Darüber hinaus weichen die Planungen teilweise vom Entwurf des Regionalplanes Münsterland – Sachlicher Teilplan „Energie“ ab.
In der Begründung zum o.g. FNP wird u.a. aufgeführt, dass es Ziel sei, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich besonders verträgliche Standorte zu konzentrieren. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 27. FNP-Änderung ist aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung weiterhin zu entnehmen, dass für die Dauer des Verfahrens, zunächst die Windeignungsbereiche des derzeit gültigen Regionalplanes gelten. In Rosendahl sind das die Flächen „COE 01“ und „COE 20“.

Da die Gemeinde Rosendahl in Fragen der Energiewende zur nachhaltigen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien bereits heute schon sämtliche gesellschaftspolitische Ziele übererfüllt, werden zunächst folgende grundlegende Einwendungen erhoben:

A. Da aus den genannten Gründen für die Gemeinde Rosendahl kein zwingender Handlungsdruck zur Umsetzung der 45. FNP-Änderung besteht, sollten vor weitergehenden Entscheidungen die laufenden Planungen gestoppt werden und zunächst mit der Bürgerschaft geklärt werden, inwieweit die Gemeinde noch bereit ist, den engagierten Zielen der Energiewende durch weitere Windkraftanlagen als Übergangstechnologie auf dem Gemeindegebiet nachzukommen.
(vgl. hierzu Kap. 8.9, Seite 35 zur Begründung d. 45 FNP-Änderung)
B. Weiterhin gemeinsam mit den Bürgern der Gemeinde einen Konsens herbeizuführen, inwieweit der Kulturlandschaft die Errichtung weiterer Windkraftanlagen für einen Übergangszeitraum zuzumuten ist. (Bestand: 12 WKA, zusätzlich geplant: 19 WKA, gesamt: 31WKA)
(vgl. hierzu Kap. 8.9, Seite 35 u. 9.1, Seite 40 zur Begründung d. 45. FNP-Änderung)
C. Das mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Rosendahl beabsichtigte Zielabweichungsverfahren zum geltenden Regionalplan Münsterland umgehend einzustellen, um zunächst mit der Bürgerschaft vorgenannte Grundsatzfragen zu klären.
(vergl. hierzu Kap. 5, Seite 8 zur Begründung d. 45. FNP-Änderung)
Wir haben die Bezirksregierung Münster zwischenzeitlich darum gebeten, dem angekündigten Zielabweichungsverfahren **nicht** zuzustimmen, damit hierdurch den Bürgern in Rosendahl nicht der Freiraum genommen wird, in dem Konflikt zwischen den unterschiedlichen Interessen eine einvernehmliche Lösung im Sinne einer nachhaltigen Energieerzeugung herbeizuführen.
D. Mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Coesfeld sich umgehend erneut abzustimmen, um die bisher von Seiten der Gemeinde Rosendahl vorgetragenen Planungsabsichten auszusetzen, damit in der Überarbeitung der Planungen den noch herzuleitenden Bürgerwillen einfließen zu lassen.

Sollte wider Erwarten die Ausweisung neuer Windenergiebereiche auf dem Gemeindegebiet Rosendahl in der bisher vorangetriebenen Eile unumgänglich sein, sollte das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

1. Umsetzung der 45. Änderung des FNP nur mit einem Höchstmaß an Transparenz und Einvernehmen mit den Bürgern

Bisher besteht der Eindruck, dass insbesondere die Investoren und verantwortlichen Planer in dem Glauben sind, es sei besser, in Fragen der Windenergie keine „schlafenden Hunde" zu wecken. Doch bekanntlich ist Intransparenz ein Kardinalsfehler bei der Planung von Windparks. Projektentwickler in anderen Bundesländern halten es für besser, dass die Bürger vor Ort mehrere Jahre vorher informiert sein müssten.
Bereits im Zuge der ersten Offenlegung des Vorentwurfes der 45. Änderung des FNP im Februar 2013 mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sind eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken gegen die 45. Änderung des FNP von Bürgern aus allen drei Ortsteilen erhoben worden. Bis auf wenige Ausnahmen wurden praktisch sämtliche Anregungen und Bedenken durch das von der Gemeinde Rosendahl beauftragte Planungsbüro ablehnend beschieden. Auffällig ist, dass den Bürgern, die Einspruch erhoben hatten, nach nunmehr fast zwei Jahren genau während dieser Offenlegung die seinerzeitigen Ratsbeschlüsse mit umfangreichen Erläuterungen schriftlich mitgeteilt werden.
Nach unserem Kenntnisstand hatte es bereits weit im Vorfeld der ersten Offenlegung Absprachen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Investoren gegeben, u.a. auch zur Übernahme von Planungskosten bei erfolgreicher Umsetzung der Bauleitplanung. Seitdem besteht unverändert der Eindruck, dass das Verfahren insgesamt vorrangig im Sinne der Investoren mit allen Mitteln schnellstmöglich umgesetzt werden soll. Dies mag auch der Grund dafür sein, dass insbesondere zum Beginn des Verfahrens eine auffällig hohe Intransparenz bestand. Erst auf Druck der Öffentlichkeit fanden zusätzliche Bürgerversammlungen statt, die aber im Wesentlichen durch die Investoren dominiert waren. Außerdem könnte das die Erklärung dafür sein, dass von Seiten der Verwaltung völlig übereilt ein „Zielabweichungsverfahren" angestrebt wurde bzw. trotz der Bedenken der ULB eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl erwirkt wurde.
In den entsprechenden Ratssitzungen bzw. Sitzungen des Planungs- Bau- und Umweltausschusses können offene Punkte bekanntlich nur in der Einwohner-Fragestunde und zwar ausschließlich im Dialog mit dem Bürgermeister angesprochen werden. Ein direkter Austausch mit den Entscheidungsträgen aus dem Rat ist nicht möglich.
Was immer noch fehlt, ist ein gemeinsames, neutrales, öffentliches Bürgerforum. Da reicht es nicht aus, auf drei getrennten Bürgerversammlungen die weitgehend abgeschlossenen Planungen der Investoren vorzustellen oder in Fragestunden bei Ratssitzungen allein mit dem Bürgermeister Argumente auszutauschen.
Aufgrund der Bedeutung dieser Bauleitplanung wird daher angeregt – wie schon seinerzeit bei der Ausweisung der Windfelder „COE 1" und „COE 20" erfolgt - in einem ersten Schritt für die drei Orte gemeinsam eine Podiumsdiskussion mit den Verantwortlichen aus Verwaltung und Gemeinderat sowie den Gutachtern durchzuführen, in der dann die aktuellen Planungen im Detail vorgestellt werden und den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, ihre offenen Fragen direkt an die Entscheidungsträger und Gutachter zu richten.

Die aktuelle Offenlegung des o.g. FNP weist bis zu 60 verschiedene Planunterlagen (als Dateien) wie z.B. Risikoanalysen, Potentialanalysen, Flächennutzungsplanentwürfe, artenschutzrechtliche Prüfungen, Stellungnahmen etc. aus. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zusammenhänge dieser komplexen Plandarstellungen für eine Vielzahl der Bürger nicht durchgängig nachvollziehbar sind. Auch vor dem Hintergrund der besonderen raumbedeutsamen Maßnahmen muss es selbstverständlich sein, diese in einem offenen Dialog mit den Bürgern vollumfänglich zu kommunizieren. Bekanntlich sieht die Gemeindeordnung für das Land NRW bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren vor, möglichst frühzeitig über die

Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund sollte, wie unter Pkt. A bereits dargestellt, die o.g. 45. Änderung des FNP solange ausgesetzt werden, bis den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW angemessen nachgekommen worden ist.

2. Keine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurden alle durch den Landschaftsplan „Rosendahl" 2004 festgesetzt. Alle LSG enthalten ein grundsätzliches Bauverbot. In einer zurückliegenden Stellungnahme hat die Untere Landschaftsbehörde mehrere Standorte für Windkraftanlagen in LSG abgelehnt bzw. Standorte kritisch bewertet.
Die Konzentrationszonen 8west „Midlich-West" und 8ost „Midlich-Ost" liegen beide im Landschaftsschutzgebiet. Die Konzentrationszone „Midlich-Ost" weist eine Gesamtgröße von 14,7 ha auf und liegt südlich des Ortsteiles Osterwick. Die Zone ist vorwiegend durch Wohn- und Waldbestände bestimmt. Im Landschaftsplan werden diese Bereiche u.a. auch wegen der besonderen Bedeutung der Erholung beschrieben und im Erläuterungstext zum LSG werden das stille Naturerlebnis und die gute Erreichbarkeit für die Wohnbevölkerung im Umfeld betont.
Von Seiten der Ratsmitglieder, insbesondere der Mehrheitsfraktion, wurde immer wieder betont, dass die o.g. Änderung des FNP erforderlich sei, um so eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden (sogenannte „Ausschlusswirkung). Da die Gemeinde Rosendahl in Fragen der Energiewende mit ihrem hohen Selbstversorgungsgrad von derzeit bis zu ca. 117 Prozent sämtliche gesellschaftspolitischen Forderungen mehr als übererfüllt, wäre es somit konsequent gewesen, dass der Rat der Gemeinde Rosendahl die Ausweisung von Konzentrationszonen innerhalb von LSG nicht forciert. Durch den hohen Selbstversorgungsgrad war die Gemeinde Rosendahl bereits insofern privilegiert, als dass sie sich bei der Ausweisung von Konzentrationszonen auf die unvermeidbaren Bereiche beschränken konnte. Warum mit Zustimmung des Rates eine Aufhebung der Schutzwirkung – trotz der von der Unteren Landschaftsbehörde geäußerten Bedenken - in den LSG erwirkt wurde und Rosendahl damit als Vorreiter für andere Gemeinden möglicherweise einen Präzedenzfall geschaffen hat, ist nicht nachvollziehbar. Es wird daher angeregt, den im November 2013 gestellten Antrag an den Kreis Coesfeld, für alle Konzentrationszonen, die ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebiete liegen, eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz zu erwirken, rückgängig zu machen und den Kreis Coesfeld aufzufordern, die Schutzwirkung wieder zu beschließen bzw. herbeizuführen.
Mit dieser Maßnahme lassen sich die Standorte für Windkraftanlagen auf ein unvermeidbares Maß reduzieren und die „Verspargelung" - wie von Seiten des Rates immer wieder betont - in Grenzen halten. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die im Kap. 9.2, Seite 44, der 45. FNP - Änderung zum Schutzgut „Mensch" für die Zonen 8 Midlich West und Midlich Ost dargestellter Sachstand zum Bestand nicht zutreffend ist. Danach würde eine besondere Funktion als Erholungsgebiet für Nah- und Fernerholung nicht bestehen. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu den Erläuterungen zum LSG.

3. Erhalt des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild der drei Dörfer wird sich mit der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen gravierend nachteilig verändern. Durch die Ausweisung vieler kleinteiliger Konzentrationszonen werden die drei Ortsteile zu gewerbeflächenähnlichen Landschaften degradiert und das über Generationen hinaus. Einmal ausgewiesene Flächen würden in Zukunft ständig weiter und mit immer größeren Anlagen (Stichwort Repowering) bestückt. Diese Entwicklung wäre - völlig unabhängig von der Art der Investoren - nach einer entsprechenden Ausweisung der Zonen nicht mehr aufzuhalten.

So kommt z. B. die Untere Landschaftsbehörde selbst für Konzentrationszonen, die außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, zu dem Schluss, dass die Zonen „Windfeld COE 1“ (jetzt: Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01“) und „Bergkamp“ (jetzt: Konzentrationszone 3 „Bergkamp“) mit der Zone „Midlich“ (jetzt: Konzentrationszone 8west „Midlich-West“) zu dritt einen relativ kompakten Windriegel südlich zwischen Holtwick und Osterwick bilden, der insgesamt eine optische Barriere aufbaut. Bezogen auf die besonderen Gegebenheiten der dreigliedrigen Gemeinde Rosendahl würde dies einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen (Trennwirkung zwischen zusammengehöriger Ortsteile einer Gemeinde). Somit sollten die besonderen städtebaulichen Gegebenheiten der dreigliedrigen Gemeinde Rosendahl mit den Ortsteilen Holtwick, Osterwick und Darfeld stärker Berücksichtigung finden und die Ausweisung neuer Konzentrationszonen auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben. Hieraus ergeben sich folgende Einwendungen:

- Wie unter Punkt 2 bereits aufgeführt, keine Konzentrationszonen innerhalb von LSG ausweisen. Durch den Wegfall der Konzentrationszone 8west „Midlich-West“ würde die Barrierewirkung zwischen Osterwick und Holtwick deutlich entschärft.
- Deutliche Verkleinerung der Konzentrationszone 3 „Bergkamp“.
- Einzelstandorte von vorhandenen Windkraftanlagen außerhalb von verbleibenden Konzentrationszonen nach Stilllegung der Altanlagen nicht mehr für Änderungen oder Neuerrichtungen zuzulassen.

4. Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren für die Anwohner:

Die bei der Genehmigung von Windkraftanlagen verwendeten Messmethoden erfassen bekanntlich nicht die gesamte Lärmimmission. Die Belastungswerte für die Bevölkerung werden deshalb niedriger dargestellt, als sie tatsächlich sind. Besonders tieffrequente Schallwellen (Infraschall), die auch durch geschlossene Fenster nicht zurückgehalten werden, stellen eine bedeutende Belastung für den menschlichen Organismus dar. In verschiedenen Studien wird von Herz-Kreislauf-Problemen sowie psychosomatischen Beschwerden berichtet. So z.B. ist der Petition 9467 „Alternative Energiequellen - Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung“ zu entnehmen, dass das Robert-Koch-Institut Belästigungen durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem bezeichnet, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wurde.
Vor diesem Hintergrund sollten Windkraftanlagen mindestens 1.500 m Abstand von der nächsten Wohnbebauung haben bzw. es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
Hinzu kommen die optischen Belastungen durch Schattenwurf und durch das Blinken roter Warnleuchten. Nach unserem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass bei den Großanlagen sowohl auf 100 m als auch auf Nabenhöhe in ca. 150 m Blinklichter zur Nachtkennzeichnung vorgehalten werden müssen, was zu einer zusätzlichen Belastung bzw. zu Akzeptanzproblemen führen wird. Es wird angeregt, im Zuge der Bauleitplanung festzuschreiben, dass Windkraftanlagen grundsätzlich immer nach dem jeweiligen Stand der Technik nachzurüsten sind.
So befinden sich derzeit beispielsweise Radarsysteme im Test, die das Dauerblinklicht künftig überflüssig machen und somit zu einer bedarfsgerechten Befeuerung von Windparks führen.

5. Naturschutz

Eine Stellungnahme zu den artenschutzrelevanten Themen kann derzeit nicht abschließend abgegeben werden. Wie aus der Offenlegung ersichtlich, liegen für alle Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet von den Investoren finanzierte Gutachten

vor. Diese wurden aber bisher noch nicht zwischen Gutachtern und Bürgern offen vorgestellt bzw. kommuniziert.
Nach Aussage des NABU werden durch den Ausbau der Windkraftanlagen einige Landstreifen für Vögel und Fledermäuse oft zu unüberwindbaren Hindernissen. Sie können den rotierenden Windflügeln nicht rechtzeitig ausweichen und verunglücken bei einer Kollision. Dies insbesondere auch deshalb, weil viele Zugvögel auch nachts unterwegs sind und dann die sich schnell drehenden Rotorspitzen nicht wahrnehmen können.
Bekanntlich werden bestimmte Teilbereiche von Rosendahl alljährlich von einer Vielzahl von Zugvögeln überflogen. So wurden z.B. zuletzt am 09.11.2014 große Kranichverbände beobachtet, die aus nordöstlicher Richtung kommend den Ortsteil Osterwick weiter in südwestlicher Richtung überfolgen. In dem Gutachten der öKon GmbH vom 23.04.2013 zur artenschutzrechtlichen Prüfung „Vögel" für den Windpark „Midlich" wird jedoch aufgeführt, dass überdurchschnittliche Anzahlen an Durchzüglern nicht festgestellt wurden. Weiter heißt es in dem Gutachten, dass eine besondere Geländesituation, die als Leitlinie bzw. Zugkonzentrationszone für Zugvögel dienen könnte nicht erkennbar wäre. Bezogen auf die Kraniche wird in dem Gutachten durch einmalige Beobachtungen von drei überfliegenden Individuen am 9.3.2012 berichtet. Die Feststellung der öKon GmbH trifft zumindest nicht für Konzentrationszonen im Nahbereich von Osterwick zu.
Da nachweisliche der vorgenannte Korridor alljährliche von Zugvögel genutzt wird, ist zu befürchten, dass durch die Anordnung der Konzentrationszonen 8west „Midlich-West"/8ost „Midlich-Ost" und 3 „Bergkamp" ein zu schmaler Korridor für die Zugvögel verbleibt, um ungeschadet den Leitlinien folgen zu können.
Wie aus den Unterlagen der Offenlegung zu entnehmen, erfolgten bis auf eine Ausnahme sämtliche artenschutzrechtlichen Prüfungen durch die von den Investoren beauftragte öKon GmbH aus Münster. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Gutachten nicht alle relevanten Tatbestände vollumfänglich erfasst bzw. bewertet wurden. Es wird daher angeregt, durch die zuständige Behörde eine vertiefende Prüfung durchführen zu lassen und wie vom NABU gefordert, stark frequentierte Flugkorridor störungsfrei zu halten.
Wir haben die Bezirksregierung über diesen Umstand bereits informiert und beabsichtigen, ggf. Teile der artenschutzrechtlichen Prüfungen der öKon GmbH durch ein anderes Fachbüro bewerten zu lassen. Sollte wider Erwarten der Anregung einer vertiefenden Prüfung durch die Behörde nicht gefolgt werden, wird zusätzlich angeregt, weitergehende Entscheidungen solange auszusetzen, um unsererseits eine Prüfung durch ein Fachbüro zu ermöglichen. Eine Beauftragung unsererseits würde dann zeitnah erfolgen.

6. Festlegung von Höhenbegrenzungen

Da ausreichende Windgeschwindigkeiten in unserer Regionen fehlen, werden die Investoren auf spezielle Anlagen der Multimegawatt-Klassen zurückgreifen. Geplant ist offensichtlich der Einsatz von 3,2-Megawatt-Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 150 Metern und einer Gesamthöhe von bis zu ca. 200 Metern. Zum Vergleich: Der Kölner Dom hat eine Gesamthöhe von 157 Metern. Die Rotorblätter überstreichen eine Fläche von bis zu 10.000 m². Zum Vergleich: Die Rasenspielfläche eines Fußballplatzes hat eine Größe von gerade einmal 7.140 m².
Wie in verschiedenen Veröffentlichungen nachzulesen sind WKA Energiewandler, die weniger als 50% der Windkraft in Strom, den überwiegenden Teil der Windkraft also in Schall umwandeln. Somit würde bei einer WKA von 3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt. Die Lärmquellen entstehen wohl überwiegend an den Rotorblättern und erzeugen bedeutende Mengen Lärm auch im nichthörbaren Infraschallbereich. Anlagen der Multimegawatt-Klassen gehören danach gegenwärtig wohl zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. In der Begründung zur 45. FNP-Änderung wird unter Kap. 6.1 (Seite 11) auf diesen Umstand verwiesen. In der Begründung wird außerdem bestätigt, dass selbst an als „leise" geltenden sogenannten

„Langsamläufer" noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze auftreten. Aus den vorgenannten Gründen sollte für die absolut unvermeidbaren Standorte im Nahbereich der Ortsteile Osterwick und Holtwick eine Höhenbegrenzung vorgegeben werden. Für diese WKA sollte die Nabenhöhe auf 100 m und die Gesamthöhe einschließlich der Rotorblätter auf 140 m begrenzt werden.

7. Weitergehende Abstimmung mit Nachbargemeinden

Während unsere Nachbargemeinden sich eher zurückhaltend bzw. besonnen dieser gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung widmen, besteht der Eindruck, dass die Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik in Rosendahl sich verpflichtet fühlen, sich trotz des hohen Selbstversorgungsgrades über ein angemessenes Maß hinaus engagieren zu müssen, in dem Glauben, nur so lasse sich die Energiewende umsetzen. Aber letztendlich ist es eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, bei der jeder seinen Beitrag leisten muss. Das mindeste wäre also eine abgestimmte Vorgehensweise mit den Nachbargemeinden, mit dem Ziel, für alle Beteiligten den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.
So hat z.B. die Untere Landschaftsbehörde zu den Planungen der Gemeinde Rosendahl die Bedenken erhoben, dass es durch Mehrfachplanungen (hier: Rosendahl, Laer) zu einer optischen Überfrachtung des Raumes kommt. Es wird daher vorgeschlagen, sich mit den Nachbargemeinden Billerbeck und Laer erneut abzustimmen, mit dem Ziel, eine Überfrachtung des Raumes durch Mehrfachplanungen zu vermeiden und die Konzentrationszonen in Rosendahl auf das absolut unvermeidliche Maß zu reduzieren.

8. Bildung einer einheitlichen Bürgerwindparkgesellschaft für ganz Rosendahl

Sechs verschiedene Gesellschaften - sogenannte „GbR" (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) - beabsichtigen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen. In der Regel handelt es sich bei den Gesellschaftern überwiegend um Investoren, die im Besitz von Flächen innerhalb der Zonen sind. Jede Gesellschaft wirbt mit unterschiedlichen Konzepten einer Bürgerbeteiligung. Ein einheitliches Konzept, dass jedem Rosendahler Bürger – auch mit geringerem Einkommen - die Möglichkeit einer Beteiligung bietet, besteht nicht. Weder von Seiten der Verwaltung noch von den politischen Gremien wurde bisher der ernsthafte Versuch unternommen, hier eine einheitliche Lösung für ganz Rosendahl herbeizuführen. Es wird daher erneut angeregt, von Seiten der Verwaltung und der Politik auf die jeweiligen Gesellschafter einzuwirken, mit dem Ziel der Bildung einer einheitlichen Bürgerwindparkgesellschaft für ganz Rosendahl.

Darüber hinaus verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die von uns allein oder gemeinsam mit weiteren Mitunterzeichnern im Zuge der ersten Offenlegung 2013 bereits eingereichten Bürgeranregungen.
Wohlwissend, dass wir mit diesen Einwendungen an den Entscheidungen nichts mehr ausrichten werden und unsere Anregungen und Bedenken wie gewohnt zurückgewiesen werden, wollen wir dennoch keinen Versuch ungenutzt lassen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln die überzogenen Planungen der Gemeinde Rosendahl kritisch zu begleiten.
Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der [redacted]
vom 04.02.2015, Anlage I.27; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Energieziele übererfüllt

Der Einwender verkennt die Motivation bzw. das zentrale Planungsziel der 45. FNP-Änderung. Diese schafft keine neuen Flächen für die Windkraftnutzung, sondern schränkt diese massiv ein. Im Sinne der allgemeinen Vorsorgeplanung wirkt die Gemeinde einer „Übererfüllung“ von Energiezielen damit entgegen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden als gegenstandslos zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Abweichungen vom Entwurf des Regionalplans Energie

Die Abweichungen sind im Maßstab der Regionalplanung marginal. Es ist den Kommunen ausdrücklich freigestellt, mehr Konzentrationszonen im FNP als Vorranggebiete im Regionalplan darzustellen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

„Planungsmoratorium“ gemäß den Forderungen A bis D

Die Gemeinde Rosendahl verfügt derzeit über keinen gültigen Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Daher können Windkraftanlagen an jeder beliebigen Stelle im Außenbereich ohne das Ziel einer Konzentration beantragt werden. Derartige Anträge können nur bei einem laufenden Planverfahren, jedoch längstens für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Verlängerung dieser Zurückstellung um ein weiteres Jahr bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die sich aus einem Planungsmoratorium nicht ableiten lässt.
Die Frage des gesellschaftlichen Konsenses kann auf dieser Planungsebene nicht grundlegend behandelt werden, da der Mehrheitswille der Bevölkerung sich bereits in den Regelungen der allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch manifestiert hat. Diese Regelung hat bereits zahlreiche gewählte Regierungen überdauert.

Auch der Rat der Gemeinde Rosendahl hat mehrheitlich beschlossen, die künftige Nutzung der Windenergie durch einen Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen räumlich zu steuern.
Die Gemeinde Rosendahl betreibt kein Zielabweichungsverfahren mehr, da die Bezirksplanungsbehörde in absehbarer Zeit das Regionalplanverfahren abschließen wird, so dass sich eine Zielabweichung aufgrund der nahezu vollständigen Deckungsgleichheit der Planungsziele erübrigt.

Abwägungsergebnis:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Transparenz bei der Umsetzung der 45. FNP-Änderung

Die Gemeinde Rosendahl hat das Thema Windenergie in zahlreichen Sitzungen immer öffentlich behandelt. In jeder Einwohnerfragestunde wurde Rede und Antwort gestanden. Die Planverfahren wurden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Bürgerinformationsveranstaltungen wurden auch ohne gesetzlichen Erfordernis nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Für die vom Einwender vorgebrachten Verschwörungstheorien, was das Verhältnis Gemeinde/Investoren angeht, besteht keine Veranlassung.
Die Abwägung zu den unterschiedlichen Belangen erfolgt nicht durch den beauftragten Planer, sondern durch den Rat der Gemeinde. Das hier die Mehrheit der Bürgereingaben abgelehnt wurde, liegt in der Natur der Sache: Es werden in der Regel mehr Einwendungen gegen eine Planung, als für eine Planung vorgebracht. Wenn die Planung im Sinne des Gemeinwohls ist, sind Einzeleinwendungen gegen die Planung abzulehnen, wenn sie nicht ausreichend begründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Keine Darstellung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde beim Kreis Coesfeld und, wie in Rosendahl geschehen, durch ausdrücklichen Beschluss des Kreistages. Die Vereinbarkeit der Ziele „Landschaftsschutz“ und „Klimaschutz/Energiewende“ ist gegeben.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Erhalt des Landschaftsbildes

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Damit sorgt die Gemeinde für ein hohes Maß an Rücksichtnahme, das ohne diese Planung nicht vorhanden wäre.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Gesundheitsgefahr durch Infraschall, Forderung nach mindestens 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).
Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert entsprechende Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird. Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft

durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind. Erhöhte Abstände lassen sich somit auch nicht ableiten, zudem bei den vorgeschlagenen 1.500 m kaum noch Flächen übrig blieben, die für Windkraftnutzung in Frage kämen. Damit wäre dann auch das Planungsziel der Gemeinde nicht mehr umsetzbar und auf eine Steuerung müsste verzichtet werden. In der Zukunft würde dann der Kreis über Einzelanträge zu entscheiden haben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung 1.500 m zwischen Windkraft und Wohnnutzung einzuhalten, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge wegen Schattenwurf und Befeuerung, Anregung, in der Bauleitplanung den Einbau der jeweils neuesten Technik festzuschreiben.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war.
Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Moderne Befeuerungsanlagen beinhalten in der Regel bereits eine Sichtweitenmessung, so dass die Helligkeit an die Sichtverhältnisse angepasst wird, was zu einer Minimierung der Lichtintensität führt.
Darüber hinausgehende Radartechnik ist derzeit noch nicht absehbar. Die Idee, dass sich die Befeuerung erst aktiviert, wenn sich ein Flugzeug nähert, scheitert derzeit an einer einheitlichen und weltweiten Einführung von entsprechenden Transpondern in Flugzeugen. Für eine Darstellung im FNP, die den jeweils neusten Technikstand vorschreibt, fehlt die Rechtsgrundlage.

Abwägungergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Naturschutzrechtliche Bedenken gegen die bislang vorgelegten Artenschutzgutachten und Durchführung einer Prüfung durch die Fachbehörde oder durch den Einwender

Die Artenschutzfachlichen Prüfungen, die zu einem Großteil durch das Büro öKon durchgeführt wurden, halten die in NRW üblichen Untersuchungsstandards ein. Die Ergebnisse sind entsprechend der Planungsebene ausreichend und lassen annehmen, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den Konzentrationszonen vorliegen. Vertiefende Aussagen sind erst auf der nachgeordneten Genehmigungsebene möglich, wenn der Eingriffsverursacher (Anlagenstandort, Anlagentyp) genau feststeht. Wenn der Einwender Bedenken gegen die gutachterlichen Aussagen z.B. beim Thema „Zugvögel“ hat, ist es ihm jederzeit freigestellt, dies fachlich prüfen zu lassen. Die Fachbehörde hat ohnehin eine Prüfung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgenommen und hat zu diesem Themenkomplex keine Beanstandungen geäußert.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Einführung einer Höhenbegrenzung

Die Ausführungen des Einwenders zu den Höhen einer Windkraftanlage sind insbesondere bei der Feststellung, 50% der Windkraft würden in Schall umgewandelt, nicht mehr nachvollziehbar. Die Lärmimmissionen einer Windkraftanlage korrespondieren nicht allein mit der Höhe, sondern mit der gewählten Anlagentechnik. Somit fehlt für eine Höhenbegrenzung eine städtebauliche Begründung. Moderne große Windkraftanlagen können bei entsprechendem Technikeinsatz leiser sein, als ältere und kleinere Anlagen. Alleine durch veränderte Flügeltechniken konnten in den letzten zwei Jahren 3 dB(A) „eingespart“ werden.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Bauleitplanung wird zwischen den Nachbargemeinden intensiv abgestimmt. Die zitierten Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde stammen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Eine erneute Abstimmung mit den Nachbarkommunen und Nachbarkreisen ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgt. Die Stadt Billerbeck und der Kreis Steinfurt haben keine Bedenken geltend gemacht. Die Gemeinde Laer hat keine schriftliche Stellungnahme eingereicht und somit auch keine Bedenken erhoben.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bildung einer Bürgerwindparkgesellschaft

Die Ausführungen haben keine planungsrechtliche Grundlage, verstoßen gegen das europäische Diskriminierungsverbot und sind nicht Regelungsgegenstand der 45. FNP-Änderung

Abwägungsergebnis:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (bis 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA VIEWEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Maîtrise en droit

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Telefax: 0 29 41 / 97 00-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Volksbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE53 4166 0124 0005 916 8 0
BIC: GENODEM1LPS

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE83 4165 0001 0000 0021 39
BIC:WELADED1LIP

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE62 4167 0024 0601 6950 0(
BIC: DEUTDEDB416

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4401 0046 0025 0834 6E
BIC: PBNKDEFF

Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB,
Eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

Engemann und Partner mbB · Postfach 1544 · 59525 Lippstadt

vorab per Fax: 02547 77-198 ✓
(ohne Anlagen)
Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM / FB: IV

Dezernat: RA Tigges
Sekretariat: Jennifer Köhn
Tel.: 02941 9700-18
f.tigges@engemann-und-partner.de

Bitte stets angeben:
IQ u.a./Gem. Rosendahl
3081/09T45

04.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplans (Ausweisung von Windkonzentrationszonen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted]

Zum FNP-Entwurf werden folgende Einwendungen geltend gemacht:

1.

Die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) (Enercon E-70) sind in teilweise beträchtlichen „Aussackungen" des Eignungsgebiets eingebettet mit der Folge einer ganz erheblichen Beschränkung der künftigen Repoweringmöglichkeiten. Die WEA haben aktuell einen Rotordurchmesser von 70 m. Dieser Rotordurchmesser entspricht nicht mehr der üblichen Bauart, wie sie heute für kosteneffiziente und damit einzig wirtschaftliche WEA in Betracht kommt. Entsprechende WEA würden schon heute über Rotordurchmesser ab 115 m aufwärts verfügen. Die entsprechenden Aussackungen lassen allerdings allenfalls Rotordurchmesser von bis zu 100 m zu, da nach der Rechtsprechung sich sämtliche Teile der WEA einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Plangebiets befinden müssen.

Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar. Zugunsten des Bestandes sind ohnehin und durchaus folgerichtig schon Ausnahmen von der generellen Linie, einen Abstand von 500 m zur Einzelbebauung einzuhalten, gemacht worden. WEA neuerer, moderner Bauart, wie sie oben beschrieben worden sind, würden aber nicht per se Beeinträchtigungen mit sich bringen, die über den vorhandenen Bestand hinaus gehen. In Bezug auf die Schallentwicklung bleibt entscheidend der jeweilige Immissionswert an den umliegenden Wohngebäuden. Dieser bestimmt sich keinesfalls nach der Entfernung zur WEA, sondern ausschließlich anhand der Lärmentwicklung der WEA, die aufgrund der modernen Anlagentechnik nahezu stufenlos gesteuert werden kann. Mit anderen Worten: Der Schallschutz wird definitiv nicht über Abstände, sondern über die Anlagensteuerung geregelt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Anlagentechnik auch insoweit in ständiger Fortentwicklung befindet. Die WEA der Firma Enercon verfügen seit Kurzem über sogenannte „Hinterblattkantenkämme", mit denen die Schallentwicklung der ansonsten baugleichen Anlage um bis zu 3 dB(A) reduziert werden kann. 3 dB(A) entsprechen einer energetischen Verdoppelung des Schalls, was hier nur beispielhaft Erwähnung finden soll.

Die vorstehenden Überlegungen gelten sinngemäß auch für das Problem der Schattenbelastung. Auch diese wird nicht über Abstände, sondern allein über die Anlagensteuerung sichergestellt.

Ob schließlich von den WEA eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist im Wesentlichen nur im konkreten Einzelzulassungsverfahren für die jeweilige WEA zu klären. Die hier in der Rechtsprechung entwickelten Faustformeln sehen eine konkrete Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des jeweiligen Zuschnitts des jeweils betroffenen Wohnhauses vor. Auch insoweit wird ersichtlich, dass dieser öffentliche Belang sich nicht für eine Berücksichtigung im Zuge pauschaler Abstandskriterien, die im Rahmen einer Flächennutzungsplanung entwickelt werden, eignet. Das trifft umso mehr zu, als der vorhandene WEA-Bestand ausdrücklich durch die beschriebenen Aussackungen bestätigt wird. Dieser Bestand ist von der Nachbarschaft

hinzunehmen und es kommt sehr auf den Einzelfall an, ob größere Rotordurchmesser von Repoweringanlagen, die insbesondere in Bezug auf die Umdrehungsgeschwindigkeit der Rotorblätter aber deutlich geringere Werte als die Bestandsanlagen aufweisen werden, sich in gleicher Weise als optisch bedrängend auswirken könnten.

2.

Erst recht in Bezug auf die südöstliche Spitze der Eignungszone ist die vorgelegte Planung nicht nachvollziehbar. Hier wird eine isolierte Eignungszone ausgewiesen, in der sich die vorhandene WEA befinden soll. Letzteres ist nicht der Fall. Wir gehen insoweit davon aus, dass der vorliegende FNP-Entwurf den Standort nicht korrekt erfasst. Wir fügen in der Anlage zwei Lagepläne für die auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 35, Flur 7, errichtete WEA bei, auf der sich auch die nach Errichtung ermittelten genauen Koordinaten der WEA befinden. Aus der weiterhin in der Anlage beigefügten groben Skizze ergibt sich, dass hier eine Verschiebung der isolierten Fläche in Richtung Nordwesten notwendig wäre, um den vorhandenen Bestand zu sichern. Die ungefähre Lage der bisher im FNP-Entwurf eingezeichneten Fläche ist dort orange und die nach unserer Auffassung richtige Fläche ist dort gelb eingezeichnet.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um eine Korrektur im Sinne der unausweichlichen Standortsicherung der vorhandenen WEA handelt. Darüber hinaus kann natürlich auch der Zuschnitt der Fläche an dieser Stelle nicht überzeugen, da er künftige Repoweringanlagen im Wesentlichen ausschließen würde, dazu vgl. bereits unsere Ausführungen zu oben 1.

3.

Zusammenfassend wird daher angemerkt:

- Die Lage der südöstlichen Eignungsfläche ist aus Gründen der Standortsicherung zu korrigieren.
- Überhaupt sind die zum Zwecke der Bestandssicherung aller WEA im Flächennutzungsplanentwurf vorhandenen Aussackungen nicht nachvollziehbar. Stattdessen empfiehlt es sich, die Grenze des

Eignungsgebiets anhand der äußeren Grenzen der Aussackungen neu zu ziehen. Es spricht viel, wenn nicht alles dafür, dass sich ergebene bauplanungs- und ordnungsrechtliche Probleme in Ansehung der zu erwartenden technischen Entwicklung ohne Weiteres im künftigen Einzelzulassungsverfahren lösen lassen werden. Dabei müssen künftige Repoweringanlagen vor dem Hintergrund fortschreitender Anlagentechnik auch nicht unbedingt höher werden, wohl aber sind sie mit einem größeren Rotor auszustatten (Vergrößerung der sogenannten „Winderntefläche").

- Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Aussackungen nicht, wie bisher, in Form von (erweiterten) Halbkreisen auszugestalten wären, sondern durch glocken- oder trichterförmige Einbuchtungen. Damit würde erreicht werden können, dass künftige WEA im Fall eines Repowerings keineswegs näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken als der vorhandene Bestand. Gleichzeitig wäre aber sicher gestellt, dass diese unter allenfalls geringfügiger Verschiebung nach „innen" mit einem größeren Rotordurchmesser ausgestattet werden könnten, weil durch die trichterförmige Angleichung die seitlichen Begrenzungen des FNP etwas großzügiger ausfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Lageplan
Gemarkung Osterwick
Flur 35
Flurstück 7
Maßstab 1:2000

Vermessungsbüro Grafe
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Dirk Grafe
Friedlandstraße 1
59557 Lippstadt
Tel.: 02941/13115
Fax.: 02941/13479
info@grafe-vermessung.de

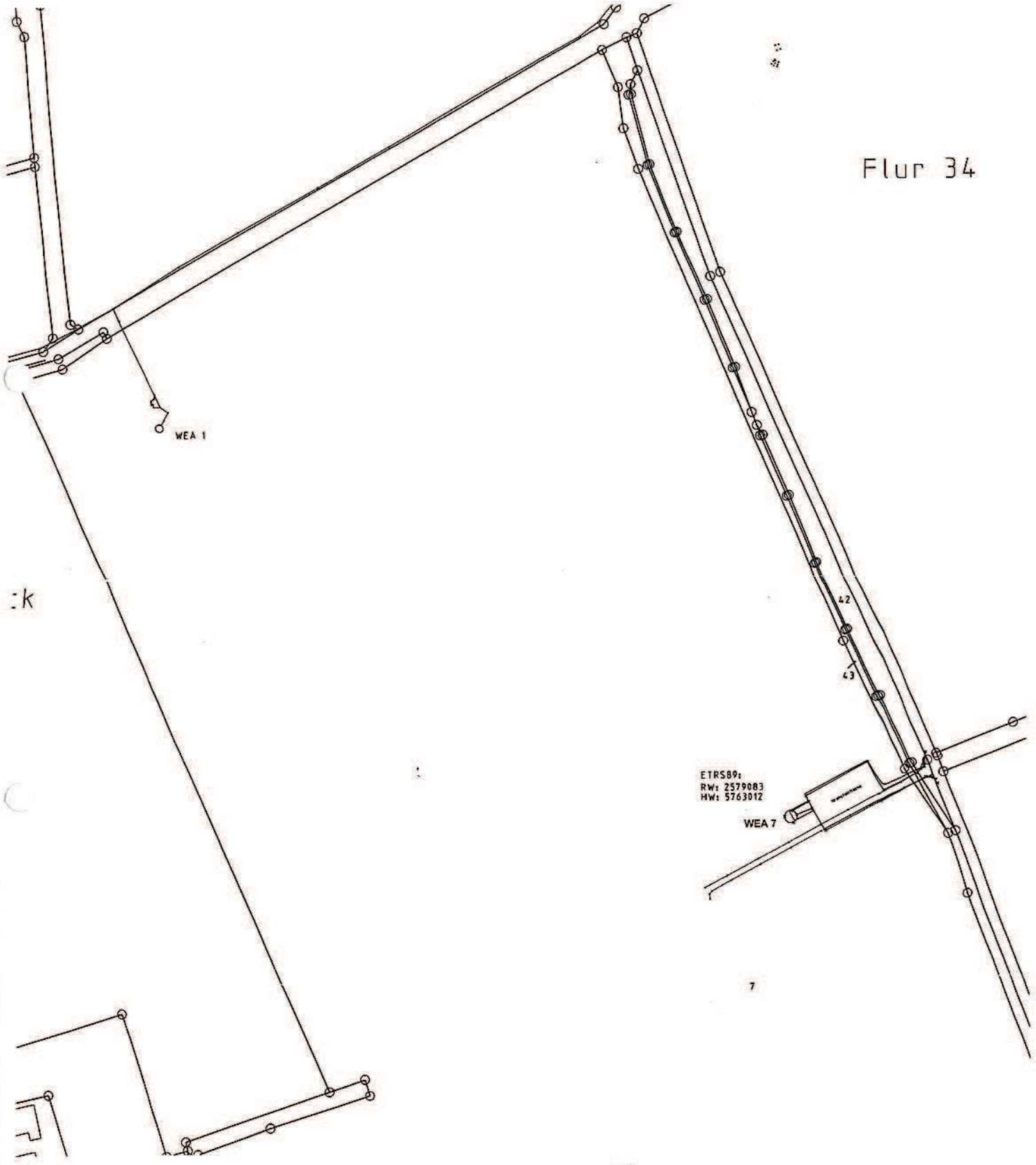

Lageplan (Detail)
Gemarkung Osterwick
Flur 35
Flurstück 7
ohne Maßstab

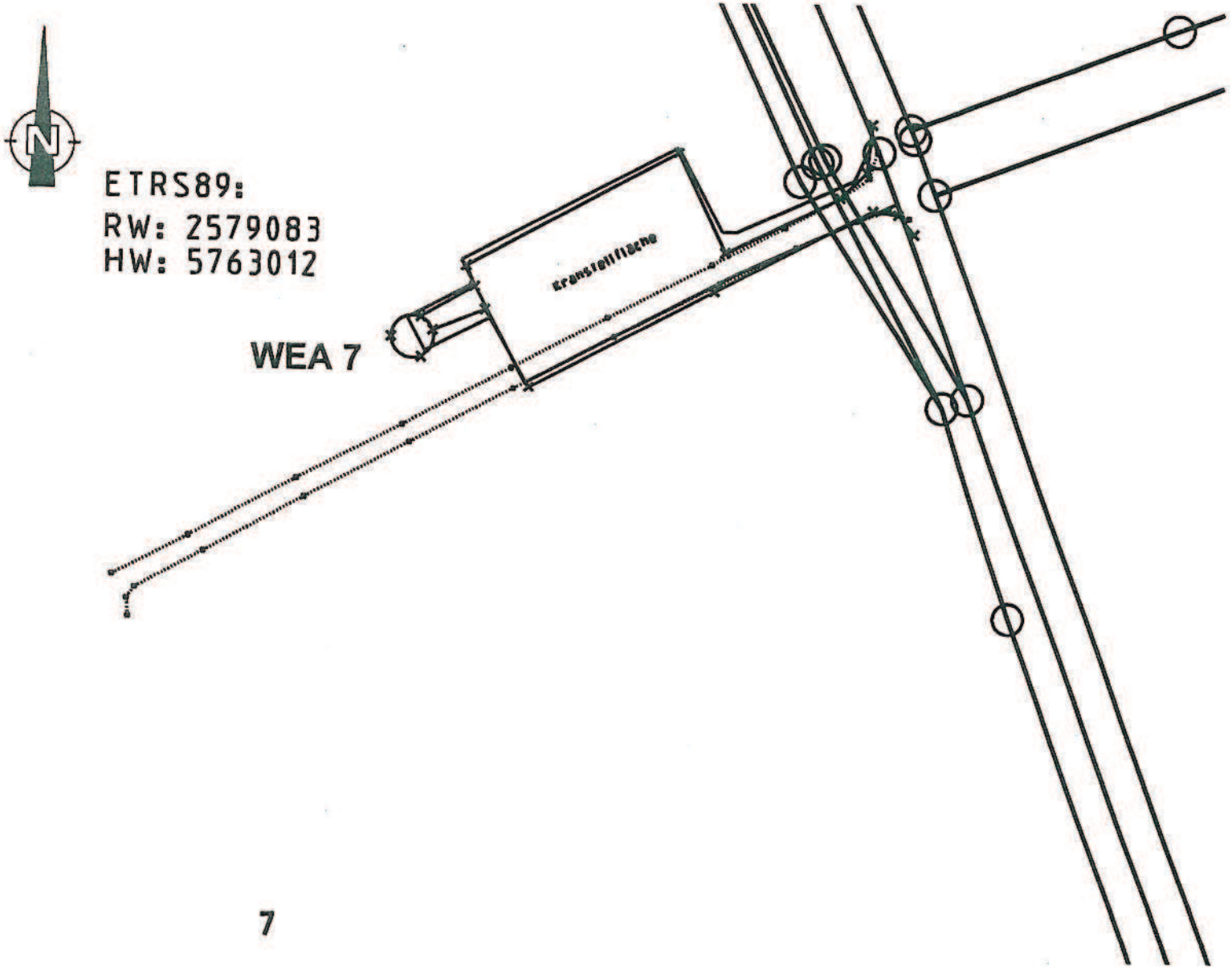

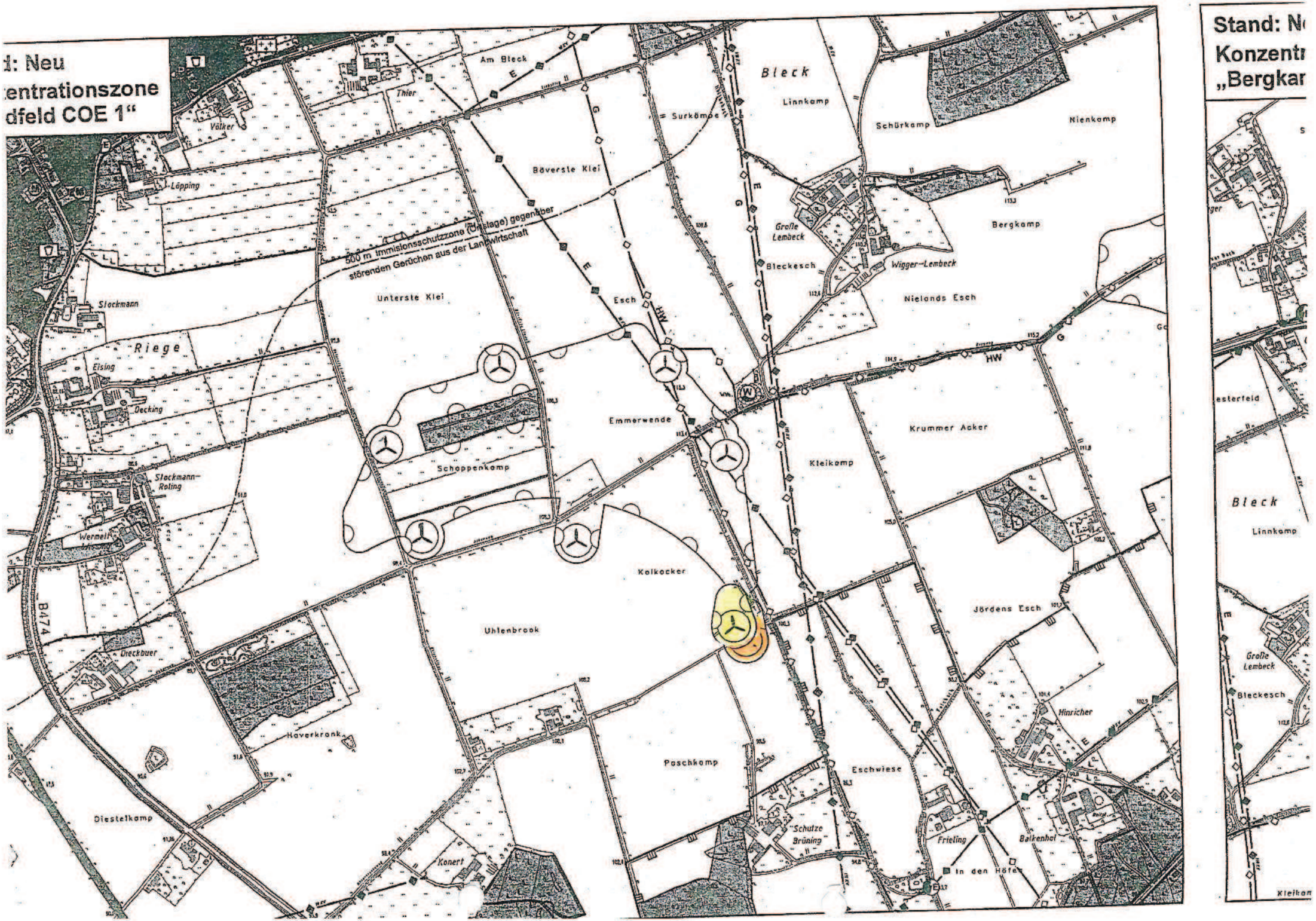
d: Neu
entrationszone
dfeld COE 1“
Stand: N
Konzentr
„Bergkar
500 m Immisionsschutzzone (Dunstlage) gegenüber störenden Gerüchen aus der Landwirtschaft
Bleck
Linnkamp
Schürkamp
Nienkamp
Bergkamp
Große Lembeck
Bleckesch
Wigger-Lembeck
Nielands Esch
Am Bleck
Thier
Völker
Löpping
Bäverste Klei
Unterste Klei
Esch
Stockmann
Riege
Eising
Decking
Stockmann-Roling
Wermelt
Emmerwende
Schoppenkamp
Krummer Acker
Kleikamp
Kolkocker
Uhlenbrook
Jördens Esch
Dreckbuer
Haverkronk
Paschkamp
Eschwiese
Hinricher
Schulze Brüning
Frieling
Balkenhof
In den Höfen
Diestelkamp
Konert
B474
HW
esterfeld
Kleikam

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Rechtsanwälte Engemann & Partner für [redacted] vom 04.02.2015, Anlage I.28; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Korrektur des südlichsten Standorts in der Fläche COE 01

Tatsächlich wurde der Standort einer vorhandenen Windkraftanlage in der südlichsten Spitze der Konzentrationszone COE 01 aufgrund veralteter Unterlagen wenige Meter südlich eines Feldwegs erfasst. Tatsächlich steht die Anlage wenige Meter nördlich davon. Diese geringfügige Verschiebung berührt nicht die Grundzüge der Planung, zudem die hier entwickelte Zone ohnehin nicht an Abstandsparametern aus der Umgebung, sondern am vorhandenen Anlagenstandort orientiert ist.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung, den südlichsten Anlagenstandort um wenige Meter nach Norden auf die korrekte geometrische Position zu verschieben, wird gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Neudarstellung der Konzentrationszone COE 01 orientiert an der äußeren Abgrenzung der Bestandsanlagen

Mit dieser Forderung würde die Konzentrationszone COE 01 deutlich erweitert. Dies widerspricht einer gerechten Abwägung zwischen den Belangen der Anlagenbetreiber und der umliegenden Wohnbebauung. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.01.2008, (Az. 4 CN 2.07) zurecht festgestellt, dass die Interessen der Betreiber vorhandener Windkraftanlagen, auch wenn deren Standorte durch das aktuelle städtebauliche Gesamtkonzept nicht mehr als tabufrei gelten, an einer Standortsicherung einschließlich der Möglichkeit eines Repowerings in die Abwägung zu berücksichtigen seien. Dieser Forderung ist die Gemeinde insofern nachgekommen, als auch die Standorte, die knapp außerhalb der als tabufrei ermittelten Flächen liegen, dort einbezogen wurden. Dieses Einbeziehen erfolgte durch ein Verschmelzen von 100 m umfassenden Radien um die Mastmittelpunkte mit der übrigen tabufreien Fläche. Damit hat die Gemeinde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es um die Sicherung der einzelnen Standorte geht. Mit einem Radius von 100 m wurde bereits mehr Fläche einbezogen, als derzeit durch die Windkraftanlagen bzw. deren Rotoren überstrichen wird (in der Regel beschränkt sich der Bestand auf 70 m). Mit dieser Vorgehensweise stellt die Gemeinde auch die berechtigten Interessen der umliegenden Anwohner nach Gleichbehandlung hinsichtlich künftiger Vorsorgeabstände in die Abwägung ein. Städtebaulich gibt es über den Gewöhnungseffekt und die optische Vorprägung hinaus nämlich keine Gründe, im Umfeld der Konzentrationszonen von den allgemein gewählten Vorsorgeabständen abzuweichen. Indem auf die genehmigten Abstände abgestellt wird, kommt es zu keiner Schlechterstellung der

Anwohner zu heutigen Situation, aber auch zu keiner Verbesserung durch Angleichung an die ansonsten vorgesehenen Vorsorgeabstände. Somit gilt hier das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Rücksichtnahme der Anlagenbetreiber beschränkt sich dabei auf die Tatsache, künftig keine deutlich größeren Windkraftanlagen am gleichen Standort zu errichten oder im Zuge eines Repowerings etwas zurück zu weichen. Das originäre Prinzip des Repowerings sieht ohnehin keine Bindung an den vorhandenen Standort vor, sondern verlangt – schon aufgrund der geänderten Turbulenzabstände – von den Betreibern ein neues Standortkonzept mit effizienteren Anlagen, die entsprechend der neuen technischen und immissionsrechtlichen Anforderungen auch anders aufgestellt werden. Idealtypisch führt das dann auch zu weniger Anlagen bei bezogen auf den Windpark gewachsener Leistung.
Der Einwender hat zweifellos Recht wenn er feststellt, dass Immissionsschutz vorwiegend durch Anlagentechnik und nicht durch Abstände geregelt wird. Er hat auch Recht mit der Feststellung, dass eine optisch bedrängende Wirkung sich nicht als pauschales Abstandskriterium definieren lässt, da nur im konkreten Einzelzulassungsverfahren die zahlreichen Aspekte der optischen Bedrängung geklärt werden können. Dennoch ist es das Prinzip einer Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, im Wege weicher Tabukriterien eine pauschale Vorsorgeplanung vorzunehmen, die nur nachvollziehbar und belastbar ist, wenn eine strenge Gleichbehandlung zugrunde liegt. Diese Gleichbehandlung findet ihre Grenzen an bestehenden Anlagen-Genehmigungen, aber nicht nennenswert darüber hinaus. Es muss der gemeindlichen Planung auch möglich sein, über einen längeren Zeitraum Korrekturen an älteren Planungszielen vorzunehmen. Dies ist hier erfolgt.

Geringe Korrektur an den Radien um vorhandene Windkraftanlagen mit etwas größeren seitlichen Abständen
Wie im vorhergehenden Punkt ausgeführt, würde auch das, wenn auch geringer, gegen das Prinzip einer möglichst umfassenden Gleichbehandlung verstoßen. Hinzu käme das Problem der Willkür, da eine Glocken- bzw. Trichterförmige Aufweitung um die vorhandenen Windkraftanlagen mit sehr unterschiedlichen Radien konstruiert werden kann. Als Kompromiss-Vorschlag ist aber denkbar, den die Altanlagen umfassenden Radius von 100 m gleichmäßig auf 120 m zu erhöhen. Diese gibt dann deutlich erweiterte Spielräume für größere Rotoren.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird durch Erweiterung der umfassenden Radien um die Altstandorte von 100 auf 120 m gefolgt.

Anlage I.29 zur SV IX/192

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Eg: 05.02.15

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 05. Feb. 2015
BM/FB: IV

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan der Ausweisung von Windenergie-Zonen in Rosendahl

Die Aussagen von anerkannten Ornithologen (u. Bednarek) und eigene Beobachtungen zum Brutvorkommen des Rotmilans, Horst + Vorkommen, sind nach Aussage Herrn Bednareks nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Untersuchungsrahmen hätte 6000 m betragen müssen, der Zeitrahmen hätte 1 Jahr erfordert. Da dieses nicht geschehen ist, halten wir das Verfahren für ordnungswidrig und denken, ein Attestat. Gutachten 2 ist erforderlich. Insonsten fehlt auch ein Gutachten zur Windhöffigkeit im Gemeindegebiet. Dieses betrachten wir als Mangel und nicht ordnungsmäßiges Vorgehen der Gemeinde.

Da die Gemeinde bereits 117 % sogenannten "Öko Strom" produziert, halten wir die meisten Planungen für eine Geldmacherei!

Das Münsterland ist durch Monokulturen (Mais), Düngemittel und Pestizide, schon hinreichend gestraft!
Die Artenvielfalt ist beängstigend, auch durch Windanlagen zurückgegangen.
Vielleicht ist es möglich, auch wenn's „politisch gewollt" ist, die Gelddruckmaschinen auf die vorhandenen Räder zu beschränken.
Übrigens, unsere CO^2-Bilanz hat sich durch „Öko-Strom" keineswegs verbessert.
Wie schön wäre es, wenn sich der Rat, dem es ja so um eine ökologische, grüne Umwelt geht, endlich den wirklich brennenden Umweltproblemen (Grundwasser, Monokulturen) Verarmung der Landschaft, die absolut schützenswert ist, widmen könnte!

9

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von [redacted] vom 04.02.2015; Anlage I.29; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Forderung nach vertiefenden Artenschutzprüfungen (Rotmilan) im Bereich COE 01 und Auf der Horst

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.

Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie“ ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?“ (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die

Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.

Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst" und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung zu vertiefen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe

Allgemeine Ausführungen zum „ÖkoStrom" (Geldmacherei), den Monostrukturen im Münsterland, der CO2-Bilanz und vordringlicherer Umweltprobleme

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, haben aber keinen unmittelbaren Bezug zur 45. FNP-Änderung.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 06. Feb. 2015
BM / FB: IV

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage vom anerkannten, ortsansäßigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnugsgemäß durchgeführt.

3. Ich befürchte eine Beeinträchtigung unseres Pferdebetriebes, sowohl durch entstehenden Schattenschlag und die nicht unerhebliche Geräuschkulisse.

4.

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Frau [redacted] vom 05.02.2015, Anlage I.30; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Forderung nach Artenschutzgutachten der Stufe II im Bereich der Konzentrationszonen COE 01 und „Auf der Horst“

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.

Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie“ ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?“ (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die

Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.

Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst" und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Abwägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes" Tabukriterium Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Beeinträchtigung eines Pferdebetriebs

Das Thema „Pferdehaltung und Windenergie“ war in Rosendahl bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass der Pferdehaltung in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht übermäßiges Gewicht zuzuordnen ist. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:
„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.
Dem ist nur noch hinzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

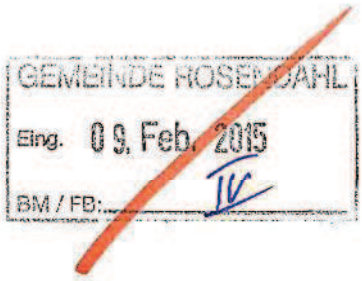

Rosendahl, den 6. Februar 2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen obige Änderungen der Flächennutzungspläne äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Die bei der Genehmigung von Windkraftanlagen verwendeten Messmethoden erfassen nicht die gesamte Lärmimmission. Die Belastungswerte für die Bevölkerung werden deshalb niedriger dargestellt als sie tatsächlich sind. Besonders tieffrequente Schallwellen (Infraschall), die auch durch geschlossene Fenster und weitere Schallschutzmaßnahmen nicht zurückgehalten werden, stellen eine bedeutende Belastung für den menschlichen Organismus dar. In verschiedenen Studien wird von Herz-Kreislauf-Problemen sowie psychosomatischen Beschwerden berichtet. Siehe: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Wie ist der internationale Stand des Wissens? Autor: Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim .

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall werden zwar zur Zeit negiert, aber das wurden die in den 50er Jahren vorgebrachten Gefahren durch die Kernenergie bei deren Etablierung auch.

Somit sollten Windkraftanlagen mindestens 1.500 m Abstand von der nächsten Wohnbebauung haben bzw. es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. Hinzu kommen die optischen Belastungen durch Schattenwurf und Warnleuchten durch das Blinken roter Warnleuchten. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei den Großanlagen sowohl auf 100 m als auch auf Nabenhöhe in ca. 150 m Blinklichter zur Nachtkennzeichnung vorgehalten werden müssen, was zu einer zusätzlichen Belastung führen wird.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Herrn [redacted] vom 06.02.2015, Anlage I.31; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Sorge wegen Infraschall und Forderung nach 1.500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung, die der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl zugrunde liegen, sind so gewählt, dass es möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten, ohne die geltenden Grenzwerte für unterschiedliche Baugebietstypen gemäß TA Lärm zu überschreiten. Für einen Abstand von 1.500 m fehlt hier jede Begründung. Sicher wäre nur, dass dann keine steuernde Planung mehr möglich wäre und damit das gesamte Gemeindegebiet für privilegierte Einzelanlagen genutzt werden könnte.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).
Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering.

Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.
Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Gemeinde Rosendahl aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Rosendahl davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Belästigung durch Schattenwurf und Befeuerung

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Die aus Flugsicherheitsgründen notwendige **Befeuerung** (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war.

Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Moderne Befeuerungsanlagen beinhalten in der Regel bereits eine Sichtweitenmessung, so dass die Helligkeit an die Sichtverhältnisse angepasst wird, was zu einer Minimierung der Lichtintensität führt.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Anlieger und Betroffene
gemäß Anhang

Laer, Rosendahl, Billerbeck, den 19.01.2015

1. Kreisverwaltung Coesfeld
Abteilung 70 – Raum222
Friedrich- Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

2. Gemeindeverwaltung Rosendahl
Bauamt – Raum 127
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

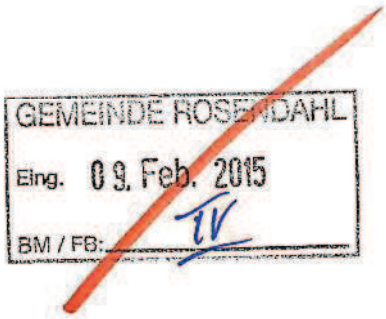

Betreff:
1.Stellungnshme zum Antrag auf die Genehmigung des Vorhabens gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
hier: Umweltverträglichkeitsuntersuchung „Höpinger Berg" im Grenzraum der Kreise Coesfeld / Steinfurt - Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel" der öKon GmbH (2012 u. 2013)
Bezug:

1. Antrag der Fa. Höpinger Wind GmbH & Co. KG, Esking 5, 48727 Billerbeck auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Rosendahl, Gemarkung Darfeld, Flur 9, Flurstück 211
2. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Coesfeld vom 22. 12. 2014

2. Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen für „Windenergie" der Gemeinde Rosendahl
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl vom 23.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Bürger aus Laer, Rosendahl und Billerbeck und als im Natur- und Landschaftsschutz besonders Engagierte erheben wir hiermit massive Bedenken gegen die geplanten drei Windkraftanlagen (WEA) auf dem o. a. Grundstück, Flur 9, Flurstück 211 in Rosendahl-Darfeld, im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG-3909-0003 Darfeld). Hierbei handelt es sich um ein grenzübergreifendes LSG, welches auf dem benachbarten Gebiet des Kreises Steinfurt mit LSG 3909-024 (L24) u. LSG 3909- 001 Baumberge bezeichnet ist. Dieses grenzübergreifende LSG hat eine besondere Bedeutung sowohl für den Biotop u. Artenschutz als auch für die Naherholungs-u. Freizeitnutzung aller Art.
Dieses grenzübergreifende LSG ist festgesetzt „zur Erhaltung u. Wiederherstellung der **Artenvielfalt**, der strukturellen Vielfalt u. der Vernetzungselemente" „wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes" „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung".

Hierbei wird die strukturelle Vielfalt, die insgesamt die besondere Bedeutung und Eignung des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch stilles Naturerleben begründet. Diese LSG-Ausweisung fußt also auf den drei Qualitätssäulen Landschaftsbild, Erholungseignung **und Artenschutz,** an denen sich die o.a. Antragstellung und das Vorhaben messen muss. Anders als bei den meisten LSG-Ausweisungen wurde hier also gezielt auch die **Artenvielfalt** (Biotop- u. Artenschutz) als besonders zu schützendes Gut herausgestellt! Dieses wird auch durch die Auswertung des Landes-Biotpkatasters und die aktuellen Beobachtungs- u. Bestandserhebungen der Bio-Station des Kreises Steinfurt bestätigt, die für diesen Raum besondere Habitatsqualitäten und Potentiale insbesondere auch für Greifvögel und Fledermäuse feststellt.
Besonders betroffen von der beantragten Errichtung der drei WEA auf dem o. a. Grundstück sind die Schutzfunktionen des weit über 150 ha großen Waldkomplexes „Strübbehoek" mit seinen Ausläufern u. angrenzenden Landschaftselementen in der Münsterländer Parklandschaft; das „wichtigste„ u. „größte„ zusammenhängende Naherholungsgebiet von Laer!
Darüber hinaus ist dieser Laerer/Darfelder/Billerbecker Grenzraum mit dem Kerngebiet „Strübbehoek" Brut- u. Lebensraum besonders gefährdeter Vogel- und. Säugetierarten. Als Beispiele für die schützenswerten, planungsrelevanten und windempfindsamen Arten, wird ausdrücklich auf Uhu, Rotmilan, Rohreihe, Habicht, Sperber, Wachtelkönig und div. Fledermausarten hingewiesen.
Nach unserer Kenntnis gibt es auch in der weiteren Umgebung kein Gebiet, in dem eine solche Vielzahl der genannten Arten nachgewiesen ist.
Im krassen Gegensatz zu der Einschätzung der Antragsteller und der dortigen Interessenten sowie der avifaunistischen Bestandsaufnahmen und der sich daraus ergebnisformulierten Bewertung (bau- u. betriebsbedingte Auswirkungen) der öKon GmbH, MS aus den Jahren 2012 u. 2013, hat die Bio-Station Kreis Steinfurt e.V. aktuelle Beobachtungs- und Bestandsergebnisse aus dem Jahr 2014 der besonders betroffenen schützenswerten und windempfindlichen Arten, den Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Steinfurt Ende Oktober 2014 mitgeteilt!
Die v. g. Bestandsaufnahmen / Bewertung der Avifauna der öKon GmbH, MS berücksichtigen diese aktuellen Daten aus 2014 nicht bzw. absolut unvollständig! Sie sind deshalb überholt!
Ebenso wenig werden die Brut- u. Lebensraumverhältnisse des "Uhus" "NSG Bokeler Berg „ sowie die des „ Rotmilans", der „Rohrweihe" u. a. in der Altenburg sowie im Strübbehoek u. Umgebung (LSG „ Baumberge" / „ Darfeld„) hinreichend dargestellt. Sie sind daher auch nicht vollständig in die Bewertung bzgl. §44 Abs.1 ff sowie §§ 69 ff BNatSchG u. darüber hinaus in die sich daraus ergebenden Abstandsgrenzen zu den beantragten WEA im Grenzraum im Bewertungsergebnis nachvollziehbar einbezogen!

Insofern müssen die Ermittlungsdaten über Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen offensichtlich insgesamt aktuell neu erfasst, bewertet und entsprechend korrigiert werden.

Wegen der v. g. aktuellen Bestandsdaten- und Beobachtungsergebnisse aus dem Jahre 2014 und die sich daraus ergebenden schutzrechtlichen Mindestabstände (Uhu, Rotmilan u.a.) und unter Berücksichtigung der übrigen bekannten Mindestabstände kommt auf dem o. a. Grundstück niemals die beantragte Windparkfläche zustande, die die beantragte Errichtung von mindestens drei WEA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 206,85 Meter erlauben würde!

Wir wehren uns dagegen, dass dieser wertvolle und bisher wenig belastete Lebens- und Naherholungsraum für Laer, Rosendahl und Billerbeck seine bisherigen Schutzfunktionen

durch die Realisierung der beantragten WEA auf dem beantragten Grundstück im Grenzraum zu Laer und Billerbeck verlieren würde.
Aus den v. g. Gründen und in Sorge um den Biotop- u. Artenschutz sowie um die Schutzwürdigkeit unseres einzigen, größeren zusammenhängenden Naherholungsgebietes im LSG „ Baumberge „ lehnen wir die beantragte Errichtung von drei WEA im Grenzraum COE / ST entschieden ab.

Die Bauernschaft Höpingen wird als Streusiedlung betrachtet. Zu Streusiedlungen gibt es strengere Richtwerte, als zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Die strengeren Richtwerte für Abstand, Schall, Disco Effekt, Eiswurf werden nicht eingehalten. Dadurch sind erhebliche negative gesundheitliche Einschränkungen für die betroffenen Anwohner zu erwarten und eine Genehmigung ist nicht zu akzeptieren.

Wir möchten im übrigen nicht verschweigen, dass wir es rechtlich für außerordentlich bedenklich und auch deshalb notfalls gerichtlich nachprüfungsbedürftig halten, dass die „Artenschutzgutachten," als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, ausschließlich unter der Verantwortung der Antagstellerin und auf deren Kosten erstellt worden sind. Auf diese Weise zustande gekommene Gutachten können nach unserer Auffassung dem Verfahren nicht zugrunde gelegt werden.
Im Anschluss daran gestatten wir uns den Hinweis, dass ein Teil der angesprochenen Bedenken bereits im Verfahren zur Genehmigung des entsprechenden Flächennutzugsplans der Gemeinde Rosendahl von Bedeutung war. Hierbei stellt sich die Frage, ob der Beschluss des Landschaftsbeirates des Kreises Coesfeld und auf seine Empfehlung hin der Kreistag des Kreises Coesfeld unter Einwirkung des Vaters des Geschäftsführers und Gesellschafters - als Mitglied des Kreistages – zustande gekommen ist.
Daraus ergäbe sich ggfs. zusätzlicher Prüfungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang
Unterschriftenliste

19.01.2015
Anlieger und Betroffene

Unterschriftenliste zu dem Schreiben vom 19.01.2015

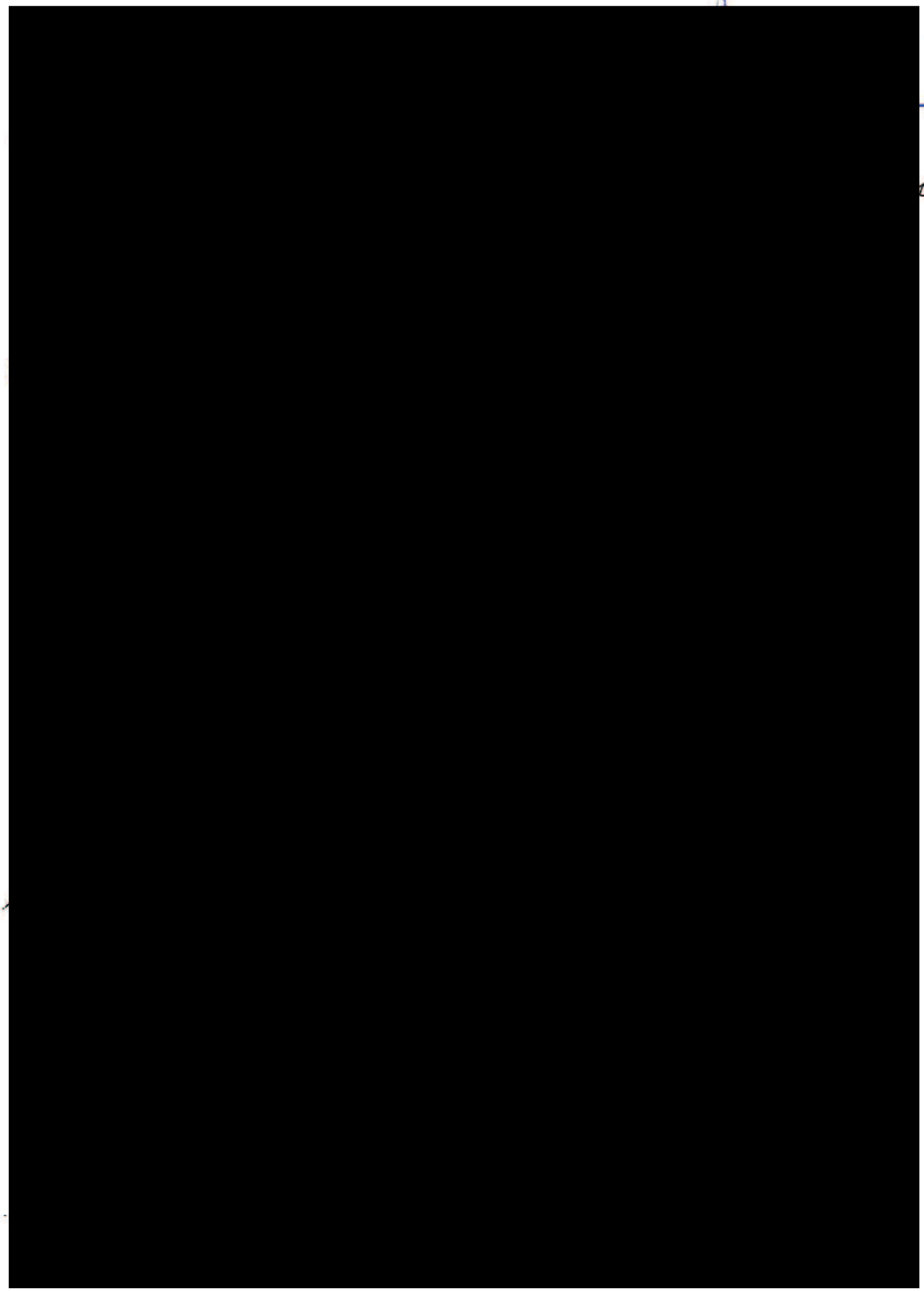

19.01.02.2015
Anlieger und Betroffene

Unterschriftenliste zu dem Schreiben vom 19.01.2015

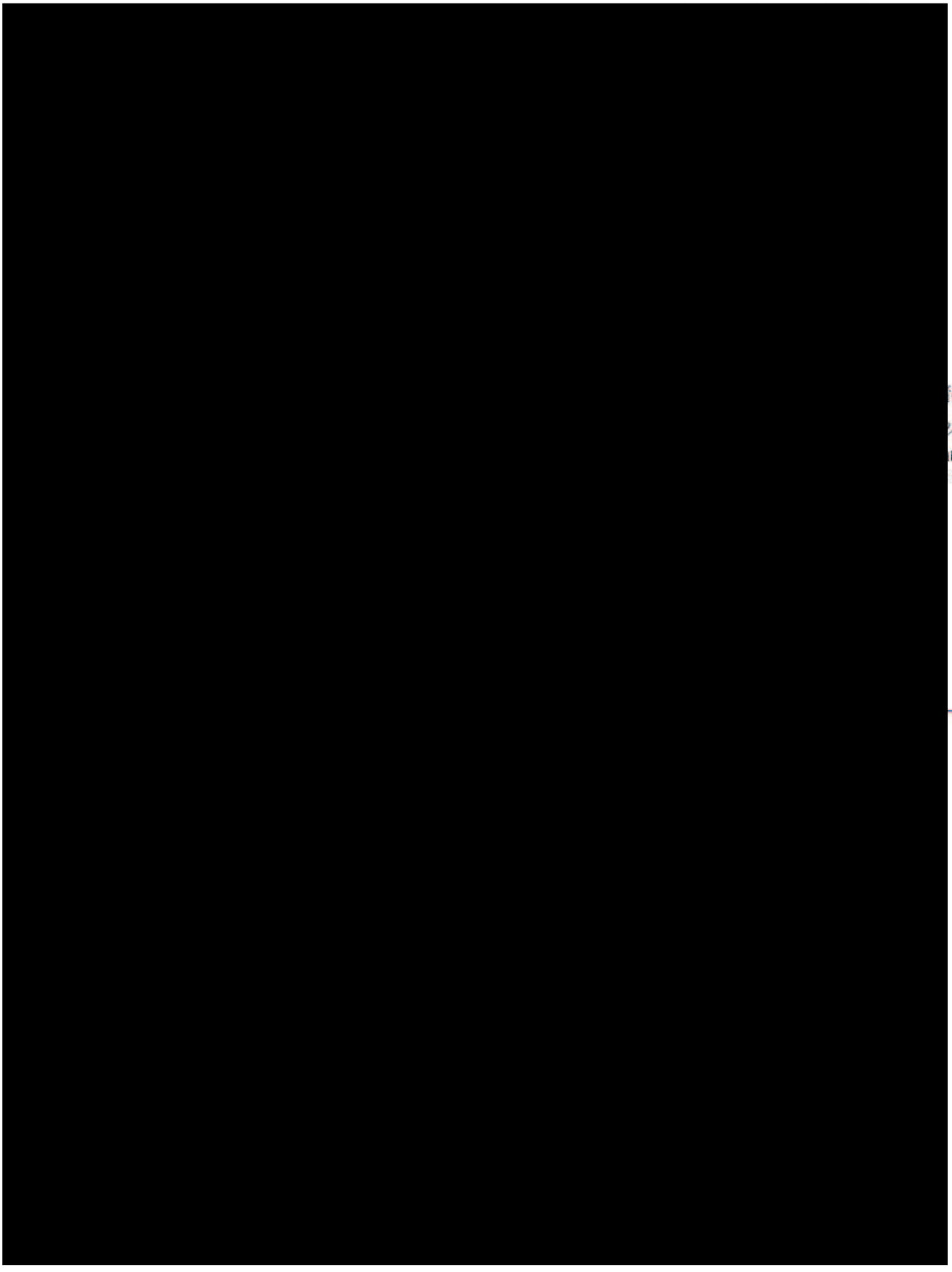

<u>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Anlieger und Betroffene der Konzentrationszone Höpinger Berg (32 Unterschriften von Bürgern aus Laer und Billerbeck) vom 19.01.2015, Anlage I.32; SV IX/192</u>
(die Stellungnahme ist auch an den Kreis Coesfeld gerichtet und betrifft zusätzlich zum FNP der Gemeinde Rosendahl ein zeitgleich durchgeführtes Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht sowie die Umwelt- und Artenschutzgutachten)

Kurze Inhaltswiedergabe.

Nicht ausreichendes bzw. nicht aktuelles artenschutzfachliches Gutachten

Für die Konzentrationszone Höpinger Berg liegt sowohl eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, als auch eine Artenschutzprüfung der Stufe II vor. Die Gutachten datieren aus den Jahren 2012 und 2013. Im Ergebnis war festzustellen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, für die auch keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG realistisch anzunehmen wären, nicht vorliegen. Aktuelle Beobachtung der Biologischen Station des Kreises Steinfurt aus dem Jahr 2014 sind hier naturgemäß noch nicht eingearbeitet. Entsprechende Nachprüfungen werden zurzeit durchgeführt. Solange diese nicht zu einem neuen Ergebnis führen muss weiter angenommen werden, dass die in Rede stehenden beobachteten Arten des Rotmilans und der Rohrweihe im Umfeld der Konzentrationszone nur Nahrungsgäste oder Durchzügler waren. Hinsichtlich des möglichen Vorkommens des Uhus wird zurzeit untersucht, ob die Flughöhen überhaupt relevant für eine Windkraftplanung sind. Derzeit gibt es jedenfalls keinen gesicherten Hinweis darauf, dass die Konzentrationszone Höpinger Berg in Gänze und ohne die Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlichen Gründen nicht nutzbar wäre.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Verlust an Erholungseignung

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Spot, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen faktisch nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Bauernschaft Höpingen als Streusiedlung bewerten anstatt als Wohnen im Außenbereich

Die Anregung ist nicht nachvollziehbar: Die Potenzialanalyse nutzt sowohl für Splittersiedlungen, als auch für Wohnen im Außenbereich den gleichen Gesamt-Vorsorgeabstand von 500 m. Die rechtliche Grundlage, wonach für Schall,- Schatten- und andere Immissionsabstände (verordnete oder gar gesetzliche Abstände wegen „Discoeffekt“ und „Eiswurf“ sind hier allerdings nicht bekannt) strenge Richtwerte gelten, wird vom Einwender nicht benannt. Das Immissionsschutzrecht lässt derartige Unterscheidungen auch nicht zu.

Abwägungsergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

[redacted]

Gemeinde Rosendahl
FB Bauen und Planen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 09. Feb. 2015
BM / FB: TV

Betr.: Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiezonen in der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich meine Bedenken und Einwände vorbringen

1. die im Ökon-Gutachten aufgeführte Aussage vom anerkannten, ortsansäßigen Ornithologen H. Bednarek "Brutvorkommen von Rotmilanen" auf der Horst und Varlarer Heide macht ein Artenschutzgutachten 2 unbedingt erforderlich. Es handelt sich um die beiden bestehenden Windgebiete 01 und Coe 20, die aufgrund der Aussage von H. Bednarek einen Untersuchungsradius von 6000m und einen Untersuchungszeitrahmen von 1 Jahr laut Artenschutzgutachten 2 erfordert hätten. Diese Anforderung ist nicht erfüllt und somit das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2. die Gemeinde hat keine Gutachten zur Windhöfigkeit im Gemeindegebiet erstellen lassen. Die Windhöfigkeit ist ein hartes Tabukriterium für Windgebiete und somit fester Bestandteil zur Beurteilung von Windvorrangzonen. Dieses ist ebenfalls als Mangel in dem Verfahren zu sehen und damit nicht ordnugsgemäß durchgeführt.

3. ----------

---

4. ----------

[redacted]

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von [redacted] vom 09.02.2015, Anlage I.33; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II im Bereich der Konzentrationszone COE 01 und „Auf der Horst"

Die Forderung nach einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden angesprochenen Zonen handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Windkraftanlagen bereits genutzt sind. Dies führt im Bereich der Avifauna zu Verdrängungseffekten.

Eine Artenschutzprüfung I wurde durchgeführt. Hier sind die vom Einwender zitierten Beobachtungen aufgeführt. Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass auf dieser Planungsebene bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen müsse. Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV 2013) führt unter 4.2 aus: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v.a. der baubedingten Auswirkungen auf der FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich."
Aus den Unterstreichungen geht hervor, dass es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Automatismus für vertiefende Artenschutzprüfungen gibt. Der Gemeinde sind detaillierte Angaben zu ggf. geplanten Repowering-Maßnahmen nicht bekannt und die heute bereits betriebenen Anlagen verfügen über eine Betriebsgenehmigung, die alle Belange abgearbeitet hat.

Der im Thema „Windenergie" ausweislich zahlreicher Veröffentlichungen, Vorträge und Fortbildungen sehr erfahrende Rechtsanwalt Thomas Tyczewski hat in dem 2014 erschienenen Aufsatz „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit?" (BauR, Heft 6, 2014, S. 934-947) ausgeführt, das eine Artenschutzprüfung II nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies wird wie folgt begründet: „Allen Zugriffshandlungen i.S. des § 44 BNatSchG ist gemeinsam, dass gegen sie nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Der FNP ist wegen seiner grobmaschigen Struktur keine Tathandlung. Erst die Errichtung der Windenergieanlage kann den Verstoß gegen § 44 BNatSchG bewirken. Deshalb ist es auch unerheblich, dass FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB partiell Rechtswirkungen wir Bebauungspläne erzeugen (...). Denn auch Bebauungspläne sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tathandlungen. Es tritt ein praktisches Moment hinzu. Zumindest die ASP II ist belastbar erst aus fachlicher Sicht abzuarbeiten, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bekannt sind; (...) Erst mit genauer Kenntnis der Anlagenkonfiguration sind konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, so dass geprüft werden kann, ob trotz möglicher Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die

Konfiguration steht häufig während des Bauleitplanverfahrens nicht fest. Eine belastbare ASP II ist deshalb zu diesem Zeitpunkt kaum durchzuführen."
Die Tatsache, dass für andere Konzentrationszonen vertiefende Artenschutzprüfungen vorliegen, ändert an dieser Feststellung nichts. Diese ASP II wurden vor dem Hintergrund konkreter Anlagenkonfigurationen im Auftrag potenzieller Investoren vorgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Fall der vom Einwender angesprochenen Zonen wird die Artenschutzprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten sein. Der Zeitpunkt hängt von der Planung konkreter (Repowering-)Vorhaben ab.

Unabhängig von der grundsätzlichen Fragestellung, inwieweit eine Artenschutzprüfung der Stufe II auf der Ebene der Flächennutzungsplanung überhaupt Sinn macht, ist auch der Grund, den der Einwender anführt, nicht belastbar. Die vom Einwender zitierten Beobachtungen eines örtlichen Ornithologen wurden durch den Gutachter der Artenschutzprüfung I (Büro öKon, Münster) selbst eingeholt und auch bewertet. Da weder nachgewiesen wurde, wo der genaue Brutstandort des Rotmilans ist und ob das Revier aktuell noch besetzt ist und vor dem Hintergrund, dass das genannte Waldgebiet 2,5 Kilometer von der Konzentrationszone „Auf der Horst" und über 1 Kilometer von der Zone COE 01 entfernt liegt, gibt es keine Veranlassung, hier und jetzt vertiefend zu prüfen. Die Notwendigkeit ergibt sich erst bei konkreten Bauvorhaben. Der Gutachter des Büros öKon kommt daher zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in beiden Zonen nicht erfüllt sind. Mögliche, vorsorglich zu beachtende Vermeidungsmaßnahmen können erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sinnvoll definiert werden.

Awägungsergebnis:

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung, eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Fehlendes Gutachten zur Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes" Tabukriterium. Es wurde für das Gemeindegebiet Rosendahl auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Rosendahl nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten.
Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

Thomas Mock
Rechtsanwalt
Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung-

Königswinter, den 09.02.2015

An die
Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Anne Brodkorb
Frau Marita Kortuem
Hauptstrasse 30
48720 Rosendahl

Tel. 02547-77-141
Fax: 02547-77-198
Email: anne.brodkorb@rosendahl.de
Marita.kortuem@rosendahl.de

Ihr Zeichen: FB IV/621.31
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und hgleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen "Windenergie"

[redacted]

Betreff: KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW als landesgesetzliche Grundlage der Planung usw.

Sehr geehrte Frau Brodkorb,
sehr geehrte Frau Kortuem,

wie Sie wissen habe ich schon früh auf den hohen Biotop-Schutz des Gebietes wie auch den unzureichenden Immissionsschutz der Nachbarn verwiesen und hierzu viele sachliche Gründe vorgetragen. Leider wurden diese mit zum Teil sehr zweifelhaften bzw, unvollständigen oder einseitigen Stellungnahmen weggewogen.

Gleiches gilt für die besondere Betroffenheit hinsichtlich des reiterlichen Hofes meines Mandanten. Es ist offensichtlich, dass die Voraiussertzungen der zitierten Entscheidungen des VG Aachen (zumal im Eilverfahren !!!) hier weder fachlich noch von der Folgenseite auch

Empf. Dat./-Zeit 10/02/2015 00:01 02223900751 P.001

nur annähernd vergleichbar sind und deshalb auch nicht belastbar herangezogen werden können, noch dass die durch die dortige Kammer in einem „Eilverfahren" vorgenommenen „Annahmen" in einem Verfahren wie hier belastbar zugrunde gelegt werden können. Schon diese Fehlgewichtung macht die gesamte Abwägung zu Lasten meines Mandanten klar rechtlich angreifbar.

Es ist zudem befremdlich, dass statt vorliegender und bekannter städtebaulicher Gründe für diesen seit Jahrzehnten Steuern zahlenden und Arbeitskräfte schaffenden Betrieb nicht eine einzige positive Abwägung vorgenommen wurde. Hätte man alle bekannten Gründe die für diesen Betrieb sprechen ergebnisoffen in eine Gesamtabwägung eingebracht, hätten diese sehr wohl den öffentlichen Belangen (z.B. in Form der gesetzlich nicht uneingeschränkten „Privilegierung") entgegen gestanden und den F-Plan so nicht begründen können. Die einseitige und parteiliche Ausrichtung der Gemeinde mit dieser Planung pro Windkraft ist für jeden Investor im Gemeindegebiet beunruhigend und schreckt vor Investitionen zurück.

Das ist deshalb von besonderem dem F-Plan entgegen stehendem Belang, weil die NRW-Ausbauziele pro Windkraft weder vom KlimaSchG/KlimaSchPlan, noch durch ein Bundesgesetz, noch vom europäischen Emissionshandelsgesetz rechtlich gedeckt sind.

Durch den aktuellen (siehe PM VDMA/BWE und MdB Dr. Pfeiffer und Fuchs vom 29.01.15, s.u.) massivst überplanmäßigen Ausbau von Windanlagen gegen § 29 Abs. 1 EEG, ist auch die hier vorgesehene nochmalige Flächenerweiterung weder im öffentlichen Interesse noch notwendig noch zu rechtfertigen im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG, noch mit den vorgebrachten Gründen belastbar.

Aufgrund der amtlichen Bekanntmachung darf ich heute nochmals auf einige dieser Probleme vor Ort hinweisen die gegen den F-Plan bzw. weitere Windanlagen sprechen bzw. diesem entgegen stehen. Dazu greife ich auf diverse nicht widerlegte Argumente zurück, wie ich auch neue Darlegungen vorlege.

Ich bitte um Beachtung der angehängten Stellungnahme und übermittle Ihnen dieses Schreiben vorsorglich zugleich per FAX.

Mit freundlichen Grüßen

Strom-Kleinstaaterei soll ein Ende haben

Der Vizepräsident der EU-Kommission Šefčovič kündigt einen Neustart für den Strommarkt an. Rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten schließt er nicht aus.

hmk. RIGA, 8. Februar. Der Vizepräsident der Europäische Kommission, Maros Šefčovič, hat sich für eine Neuausrichtung der EU-Energiepolitik ausgesprochen. „Wir müssen im Strommarkt praktisch noch einmal von vorne anfangen und den Markt neu konzipieren", sagte Šefčovič im Gespräch mit dieser Zeitung. Trotz jahrelanger Bekenntnisse zu offenen Energiemärkten sei der Binnenmarkt in der EU nach wie vor stark zersplittert. Er werde auch vor rechtlichen Schritten nicht zurückschrecken, um das zu ändern. „Die unterschiedlichen Fördersysteme für die erneuerbaren Energien haben sogar neue Hürden erzeugt und den Handel verzerrt", sagte der Slowake weiter.

„Wir müssen stärker darauf achten, dass wir die Energieversorgung auf eine wirtschaftlich solide Basis stellen." Das bedeute eine stärkere Rolle für die EU. „Ein europäischer Ansatz ist solider, besser, billiger und zuverlässiger als es nationale Ansätze jemals sein können, insbesondere um die erneuerbaren Energien zu integrieren." Das gestehe zwar jeder Staat theoretisch ein, sagte der Vizepräsident der Kommission. Wenn es aber etwa um die Förderung der erneuerbaren Energien gehe, beschreite doch wieder jeder seinen eigenen nationalen Weg. Tatsächlich hat gerade die Förderpolitik für Wasser-, Wind- und Sonnenkraft in den vergangenen Jahren immer wieder für Streit zwischen der Europäischen Kommission und den EU-Staaten gesorgt. Im vergangenen Jahr hatte die Kommission versucht, Deutschland zu einer stärker am Markt ausgerichteten Förderpolitik zu bewegen. Sie hatte sich schließlich aber mit einer geringfügigen Änderung zufrieden gegeben.

Bei der Neuausrichtung des Strommarkts gehe es aber unter anderem auch um die Ökostromförderung, sagte der Slowake: „Wir müssen die paradoxe Situation lösen, dass der Großhandelspreis so niedrig ist, dass die Stromerzeuger davon nicht leben können, und der Endkundenpreis wegen der verschiedenen nationalen Abgaben und Steuern zugleich so hoch ist, dass ihn viele Europäer nicht bezahlen können." Zehn Prozent der Europäer könnten momentan ihre Energierechnung nicht bezahlen. Eine Lösung für dieses Problem ist es nach Ansicht von Šefčovič, wenn Mitgliedstaaten die Preise staatlich begrenzen. Das behindere nur die nötigen Investitionen in den Ausbau der Energienetze. Regulierte Preise sind in der EU weit verbreitet. Allen voran Frankreich nutzt das Instrument, Deutschland hingegen nicht.

Šefčovič kündigte an, dass die Kommission prüfen werde, inwieweit Durchleitungsgebühren und Steuern die Energiepreise unnötig nach oben treiben. Subventionen für umwelt- oder klimaschädliche Energiequellen müssten enden. An der alleinigen Zuständigkeit der EU-Staaten für ihren Energiemix will Šefčovič zwar nicht rütteln. Es bleibe dabei, dass die Staaten darüber entscheiden, ob sie ihren Strom mit Hilfe von Wind-, Kohle- oder Atomkraft erzeugen. Andererseits hätten sich die Staaten auch zu übergeordneten Zielen, allen voran dem Klimaschutz, verpflichtet. Dem müssten sie ebenso Rechnung tragen.

Eine zentrale Aufgabe für die EU werde in den kommenden Jahren sein, die Stromversorgung trotz des steigenden Ökostromangebots sicherzustellen, sagte Šefčovič. Die steigende Ökostromproduktion habe dazu geführt, dass der Betrieb konventioneller Gas- und Kohlekraftwerken immer unattraktiver wird. Zugleich werden diese Kraftwerke nach wie vor benötigt, weil die Produktion von Ökostrom stark schwankt und dennoch den Verbrauch nicht immer gleichermaßen abdecken kann. Eine Lösung könnte sein, den Energieunternehmen anders als bisher sehr hohe Preise für das Hochfahren ihrer Kraftwerke im Bedarfsfall zu erlauben. Das diskutiert momentan auch die Bundesregierung. Eine [illegible] Šefčovič [illegible] gen, die Bereitstellung von Kraftwerken auf nationaler Ebene zu subventionieren. Wenn überhaupt müssten solche Kapazitätsmechanismen auf europäischer Ebene eingeführt werden oder zumindest offen für ausländische Anbieter sein. Šefčovič will spätestens im kommenden Jahr konkrete Vorschläge dazu vorlegen.

Heftige Kritik übte Šefčovič an der weiterhin zögerlichen und oft mangelhaften Umsetzung der EU-Regeln zur Vollendung des Binnenmarkts. Viele Staaten hätten noch nicht einmal die im zweiten Energiebinnenmarktpaket 2003 vereinbarten Regeln korrekt umgesetzt, von den Vorgaben des dritten Pakets von 2009 ganz zu schweigen. Die EU-Kommission werde das nicht länger hinnehmen. „Wir werden in Zukunft entschlossener rechtlich gegen säumige Mitgliedstaaten vorgehen", sagte Šefčovič. Auch der Ausbau der Infrastruktur komme trotz der direkten Unterstützung wichtiger Projekte durch die EU nicht ausreichend schnell voran. Es müsse deshalb offen darüber diskutiert werden, ungenutzte Gelder schneller als bisher zurückfordern. Das Stromnetz vieler EU-Staaten sei nicht auf die Herausforderungen der Zukunft eingestellt: „Es kann nicht sein, dass, vielerorts, überspitzt gesagt, das ganze Stromnetz zusammenbricht, wenn in einer Nachbarschaft fünf Teslas gleichzeitig zum Aufladen an das Netz angeschlossen werden."

In Reaktion auf die Ukraine-Krise setzt der Slowake vor allem darauf, die EU unabhängiger von der russischen Gasversorgung zu machen. Momentan bezieht die EU ein Drittel ihres Gases von dort. Die Hälfte davon fließt durch die Ukraine. „Wir müssen vor allem den Ausbau des südlichen Korridors intensivieren", sagte Šefčovič. Der soll die EU an Russland vorbei mit kaspischen Gas versorgen. Die Bündelung des Gaseinkaufs durch die EU-Staaten beurteilte der Slowake skeptisch. Die Kommission werde den Vorschlag aber prüfen. Bei den Gesprächen zwischen Russland und der Ukraine über Gaslieferungen im Sommer 2015 will die Kommission eine vermittelnde Rolle übernehmen. „Ich denke, eine trilaterale Vereinbarung über die Lieferung von Gas für die Ukraine in diesem Jahr zu haben, wäre wünschenswert", sagte Šefčovič. Die EU sei von ukrainischer Seite um Vermittlung gebeten worden. „Wir sind dazu bereit", sagte er.

Empf. Dat./-Zeit 10/02/2015 00:01 0222390075l P.003
Fax ges. von:0222390075l 09-02-14 22:40 S. 3/3

Anne Brodkorb

Von: RA Thomas Mock <rathomas.mock@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2015 14:22
An: Anne Brodkorb
Cc: Marita Kortüm
Betreff: Ergänzung in Sachen [redacted]
Anlagen: 2015-01-29-praesentation-pk-jaheszahlen-2014.pdf; factsheet-status-des-windenergieausbaus-land-deutschland-2014.pdf; VDMA_BWE Windenergie an Land 2014 Rekordzubau von 4.750 Megawatt in Deutschland _ Bundesverband WindEnergie e.V.htm; CDU 29.01.15 Förderung von Windkraft an Land läuft aus dem Ruder.htm; FAZ 30. 01.15 Edenhofer - Warum das Grüne Paradox kein Irrtum i.pdf; Maildaemonbestätigung 10.02.15.pdf; Absendemail- und bestätigung Ergänzung Anlagen zum 29.01.15.pdf

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

angehängte Mail habe ich gestern fristgerecht an Sie und Frau Kortuem versandt. Sie kam zurück. Ggfls. weil Ihr Speicher voll war.
Insoweit stelle ich den Antrag auf Wiedereinsetzung und sende Ihnen die Mail nochmals.
Anbei zudem das Mail, dass die Versendung wie die Rücksendung dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen
RA T. Mock

Betreff: Ergänzung in Sachen [redacted] 29. Januar 2015

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

ich bitte um Beachtung dieser ergänzenden Mail in obiger Sache

Mit freundlichen Grüßen

RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6
53639 Königswinter

Tel 02223-900715
FAX 02223-900751
M 0177-2502195

Thomas Mock
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung-

Königswinter, den 09.02.2015

An die
Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Anne Brodkorb
Frau Marita Kortuem
Hauptstrasse 30
48720 Rosendahl

Tel. 02547-77-141
Fax: 02547-77-198

Email: anne.brodkorb@rosendahl.de
Marita.kortuem@rosendahl.de

Ihr Zeichen: FB IV/621.31
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und hgleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen "Windenergie"
Mandaten: [redacted]
Bezug: Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.2014; Ihr Schreiben vom 24.01.2015
Betreff: KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW als landesgesetzliche Grundlage der Planung usw.

Sehr geehrte Frau Brodkorb,
sehr geehrte Frau Kortuem,

wie Sie wissen habe ich schon früh auf den hohen Biotop-Schutz des Gebietes wie auch den unzureichenden Immissionsschutz der Nachbarn verwiesen und hierzu viele sachliche Gründe vorgetragen. Leider wurden diese mit zum Teil sehr zweifelhaften bzw, unvollständigen oder einseitigen Stellungnahmen weggewogen.

Gleiches gilt für die besondere Betroffenheit hinsichtlich des reiterlichen Hofes meines Mandanten. Es ist offensichtlich, dass die Voraiussertzungen der zitierten Entscheidungen des VG Aachen (zumal im Eilverfahren !!!) hier weder fachlich noch von der Folgenseite auch

nur annähernd vergleichbar sind und deshalb auch nicht belastbar herangezogen werden können, noch dass die durch die dortige Kammer in einem „Eilverfahren" vorgenommenen „Annahmen" in einem Verfahren wie hier belastbar zugrunde gelegt werden können.
Schon diese Fehlgewichtung macht die gesamte Abwägung zu Lasten meines Mandanten klar rechtlich angreifbar.

Es ist zudem befremdlich, dass statt vorliegender und bekannter städtebaulicher Gründe für diesen seit Jahrzehnten Steuern zahlenden und Arbeitskräfte schaffenden Betrieb nicht eine einzige positive Abwägung vorgenommen wurde. Hätte man alle bekannten Gründe die für diesen Betrieb sprechen ergebnisoffen in eine Gesamtabwägung eingebracht, hätten diese sehr wohl den öffentlichen Belangen (z.B. in Form der gesetzlich nicht uneingeschränkten „Privilegierung") entgegen gestanden und den F-Plan so nicht begründen können.
Die einseitige und parteiliche Ausrichtung der Gemeinde mit dieser Planung pro Windkraft ist für jeden Investor im Gemeindegebiet beunruhigend und schreckt vor Investitionen zurück.

Das ist deshalb von besonderem dem F-Plan entgegen stehendem Belang, weil die NRW-Ausbauziele pro Windkraft weder vom KlimaSchG/KlimaSchPlan, noch durch ein Bundesgesetz, noch vom europäischen Emissionshandelsgesetz rechtlich gedeckt sind.

Durch den aktuellen (siehe PM VDMA/BWE und MdB Dr. Pfeiffer und Fuchs vom 29.01.15, s.u.) massivst überplanmäßigen Ausbau von Windanlagen gegen § 29 Abs. 1 EEG, ist auch die hier vorgesehene nochmalige Flächenerweiterung weder im öffentlichen Interesse noch notwendig noch zu rechtfertigen im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG, noch mit den vorgebrachten Gründen belastbar.

Aufgrund der amtlichen Bekanntmachung darf ich heute nochmals auf einige dieser Probleme vor Ort hinweisen die gegen den F-Plan bzw. weitere Windanlagen sprechen bzw. diesem entgegen stehen. Dazu greife ich auf diverse nicht widerlegte Argumente zurück, wie ich auch neue Darlegungen vorlege.

Ich bitte um Beachtung der angehängten Stellungnahme und übermittle Ihnen dieses Schreiben vorsorglich zugleich per FAX.

Mit freundlichen Grüßen

Gutachterliche Stellungnahme

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergienutzung und Aufhebung der 27. Änderung des F-Planes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“

Bezug: Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.14

Für/Auftraggeber [redacted]

vorgelegtvon: RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6
53639 Königswinter
Vom 09.02.15

A.

KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW als landesgesetzliche Grundlage der Planung

In diesen Tagen hart das Bundesministerium für Umwelt und Bauen (siehe deren homepage) erklärt, dass es einen bundesweiten Klimaschutzplan mit gesetzlichen Pflichten umsetzen wird. Damit ist das landesgesetzliche KlimaSchG iVm KlimaSchPlan NRW hinfällig, da das Bundesrecht das Landesrecht insoweit bricht, d.h. dass das Landesrecht zurück treten muss bzw. ungültig ist. Schon heute sind beide , Gesetz und Plan, in Teilen nicht mit dem EU-ETS vereinbar.

Außerdem sind die im F-Plan definierten Ziele des KlimaSchGNRW pp durch den nochmaligen Ausbau der Windkraft durch die F-Pläne pp. nicht erreichbar. Denn Windanlagen können kein CO2 mindern. Damit geht insoweit das Gesetz wie die örtliche F-Planung ins Leere und ist ihrer Grundlagen beraubt. Ohne die gesetzliche Annahme einer Minderung von CO2 durch Windanlagen, ob innerhalb eines F-planbar oder Außerhalb mangelt es aber an einer gesetzlichen Grundlage, wenn diese unverzichtbare Annahme fehlt.

Windanlagen leisten keinen klimapolitischen Beitrag, da sie aufgrund der EU-weiten Regelung des CO2-Emissionshandels von jeglichen CO2-Minderungen ausgeschlossen sind.

Bau und Betrieb von Windanlagen stellen keinen zwingenden Grund öffentlichen Wohls dar.

Dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien ist von Gesetzes wegen ein gewisser Rang zugedacht. Dieser ist aber an die Erreichung von Zielen und Zwecken gebunden. Diese Ziele und Zwecke anderweit ausschließende Regelungen lassen den gesetzlichen Rang entfallen

I. Windanlagen erbringen keinen Vorteil durch angebliche klimarelevante CO2-Minderungen, da diese durch das EU-ETS ausgeschlossen sind

Die Minderung von CO2 ist nicht nur Voraussetzung der Privilegierung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gemäß gesetzlicher Regelung in 1996 (Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996, Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in seiner Beschlussempfehlung vom 19. Juni 1996, BTDrucks 13/4978) sondern auch des EEG per se (als Voraussetzung des Umlagesystems) wie auch des regionalen Rumordnungsplans iVm. dem Windenergieerlass und den landespolitischen Zielen beim Ausbau der Windanlagenkapazitäten.
Das kann jedenfalls nur im Verbund mit den (Bundes-)Nachbarländern bzw. Europa erreicht werden. Der in der ersten Juni-Woche vorgestellte Bericht der IEA (Internationale Energieagentur) machte nochmal deutlich in welchem erheblichen Umfang in den nächsten Jahrzehnten konventionelle Kraftwerke benötigt werden um der Versorgungssicherheit zu entsprechen und die Netze und Frequenzen zu sichern. Die demgegenüber nur auf Menge (unkonditionierte Vorrangeinspeisung) ausgerichtete Produktion erneuerbarer Energien ist ohne ausreichende Netze oder Speicher (alle relevanten Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind durch die Folgen des EEG inzwischen unwirtschaftlich geworden , wie auch alle Planungen für neue Speicher abgebrochen wurden, zuletzt durch Trianel, siehe deren homepage) zunehmend unproduktiv und insoweit mit „Geld verbrennen" gleichzusetzen, von Nachhaltigkeit und ökologischen Zielen gar nicht erst zu sprechen.

II. Tatsächlich wird durch den Betrieb von Windanlagen kein Gramm CO2 gemindert.

Gemäß dem am 01.01.2005 EU-weit einheitlich eingeführten Emissionshandelssystem („cap-and-trade-system") ist allein das einheitliche EU-weite CO_2-cap für CO_2-Minderungen bzw. der gesetzlich festgelegte CO_2-Minderungspfad - inzwischen bis 2020 - maßgebend (Gesetzeslage seit dem 18.12.08, Beschluss des EU-Parlaments zum EU-Emissionshandel 2013-2020 - siehe Homepage des EU-Parlaments und der EU-Kommission). Am 05.06.09 hat die EU-Kommission diese Richtlinien nun auch im EU-Amtsblatt (L 140) veröffentlicht. Mithin stellt sich die Frage, ob und wie die Produktion von Strom (FN: im Bereich der Wärme liegt dies anders, siehe u.a.

Wärme-EEG) durch EEG-Anlagen (Sonnen-, Windanlagen usw.) in Deutschland CO_2 zu mindern vermag.
Denn die CO_2-Minderungsziele, das einheitliche EU-CO_2-cap und der EU-weite CO_2-Minderungspfad sind bis 2020 gesetzlich festgeschrieben, egal ob und wie viel Strom EEG-Anlagen in Deutschland produzieren oder inwieweit dieser so produzierte Strom elektrische Arbeit leistet und CO_2-lastigen Strom verdrängt. Denn erst im letzten Fall – so die Theorie - würde CO_2 gemindert. Diese Mengen sind auch nicht implizit im CO_2-Minderungspfad enthalten. Das ist systemimmanent, da das EEG – unabhängig davon, wie und wann auch immer der EEG-Strom produziert und genutzt wird – den unmittelbar durch die jeweilige EEG-Anlage produzierten EEG-Strom vergütet und weil wegen erheblichen Widerstandes der EEG-Interessengruppen das EEG bis heute nicht mit dem maßgeblichen EU-ETS-System verlinkt ist.

2.
Der Mechanismus des EU-cap-Systems führt dazu, dass die durch die Produktion von Strom durch EEG-Anlagen vermeintlich vermiedene CO_2-Menge ad hoc von den anderen CO_2-Emittenten innerhalb des EU-caps - also von anderen Emittenten innerhalb Deutschlands aber vor allem von allen Emittenten in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten, auf die sich das EU-cap erstreckt - dazu genutzt werden kann und auch zwangsläufig wird im gleichen Umfang mehr CO_2-zu emittieren. Alle virtuell durch EEG-Anlagen geminderten Mengen an CO_2 werden also systembedingt durch Mehremissionen anderer Anlagen innerhalb des caps zeitgleich ausgeglichen bzw. neutralisiert. Denn das einheitliche EU-cap bleibt ja identisch wie auch die CO_2-Ziele. Ob dabei die durch EEG-Anlagen produzierte Menge Strom überhaupt geeignet und in der Lage ist, wie und in welchem Umfang CO_2 virtuell zu mindern, sei hier dahingestellt.

Schon die erste Begutachtung Anfang 2004 zu den Konsequenzen der Einführung des ETS-Systems für Inhalt und Ziele des EEG zum 01.01.2005 durch den wissenschaftlichen Beirat des BMWi unter der Federführung von Prof. v. Weizsäcker kam dementsprechend zu folgendem Ergebnis (Seite 8 Mitte und Seite 17):

"Mit anderen Worten: das EEG dient der Subventionierung von CO_2-Emissionen in Europa außerhalb des deutschen Kraftwerkssektors. Der Netto-Effekt des EEG auf die europäischen CO_2-Emissionen ist Null"

"Mit dem Beginn eines funktionierenden Marktes für CO_2-Emissions-Lizenzen in Europa verändert sich die Wirkung des EEG. Hat es bisher, wenn auch mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, zur Reduktion von CO_2-Emissionen beigetragen, so wird sein Gesamteffekt auf die Reduktion von CO_2-Emissionen nach der Implementierung dieses Lizenzmarktes gleich Null sein. Es wird dann zu einem ökologisch nutzlosen, aber volkswirtschaftlich teuren Instrument und müsste konsequenterweise abgeschafft werden"

3.

Mit dem Inhalt und der Schlussfolgerung dieser bemerkenswerten wissenschaftlichen Arbeit haben sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Professoren beschäftigt (siehe u.a. v. Weizsäcker in CICERO 12-2008: „Die Energie-Lüge" Seite 94f., zur Abschaffung des EEG; siehe auch den Aufsatz v. Weizsäcker in FAZ vom 02.01.09). Ausführlich haben sich dieser Schlussfolgerung mit vertiefenden Gründen Ende 2008 Herr Prof. Hans-Werner Sinn (Präsident des IFO-Instituts, München) in seinem Buch "Das grüne Paradoxon" wie auch Prof. Joachim Weimar mit seiner Publikation „Die Klimapolitikkatastrophe" angeschlossen. Wissenschaftliche Gegenstimmen sind nicht bekannt geworden bzw. haben sich allenfalls auf die angeblich weiteren Vorteile des EEG (wie z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Technologieförderung usw.) beschränkt.

4.

Gemäß einem Bericht des SPIEGEL-online vom 10.02.09 teilen angeblich sogar Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) – zumindest intern – die zuvor dargestellte Auffassung. Die Ausführungen des BMU z.B. in Sachen „Roadmap Energiepolitik 2020" vom Februar 2009, wonach mit Stromerzeugung aus Anlagen erneuerbarer Energien/EEG-Anlagen „2007 alleine ca. 110 Millionen Tonnen CO_2. vermieden" (Seite 12) würden, erscheinen deshalb wissenschaftlich nicht haltbar, auch wenn für EEG-Anlagen nur die Hälfte dieser Summe unterstellt wird.

Daran änderte auch eine Pressekonferenz des BMU mit dem DIW am 11.03.09 nichts.

So hat dort beispielsweise ein Vertreter des BMU eingeräumt, dass z.B. Photovoltaik kaum aus Gründen der CO_2-Minderung gefördert würde (Bericht des Deutschlandfunk 11.03.09 mit Interviews, gesendet zwischen 11.30 – 12.00 Uhr). Gerade das aber ist gesetzliche und steuersystematische Bedingung, um über das EEG gefördert zu werden, § 1 EEG zum sogenannten Umlagesystem. Die Vertreterin des DIW räumte geminderte 57 Mio.Tonnen CO_2 (Presseerklärung des BMU vom 11.03.09: „Im Jahr 2007 lagen diese bei über 50 Mio. Tonnen.") durch EEG Anlagen in Deutschland ein und bestätigte auf Nachfragen indirekt die Schlussfolgerungen obiger Studien, insoweit sie darauf verwies, dass EEG-Anlagen ja auch andere Vorteile böten, wie

- Industrie- und technologiepolitische Attraktivität,
- Exportpotentiale,
- Versorgungssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Umweltverträglichkeit und es gäbe den
- Anreiz der degressiven Vergütungsgestaltung.

wenn man die CO_2-Thematik nicht betrachte(siehe auch Claudia Kemfert und Jochen Diekmann „Förderung erneuerbarer Energien und Emissionshandel – wir brauchen beides" in Wochenbericht des DIW vom 11.03.09 Seite 169 ff., 170 linke Spalte): Toralf Staud wiederum versucht das EEG so zu rechtfertigen, dass es innerhalb des EU-Handelssystems – z.B. durch Zubau von Windrädern - dabei helfe, dass der Preis für die zunehmend knapper werdenden Verschmutzungsrechte in vertretbarem Rahmen bleibe – und Strom nicht astronomisch teuer werde (CICERO 10/2009). Selbst das erscheint zu kurz gesprungen, da gerade EEG-Anlagen durch die immens hohen Vergütungen (das Mehrfache des EEX-Börsenpreises bei Sonnen-, aber auch für Windanlagen pp.) selbst wesentliche Treiber der Strompreise sind und der von Staud in Erinnerung gebrachte „Dämpfungsfaktor" für den steigenden Zertifikate- bzw. Strompreis in Summe und im Verhältnis zu den EEG-bedingten Kosten marginal ist.

5.

Mehrere weitere gutachterliche Stellungnahmen anerkannter Professoren/Institute bestätigen die dargestellten Diskussionen und Erkenntnisse, dass EEG-Anlagen kein CO_2 mindern (können).

a.

Zunächst hat die **Monopolkommission** ein **Sondergutachten vom 04.08.09 (Gutachten Monopolkommission, August 2009, www.monopolkommission.de)** vorgelegt, das im Wesentlichen den fehlenden Wettbewerb im Strommarkt behandelt. Sie setzt sich aber aus Gründen der erheblichen Einflüsse des EEG auf Wettbewerb und Kosten pp. auch mit dem Verhältnis EEG/ETS auseinander (Seiten 39 ff., RN. 62-64; Einführung/Kurzfassung Seite 3 RN 4). Dort weist die Monopolkommission ausdrücklich darauf hin, dass systemisch bedingt das EEG - da nicht mit dem Emissionshandel verlinkt - seit Beginn des ETS am 01.01.2005 keine Tonne CO_2 mindern kann und nicht gemindert hat und bis 2020 nicht mindern wird. Insbesondere deshalb (sic) seien die Kosten mit erheblichen Auswirkungen auf den Strompreis verbunden!

b.

Auch das IWKöln hat im Juli 2009 im Auftrag des DIHK ein Gutachten mit dem Thema "Grundzüge einer effizienten Klimapolitik - weist die ökologische Industriepolitik den Weg?" vorgelegt (**Gutachten IWKöln, Juli 2009, www.dihk.de**).

Im Gutachten wird die Ausrichtung der "ökologischen Industriepolitik" kritisiert, da die Politik sich anmaßt, zukunftsfähige Industriezweige zu definieren und gezielt zu fördern (S. 13-19). Eine solche Politik übersehe in der Regel die komplexen Materialströme und Wertschöpfungsketten. Gerade die Instrumente der Klimapolitik seien dafür ein Beispiel.

Berechnungen der Industrie aufgreifend benennt das Gutachten die Kosten des Emissionshandels (ETS, S. 33-35) und erkennt einen Abstimmungsbedarf im Instrumentenmix der Klimapolitik (S. 43-45). Unter dem Dach des ETS hätten EEG und KWKG keinen Beitrag zur Reduktion der CO_2-Emissionen geleistet. Beide Gesetze könnten sogar die Entwicklung CO_2-armer Technik behindern, da die Förderung nur auf heute bereits bekannte Technologien beschränkt sei (S. 49-51).

c.

Weiterhin legte auch der "Kronberger Kreis" (Professoren Donges, Eekhoff, Feld, Möschel, Neumann) im Auftrag der "Stiftung Marktwirtschaft" ein Gutachten mit dem Titel "Für einen wirksamen Klimaschutz" vor (**Gutachten Kronberger Kreis, August 2009, www.kronberger-kreis.de**), in dem er sich sehr kritisch, aber dezidiert und wohl begründet mit dem EEG in aller Breite und Tiefe sowie mit den angeblich neben den CO_2-Minderungen existenten, für das EEG sprechenden Gründen auseinandersetzt. Er gelangt hier zu ähnlichen Ergebnissen wie die Monopolkommission und frühere Gutachten anderer Institute, nämlich insbesondere dass auch diese weiteren Gründe widerlegbar seien und das EEG-Umlagesystem nicht begründen könnten.

So stellen die Autoren zum Verhältnis EEG und Treibhausgasminderungen u.a. fest: "Selbst wenn die erneuerbare Energie aufgrund der Subventionen einen höheren Anteil der Energieerzeugung gewinnt, ist die Subvention schädlich. Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz formulierte Anspruch, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, wird verfehlt, auch der umweltpolitische Zweck wird nicht erreicht. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten, zu denen auch die Subventionen gehören, steigen, und die Emission von Treibhausgasen wird nicht verringert, sondern nimmt aufgrund des höheren Energieverbrauchs tendenziell zu. Das Gesetz ist somit falsch konzipiert: Ziel kann nicht sein, den Anteil erneuerbarer Energieträger kräftig zu erhöhen, sondern die gesellschaftlich gewünschte Begrenzung der Emission von Treibhausgasen im Interesse des Klimaschutzes zu erreichen." (Seite 20 RN 16) und schließen sich im Hinblick auf die klimapolitische Wirkungslosigkeit des EEG dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim BMWi "Zur Förderung erneuerbarer Energien" vom 16.01.2004 mit der Schlussfolgerung an:
"Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie zu verwenden, haben keinen Einfluss auf den Klimaschutz...Eine Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie ist klimapolitisch überflüssig und eine Verschwendung von Ressourcen" (Seite 25f. RN 21, S. 26) und

"Das ist...kein Grund, die übrigen Kosten der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf Kosten der Allgemeinheit massiv zu subventionieren, zumal kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird" (Seite 36 RN 28) und
"Die Klimaschutzpolitik sollte konsequent auf das Zertifikatesystem konzentriert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie einzustellen wäre" (Seite 42).

d.
Sodann zeigt die im September 2009 erschienene Studie „Wind Energy – The case of Denmark" (www.cepos.dk, 39 Seiten), dass gerade die große Anzahl der Windanlagen in Dänemark - analog zu obigen Studien wegen des EU-cap-and-trade-System weder eine Tonne CO_2 - zu mindern, noch sonstige behauptete Vorteile zu erbringen vermag: „The wind power that is exported from Denmark saves neither fossil fuel consumption nor CO_2 emissions in Denmark, where it is all paid for. By, necessity, wind power exported to Norway and Sweden supplants largely carbon neutral electricity in the Nordic countries. No coal is used nor are there power-related CO_2- emissions in Sweden and Norway." (Auszug aus der Executive Summary)

e.
Weiterhin überließ die FAZ („Wie man Milliarden fürs Klima verbrennt", Ausgabe vom 14.09.09, Seite 12) als Zusammenfassung der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik (VfS) Anfang September in Magdeburg einer Reihe von Ökonomen hierzu das Wort. Herr Prof. Ronnie Schöb meinte: „Durch die Solar- und Windenergieförderung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird keine einzige Tonne CO_2 eingespart." Wenn wegen des subventionierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Stromproduktion die Nachfrage nach Zertifikaten zurückgeht, sinkt deren Preis. "Dann kaufen andere mehr Zertifikate und emittieren mehr CO_2."
Prof. Christoph Böhringer geht sogar noch einen Schritt weiter: „Wenn wir die Erneuerbaren Energien zu viel subventionieren, sinkt der CO_2-Preis so stark, dass davon die schmutzigsten Technologien profitieren." Die richtige Maßnahme zur Minderung von CO_2. und ein wegweisendes Klimainstrument sei der EU-Emissionshandel. Dieses Instrument müsste durch Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche gestärkt werden, nicht das EEG. Prof. Schöb wird schließlich mit dem folgenschweren Satz zitiert: "Der effizienteste Klimaschutz ist da, wo die

Grenzvermeidungskosten am geringsten sind", und brachte sofort das Beispiel „Wir könnten Regenwälder kaufen, eine Armee zum Schutz bezahlen und die Bauern der Gegend entschädigen."

6.

Zunächst steht dieses Ergebnis im Einvernehmen mit der EU-Gesetzgebung vom 18.12.08. An demselben Tag veröffentlichte das EU-Parlament im Hinblick auf den EU-Emissionshandel 2013-2020 zeitgleich die Rahmenregelung für den Ausbau EE, woraus sich auch weiterhin keinerlei Verlinkung mit dem deutschen EEG und damit systemimmanent keine CO_2-Minderung durch EEG-Anlagen ergab bzw. eben dieses festgeschrieben wurde. Dass mit dieser Richtlinie auch Ausbauziele für Erneuerbare Energien (EE) verbunden sind, widerspricht dem nicht. Denn dieser Ausbau betrifft generell EE-Anlagen aller Art (Strom und Wärme) und es ist kein Finanzierungssystem vorgeschrieben. Zwar wurde das EEG früher durch die EU-Kommission gelobt. Doch mit Einführung des Emissionshandelssystems ist der Klimaeffekt nicht mehr vorhanden und die Bezeichnung des EEG-Degressionssystems als Herz des EEG (jeweils abnehmende Vergütung der je neuen EEG-Anlagen im nachfolgenden Kalenderjahr und damit verbundene Anreize an Kostenreduktionen, Skaleneffekte und Technologieverbesserungen) verschwand durch die beispiellosen ad hoc-Erhöhungen im EEG-2009, z.B. die Vergütungen für wind-onshore von ca. 30% (ohne Gesetzesbegründung!) und wind-offshore von ca. 70%.
Angesichts der zuvor dargelegten offensichtlich in der Wissenschaft vorherrschenden Meinung, stellt sich die Frage nach der weiteren Berechtigung des EEG-Umlagesystems und dessen gesetzlicher Grundlage.

f.

EFI-Gutachten vom 26.04.14: EEG fördert weder Klimaschutz noch Innovationen

Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) sieht keine Rechtfertigung für die Fortführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das EEG mache den Strom teurer, trage aber weder zu mehr Klimaschutz bei noch habe es zu Innovationen geführt, so das Fazit der Experten in ihrem aktuellen Jahresgutachten.

Das EEG habe als zentrales Instrument der deutschen Klima- und Energiepolitik versagt, schreiben die Regierungsberater.

Zwar konnte der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 2000 von 7 auf 23 Prozent erhöht werden, das aber zu enormen Kosten. Die EEG-Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber stiegen nämlich von 883 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 23 Milliarden Euro im Jahr 2013. Mittlerweile macht der EEG-Umlagebeitrag rund ein Fünftel des durchschnittlichen Strompreises für die Verbraucher aus.

Diese Kostenexplosion ist aus Sicht der Kommission vor allem deshalb kritisch, weil „das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, nicht trägt". Da die CO2-Emissionen für energieintensive Branchen durch das Emissionshandels-system der EU gedeckelt sind, reduziert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien in der deutschen Stromversorgung europaweit keine CO2-Emissionen. Diese verlagern sich lediglich in andere Sektoren und ins europäische Ausland. Das EEG sorgt nicht für mehr Klimaschutz, zudem erhöht es die Kosten, kritisieren die Experten.

Hinzu kommt, dass es durch das EEG keinen messbaren Innovationsschub gibt. Die festen Einspeisevergütungen des EEG bieten keinen Anreiz zur Entwicklung neuartiger Technologien. Da sich die Vergütung nach den Durchschnittskosten richtet, verdient ein Innovator an einer neuartigen Technologie nicht mehr als an einer schon bestehenden, jedoch ist die Investition in die neuartige Technologie mit mehr Risiko verbunden. Die technologische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anbieter hat sich daher nach Einführung des EEG nicht verbessert.

Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss: Das EEG ist weder ein kosteneffizientes Instrument für Klimaschutz noch scheint es eine messbare Innovationswirkung zu entfalten. Mit diesen beiden Gründen lässt sich daher eine Fortführung des EEG nicht rechtfertigen. Im Vorjahresgutachten hatte die Kommission bei den erneuerbaren Energien bereits ein massives Missverhältnis zwischen Nachfrageförderung und FuE-Förderung konstatiert und sich dafür ausgesprochen, dieses Verhältnis zugunsten der FuE-Förderung zu korrigieren.

Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) leistet wissenschaftliche Politikberatung für die Bundesregierung und legt regelmäßig Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands vor. Wesentliche Aufgabe der EFI ist es dabei, die Stärken und

Schwächen des deutschen Innovationssystems im internationalen und zeitlichen Vergleich zu analysieren und die Perspektiven des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland zu bewerten. Auf dieser Basis entwickelt die EFI Vorschläge für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik.

g.

Schließlich legt Prof Weimann, Universität Magdeburg, in der FAZ vom 02.06.14, Seite 10, „**Nutzlose Ökostromförderung Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal**“ (http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-interpretiert-klimabericht-um-12967222.html), auf Basis und nach Auswertung des neuesten IPPC-Klimaberichts dar, dass aufgrund oben dargestellten wissenschaftlicher Grundlagen und systemimmanenten Konsequenzen und Folgen auch die weltweit führenden Klimaforscher Anlagen nach dem deutschen EEG als „Geldverbrennen“ einstufen, dass dem Klima nichts bringt.

h.

Ähnlich äusserte sich Prof. em. Gonde Dittmer (FH Kiel) in der Wirtschaftswoche am 04.09.14 in einem Interview „Das wahre Ziel der Energiewende ist nicht der Umweltschutz“(http://www.wiwo.de/politik/deutschland/zweifel-an-der-klimapolitik-der-regierung-das-wahre-ziel-der-energiewende-ist-nicht-der-umweltschutz-/10647292.html), dass noch kein Kilogramm CO2-Emissionen durch Erneuerbare nach dem EEG vermieden worden sei.

i.

Auch der Bundesrechnungshof griff gemäß Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 20.08.2014, Seite 1, „Michael Bauchmüller – Miese Noten für Merkels Energiewende“ in einer Studie oben geschilderte Probleme auf und kritisiert das EEG bzw. die Energiewende scharf, so dass dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist.

Der Präsident des **Bundesrechnungshofes**, Dieter Engels, hatte die jetzt vorliegenden Untersuchungen in einem Interview mit der Wirtschaftswoche angekündigt: **„Es geht um die Frage, wohin die milliardenschweren Subventionen fließen, wie effizient sie sind, wer davon profitiert – und welche Risiken für den Bundeshaushalt das**

Fördersystem für regenerative Energien birgt." Die Risiken sind enorm. Die Mitarbeiter von Engels fanden „konzeptionelle und organisatorische Mängel von strategischen Zielen" bis hinunter zu Einzelmaßnahmen.

Zwar gebe es bei der Umweltverträglichkeit eine Reihe von nachgeordneten Zielen, aber die Bundesregierung definiere nicht, wie Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bestimmt seien, so daß es zu Zielkonflikten kommen müsse: „So ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit beispielsweise daraus, daß bislang allein mit erneuerbaren Energien noch nicht die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, die mit konventionellen Kraftwerken möglich ist. Ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit ergibt sich daraus, daß durch die Förderung erneuerbarer Energien im Wege des EEG die Strompreise für den Endverbraucher gestiegen sind."

j.

Am 30.01.15 hat sich nun in der FAZ S 20, "Warum das Grüne Paradox kein Irrtum isrt" auch Prof. Ottmar Edenhofer, *Direkor des Mercator Research Institute on Global Commons Ansd Cliamte Change in Berlin, Chef-Ökonom am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung und Professsor für die ökonomie des Kliamwandels an der TU Berlin* den Ausführungen von Prof. Sinn (aaO) angeschlossen, u.a. dass Windanlagen als nicht im Emissionshandel enthalten nicht in der Lage sind CO2 zu mindern und deshalb dringend in das CO2-System eingeschlossen werden müssten, wogegen die Lobby sich aber seit vielen Jahren aus anderen Gründen wehrt.

k.

Wenn in der Wissenschaft unstreitig ist, dass EEG-Anlagen kein CO_2 mindern können, können dann zumindest die anderen vielfältig diskutierten Vorteile das EEG rechtfertigen?

Hier nun ist zunächst strikt zu unterscheiden zwischen der Förderung erneuerbarer Energien als solche und einer Förderung erneuerbarer Energien durch ein Umlagesystem in Form eines EEG. Die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energie (EE) sind grundsätzlich unstreitig und sollen und werden Teil eines Energiemixes sein. Doch der Weg und insbesondere die Voraussetzung einer angemessenen Subventionierung und die sich daraus ergebenden Anteile am

Energiemix sind letztlich abhängig vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat und seinen jeweils regionalen Standort-Vorteilen für die jeweilige Art von EE. So sind die Anforderungen an die Effizienz des Betriebes solcher Anlagen z.B. abhängig von der Windhöffigkeit und dem Sonnenreichtum der jeweils geeignetsten Standorte, um so mit geringstmöglichen Subventionserfordernissen zugleich sich steigernde Erträge bzw. hohe Effizienz erreiche. Nur unter solchen Bedingungen werden EE eine Zukunft haben. In Deutschland sind diese Voraussetzungen nur an wenigen Standorten gegeben. Hier ist unterstellt, dass EE-Anlagen in der Regel solche unter das EEG fallende Anlagen sind.

7.

Damit stellt sich die Frage, ob es bei Wegfall der Minderung von CO_2 durch EEG-Anlagen überhaupt darauf ankommt, ob das EEG neben oder anstelle der Minderung von CO_2 auch andere Vorteile bietet bzw. bieten könnte, wie "industrie- und technologiepolitische Attraktivität", Exportpotentiale, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, den Anreiz einer degressiven Vergütungsgestaltung, Minderung von CO_2-Zertifikatenkosten und ggfs. sogar eine Abschwächung der Strompreisentwicklung an der Strombörse EEX?

Voraussetzung für die Existenz des Umlagesystems EEG ist überhaupt und wesentlich allein die Minderung von CO_2. Auf alle anderen Vorteile – selbst wenn sie vorlägen - kommt es für ein solches Umlagesystem nicht an.
Das ergibt sich u.a. aus den maßgebenden Entscheidungen des

1. EuGH, Urt vom 13.3.2001 – Rs C-379/98 in NVwZ 2001, 665 ff. und
2. BVerwG, Urt vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 in NVwZ 2003,738 ff.

Im Rahmen der Ausführungen zu Art 30 EGV führt der EuGH u.a. (Rn 73) aus, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dem *„Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben"*. Das wird sodann nachfolgend vertieft (Rn 74, 75), insoweit *„diese Politik ... zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen"* bezwecke und

folglich (Rn 76) in *„die Erfordernisse des Umweltschutzes...einbezogen werden"* müsse. Zudem seien *„die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Art 8 III und 11 III ermächtigt worden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen"*. Die Entscheidung hatte das StromeinspeiseG von 1991 zum Gegenstand. Sie wird allgemein für das EEG analog herangezogen.

Die Minderung von CO_2 und der nur dadurch eintretende Umweltschutzaspekt ist damit „conditio sine qua non" für die Existenz des EEG. Alle diese rechtlichen Voraussetzungen für das EEG sind jedoch seit Einführung des Emissionshandels mit dem 01.01.2005 hinfällig geworden.
Andere vermeintliche Vorteile von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung und vermögen das EEG allein weder zu begründen noch zu rechtfertigen.

Unterstrichen wird das soeben dargestellte Ergebnis nochmals durch ein Urteil des BVerwG (aaO). Das Gericht führt u. a. aus: *„Die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB verfolgt zwar den Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien...aus klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen zu steigern und den Ausstoß von Kohlendioxid zu senken (vgl. BT-Dr. 13/4978, Seite 1, 6) und dient insoweit auch den Reduzierungszielen des Protokolls von Kyoto."* Auch hieraus ergibt sich die zwingende Konsequenz, dass nun seit dem 01.01.2005 die wesentlichen Rechtsgründe des EEG entfallen sind. Denn die Minderung von CO_2 ist Voraussetzung für die Privilegierung von EEG-Anlagen im Außenbereich. Dazu das BVerwG: *„Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3 BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, Seite 7)."*

Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber unterstellt, dass durch das EEG-2009 CO_2 gemindert wird, § 1 EEG. Das BMU schreibt: „ Sowohl das EEG wie auch der Emissionshandel haben als zentrales Ziel den Klimaschutz" (BMU-PM vom 11.03.09). Das aber ist beim EEG in der Praxis nicht der Fall.

Unter das EEG fallende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aufgrund des parallelen, EU-weiten, einheitlichen Emissionshandelssystems in Verbindung mit dem einheitlichen CO_2-cap systembedingt nicht in der Lage, eine einzige Tonne CO_2 zu mindern und können deshalb für die Klimaschutz-Ziele der Länder und des Bundes keinerlei Beitrag liefern.

Andererseits werden jedenfalls Windanlagen nur und ausschließlich aufgrund der Förderung/Subventionierung durch das EEG errichtet und betrieben.

Selbst wenn dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien von Gesetzes wegen ein hoher Rang zukommen sollte, so werden doch alle damit vorausgesetzten Ziele aaO nicht erreicht. Mithin fehlt es beim Bau und Betrieb von Windanlagen durchgreifend an zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls.

B.

Kein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb von Windanlagen, da nicht – mehr – innerhalb des Ausbaukorridors des EEG vom 01.08.2014

Bezug: EEG vom 01.08.2014 sowie Referentenentwurf des BMWi III B2 vom 31.03.2014 , S4 und S 70, § 28 Abs. 1. (als Gesetz findet sich diese Regelung in § 29 Abs. 1 EEG)

Die Pressemitteilung des BWE/VDMA vom 29.01.15 (siehe www.wind-energie.de; siehe auch VDMA), dass in 2014 mit 4750 MW (!) Windanlagen installiert wurden zeigt, dass fast doppelt so viele Windanlagen errichtet und ans Netz angeschlossen wurden als vom BWE geschätzt, insbesondere aber wie von der Bundesregierung im EEG 2014 (vom 01.08.2014) definiert, wofür die CDU mitverantwortlioch war (siehe Pressemitteilung der CDU vom 29.01.15, siehe unten). Alles andere als der im EEG definierte Ausbaukorridor führt zu einem nicht mehr koordinierten, lediglich quantitativen Zubau von Windanlagen und gefährdet die Ökologie und Infrastruktur die mit dem schnellen Ausbau der Windanlagen dann offensichtlich wie objektiv nicht Schritt hält.

Aufgrund des überproportional hohen überschnellen und so weder geplanten noch erwünschten Ausbaus gab es folglich schon in 2014 kein erkennbares öffentliches Interesse an der besonderen Eilbedürftigkeit Windanlagen zu errichten, da ein sehr großer Teil der errichteten Windanlagen nicht vom Ausbau-Korridor des EEG gedeckt und mithin nicht gewünscht waren. Sie lagen mithin auch nicht im öffentlichen Interesse der Bundesregierung, wie auch weder im Interesse des EEG noch der Energiewende. Im Zweifel müssen sich dies betroffene Windanlagen bzw. F-Planungen entgegen halten lassen.
Das gilt insbesondere für den hier relevanten F-Plan.
Denn es gibt keinerlei Gründe über den Korridor der Bundesregierung hinaus Platz für Windanlagen zu schaffen, wie das hier der Fall sein würde. Denn der Ausbau in 2013, 2014 und der geplante in 2015 würden bereits den Korridor gem. § 29 Abs. 1 EEG bis annähernd 2020 erfüllen. Mithin müssen sich die Bundesländer und nachgeordneten Gemeinden pp. dies gegen einen weiteren Ausbau der Windkraft zurechnen lassen, wenn sie durch nicht mit diesem gesetzlichen Ausbaukorridor zu vereinbarende Ausbaupläne bzw. F-Pläne trotzdem wider besseres Wissen verfolgen. Zumal in NRW eine landesweite politisch motivierte Kampagne auf Basis des nach wie vor bisher nicht einmal im Landeskabinett verabschiedeten gesetzlich geplanten KlimaSchPlan dem bundesweiten Ausbaukorridor entgegen steht. Damit stehen jedenfalls die Ausbauziele von min. 15 % installierte Windanlagenleitung bis 2020 dem gesetzlichen Ziel schon heute klar entgegen.

Außerdem hat die Gemeinde schon bisher mehr pro Windkraft ausgewiesene Gebiete, als erforderlich bzw. nötig gem. Rechtsprechung des BVerwG (wie jetzt auch gem. § 29 Abs. 1 EEG). In einem solchen Fall aber schwenkt die Abwägung von weiteren Flächen für die Windkraft gegen die Gemeinde, d.h. die baurechtliche Privilegierung entfällt, wie die Ausschlußregelung sich auch gegen weitere weit über einer bundesweit sinnvollen und vereinbaren hinausgehenden Planung wendet und solchen entgegen steht. Die Voraussetzungen für weitere Flächen müssen also erhöhten Anfordeurngen genügen. Dem entspricht die vorliegende Planung wie auch Abwägung nicht einmal im Ansatz, da sie davon ausgeht den einfachsten Anforderungen der gesetzlichen Privilegierung zu genügen. Die Planung und Begründung ist sich der Problematik einer „Übererfüllung“ und den damit einhergehenden rechtlichen wie faktischen Konsequenzen überhaupt nicht bewusst.
Auch deshalb genügt die vorliegende F-Planung in keiner Weise den Anforderungen.

Wenn sie nämlich weit überproportional Gebiete für Windkraft ausweist, insbesondere wenn das öffentliche Interesse gem. § 29 Abs. 1 EEG bereits längerfristig übererfüllt ist, sind solche Planungen rechtlich weder geboten noch mit „üblicher" Begründung darstellbar.

Insbesondere spricht hier das öffentliche Interesse an einem durch den F-Plan nachteilig betroffenen artenseitig hochwertigen (Umweltberichte, Fledermäuse usw.) und durch Windanlagen nachteilig betroffenes Gebiet dagegen, da dieses im Rahmen des übergeordneten öffentlichen Interesses zum Erhalt der sehr schwierigen Lage des Biotop- und Artenschutzes in NRW (siehe auch aktueller Indikatorenbericht des BMUB von Ende Januar 2015 indem die besondere Schädlichkeit von Windindustriegebieten zum Nachteil von Biotopen ausdrücklich erwähnt wird). unerlässlich ist und dem F-Plan als besonderem öffentlichen Interesse übergeordnet ist sowie dem F-Plan damit entgegen steht, wohingegen der weitere Ausbau von Windanlagen nicht – mehr – im öffentlichen Interesse steht, jedenfalls in der derzeitigen objektiv unkoordinierten aktuellen Ausbausituation.

Da Windanlagen mit ihrer installierten Leistung in 2014 wegen Biotop- und Artenschutz in nur sehr geringem Umfang betroffen sind bzw. waren, sind gerade deshalb Windanlagen, die solche ökologischen Ziele und Schutzrechte gefährden oder ihnen sogar entgegen stehen könnten oder gar entgegen stehen, in keinem Fall im öffentlichen Interesse.
Es gibt in solchen Fällen aufgrund des völlig überhöhten Zubaus von Windanlagen unter keinem Umstand erkennbare Gründe, die dies widerlegen könnten. Denn wegen Biotop- und/oder Artenschutz relevante Windanlagen stellen nur einen Bruchteil der Anlagen dar, die zahlenmäßig über dem Ausbaukorridor liegen und stehen schon deshalb nicht im jedwedem Interesse bzw. in niemandes Interesse.

Im Gegenteil, solche Windanlagen wurden gegen das Interesse der Bundesregierung (§ 29 Abs. 1 EEG) errichtet und gefährden unnötigerweise neben dem Biotop- und Artenschutz nun die Infrastruktur und bedingen explodierende Kosten über die EEG-Umlage zu Lasten der privaten Stromendkunden, die diesen den öffentlichen Interessen entgegen stehenden Ausbau (Korridor) zwangsweise finanzieren müssen.

Das ist, wie wenn der Bürger von der Bank einen Kredit aufgedrängt bekommt zu einem Zins, der weit über dem Marktzins liegt.

Da der Marktzins bei Sparbüchern derzeit bei unter 1 % liegt und 10-jährtige Hypotheken bei unter 2% darf von einem Marktzins von ca 1,5% ausgegangen werden. Windanlagenprojektierer verdienen aber aufgrund der unverändert hohen, da seit 1991 fast unverändert EEG-Anfangs- aber auch Endvergütungen, Renditen von weit über 20%. Ähnlich sind die unfassbar hohen Pachten für die Grundstückseigentümer von bis zu 30.000€ pro WKA-Standort pro Jahr bei 3 MW-Anlagen an durchschnittlich windreichen Standorten.
Den späteren Betreibern werden hierneben **zusätzlich** 5-8% Rendite versprochen.

Diese durch das 20jährige Versprechen des EEG "bombenfesten" da risikolosen Renditemöglichkeiten zu Lasten der privaten Stromendnutzer sind mehrfach höher als marktüblich und deshalb sittenwidrig gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH. Sie sind auch deshalb sittenwidrig weil es keine durch ein eigenes aktives Marktgeschehen und eigene Bemühungen (Marktchancen) geschaffene Rendite handelt, sondern ausschließlich durch ein Zwangssystem in Form der EEG-Umlage zu Lasten der privaten Stromendnutzer.

Es war aber gerade Ziel des EEG vom 01.08.2014 dass die EEG-Umlage nicht mehr steigt, was u.a. durch einen geordneten Zubau mit Windanlagen erfolgen soll, konkrete durch einen Korridor von ca 2500 MW p.a.. Dieser Korridor war schon weit höher als der langjährige Durchschnitt, der nun weit überschritten wurde. Mithin ist kein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windanlagen erkennbar, insbesondere der Anlagen in Mettmann.

Außerhalb des im EEG gesetzlich festgelegten Ausbau-Korridors errichtete Windanlagen stehen weder im Interesse des EEG noch der Energiewende und damit auch außerhalb des - wie auch immer zu definierenden - Schutzzwecks des EEG, rechtlich wie faktisch.
Es ist vor Ort weder ein allgemeines noch ein besonderes öffentliches Interesse weder für die vorhandenen Windanlagen erkennbar noch für den nun vorgelegten F-Plan und weitere Windanlagen, zumal offensichtlich und objektiv anderweitige , insbesonders gravierende ökologische und immissionsschutzrelevante Interessen betroffen sind, die vor allem - auch - öffentliche Interessen darstellen (Art 20 a Grundgesetz usw.) und deshalb solchen Windanlagen entgegen stehen, die weit über den Ausbaukorridor des EEG hinaus gehen und zwingend nicht mehr im öffentlichen Interesse stehen können.

Die in der Pressemitteilung des BWE/VDMA für 2015 prognostizierten Ausbauziele von ca 4000MW liegen erneut über dem Ausbau-Korridor des EEG, was obige Ausführungen in jeder Hinsicht unterstreicht.

Hierzu bestätigend die Pressemeldung der CDU, die für das EEG vom 01.08.14 maßgeblich mitverantwortlich war und den Ausbau-Korridor definiert hat:

> CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin
>
> https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/foerderung-von-windkraft-land-laeuft-aus-dem-ruder
>
> 29.01.2015
> Dr. Michael Fuchs, Dr. Joachim Pfeiffer
>
> Förderung von Windkraft an Land läuft aus dem Ruder
>
> Zubau der Erneuerbaren wirksam steuern
>
> Am heutigen Donnerstag hat der Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) bekanntgegeben, dass im Jahr 2014 4.750 Megawatt (MW) Windleistung an Land neu installiert wurden. Das entspricht einem Zuwachs von 58 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Fuchs, und der wirtschafts- und energiepolitische Sprecher, Joachim Pfeiffer:
>
> Michael Fuchs: "Wir schießen bei der Windenergie an Land weit über die vereinbarten Ziele hinaus. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht beim Wind einen Zubaukorridor von 2400 – 2600 MW vor. Selbst wenn man die Anlagen abzieht, die außer Betrieb gehen, liegt der Zubau immer noch bei 4400 MW und damit 1800 MW über Plan. Diese eklatante Fehlsteuerung haben wir den grün-geführten Ländern und Landesministerien zu verdanken, die im Bundesrat auf Drängen der Windbranche großzügige Übergangsregelungen und geringstmögliche Förderkürzungen im EEG durchgesetzt haben. Dabei haben wir schon damals vor den Folgen gewarnt. Es ist doch bekannt, dass die Erneuerbaren-Branchen selbst dann jammern, wenn Projektierer und Betreiber zweistellige Renditen einfahren. Das haben wir beim Photovoltaik-Boom ab 2008 zur Genüge erlebt."
>
> Joachim Pfeiffer: "Diese Fehlsteuerung im EEG führt zu einer Mehrbelastung der Stromkunden von mindestens einer Viertelmilliarde Euro. Die steigenden Netz- und Systemkosten sind dabei noch nicht eingerechnet. Ich erwarte, dass die Länder uns jetzt helfen, diesen Fehler wieder zu korrigieren. Wir brauchen darüber hinaus schnellstmöglich eine grundlegende, zukunftsfähige Reform der Förderung , die eine echte Marktintegration erneuerbarer Energien schafft. Nur so können wir die weitere Kostenexplosion beenden."

Diese Pressemitteilung finden Sie auch auf unserer Homepage und in unserem Presse-Twitter-Kanal @cducsupm.
Kurz-URL: http://cducsu.cc/1DbYTig

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin
fraktion@cducsu.de www.cducsu.de

C.

Immissionsschutz – Vorsorge und Fürsorgeplanung als gemeindliche Pflichtaufgabe

Der jetzigen Planung liegen zu geringe Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern wie auch Wohngebieten zugrunde.
Die Gemeinde drückt sich um eine alle Argumente abwägende Gesamtschau auch der den Immissionen von Windanlagen entgegen stehenden Gründe. Die baurechtliche „Privilegierung" wird vielmehr missbraucht und unzulänglich weil verkürzt verwendet.
Denn zunächst trifft die Gemeinde stets und immerdar eine Fürsorge- und Vorsorgepflicht zu Gunsten der ihr anvertrauten Bürger. Diese sind von Schäden zu entlasten und dürfen nicht wissentlich in Klagen hineingetrieben werden, wenn wissentlich ein zu knapper Abstand zu unzureichendem Immissionsschutz führt. Schon die nicht beschränkte Höhe möglicher Windanlagen führt hierzu. Denn aufgrund jedweder fehlender Höhenbegrenzung wie Leistungsbeschränkung muss im Sinne der „worst-case-Rechtsprechung" des OVG NRW von den höchsten und lautesten Windanlagen ausgegangen werden, zum Wohle und Schutz der Anwohner. Besonders hohe Anlagen übertragen den Lärm aber wegen fehlender Dämpfung besonders gut und über große Entfernungen, so dass schon deshalb objektiv sehr viel größere Abstände nötig und angemessen sind. Dazu findet sich nicht ein Wort in der Abwägung.
Außerdem können solche großen Anlagen heute ein vielfaches lauter sein, als frühere kleinere Anlagen. Wegen der Probleme der Abnahmemessungen usw. ist eine Gemeinde in der Pflicht solche Abstände zu wählen, die notwendige Klagen von Anwohner zwecks Wahrung Ihre Gesundheit gegen Lärm (Grundgesetzlicher Schutz) ausschließen.

Auch die Rechtsprechung zur visuell bedrängenden Wirkung vom dreifachen der Gesamthöhe (also 600m bei 200m Gesamthöhe einer WKA als Regelfall zu jedwedem Haus im Außenbereich) ist nicht abgewogen. Vielmehr werden die Anwohner allein gelassen und wird dem Vorsorge- und Fürsorgepflicht der Gemeinde in keiner Weise entsprochen.

Außerdem werden die Anwohner bei der visuell bedrängenden Wirkung ungleich behandelt und damit gegen Art 3 GG verstoßen. Denn die visuell bedrängende Wirkung darf grundsätzlich nicht zwischen Außenbereich und anderweitigen Wohngegenden unterschiedlich verwendet werden. Ob später in der Einzelfallabwägung unterschiedliche Gewichtungen in Betracht kommen bleibt dem Einzelfall überlassen.
Auch hiergegen verstößt der F-Plan klar und deutlich.
Lärm ist das unstreitig größte Gesundheits-Problem in Deutschland. Durch den Lärm der hier im F-Plan vorgesehenen Windanlagen wird ein viele Quadratkilometer großer Lärmteppich neu geschaffen.
Nach wie vor ist der Lärm von Windanlagen und seine Ausbreitungsmechanismen wie auch seine Wirkungen auf die Menschen nur zum Teil wissenschaftlich erschlossen. Gerade deshalb ist die Gemeinde verpflichtet im Rahmen ihrer Fürsorge – und Vorsorgepflichten solche Abstände zu wählen, die es ausschließen, dass Nachbarn ihre subjektiven Rechte wegen unzureichender Nachtimmissionsregeln erklagen müssen, wie dies derzeit der Fall ist. Insbesondere durch das Fehlen von Höhenbegrenzungen muss von 200m hohen Anlagen ausgegangen werden. Gerade solche Anlagen aber verbreiten den Lärm/Emissionen besonders günstig, also ohne Dämpfung, auch und gerade in große Entfernungen, so dass die Immissionen sehr viel höher und damit im schädlichen Bereich bei Anwohnern – auch in größerer Entfernung) ankommen, als man früher dachte. So wird die Gesundheit der Anwohner wissentlich geschädigt, insbesondere die von Kindern, da Kinder in diesem Regelschutzbereich und Alter gegenüber Lärm besonders empfindlich sind.

In solchen Fällen verfehlt die Gemeinde Ihre Pflichten und macht sich ggfls. gegenüber den betroffenen Nachbarn schadensersatzpflichtig.

Schon logisch (physikalisch) ist zu erwarten, dass bei (wesentlich) höheren Emissionsquellen die Ausbreitung des Schalls weitgehend ungedämpft erfolgt und mithin an den Immissionspunkten höhere Werte eintreten müssen, als bisher – gedämpft – unterstellt bzw. prognostiziert wurden.

Das war zudem immer erkennbar relevant, insoweit nicht wenige Prognosen sich im Bereich von weniger als 0,5 dB(A) zu den jeweiligen Richtwerten (als insb. nächtliche Schutzwerte der Nachbarn) bewegten und so durch Mangel an Reserven dem Fürsorge- wie Vorsorgeprinzip in keiner Weise Rechnung getragen wurde. Leidtragende sind seit Jahren die

betroffenen Anwohner, deren Gesundheit den finanziellen Vorteilen der Projektierer und Betreiber durch nicht dem aktuellen Stand der Technik verwendete Immissionsprognosen „geopfert" wurde. Diese wurde durch „Unterlaufen" (Verhindern) von wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen erreicht, also wider besseres Wissen. Wie häufig wird als wenig belastbare Entschuldigung über die schwierigen Umstände von Abnahme- wie Überwachungsmessungen geklagt mit all den weiteren Behauptungen.
„Papierentscheidungen" wurden Trumpf und die Anwohner allein gelassen.

Da die höheren Immissionen solcher Anlagen bei Nachbarn seit Jahren wegen messtechnischer Indizien vermutet werden (ab ca. 100m verändern sich die Luftschichten und Windverhältnisse usw.; siehe LANUV unten) liegen die faktischen und rechtlichen Folgen auf der Hand. Sie sind durch die Projektierer und Betreiber der Windanlagen auch für die Vergangenheit zu tragen, da sie der Tatsache geschuldet sind, dass zwar Milliarden in den Bau und Betrieb von Windanlagen – zwangsweise durch das EEG-Umlagesystem - gesteckt und riesige Gewinne bei den Projektierern realisiert wurden und werden konnten, die begleitende Wirkungsforschung aber völlig vernachlässigt wurde, trotz unentwegter Beschwerden und Hinweise Richtung der Windindustrie wie der Politik. Die simple Extrapolierung der Prognosen besonders hoher Windanlagen auf „altem Wissen" war von Anfang an erkennbar unzureichend. Höhere Abstände zwecks Vorsorge („worst-case") wurden in nicht mehr nachvollziehbarer Weise „bekämpft".
Das hat natürlich Auswirkungen auf F-Planungen wie hier.

Ich weise abschließend darauf hin, dass ich ein ähnliches Problem im Verschleiß volatil betriebener Windanlagen sehe, da technisch jede volatil betriebene Maschine einen höheren Verschleiß erfährt und mithin dadurch auch die Emissionen/Immissionen sich kontinuierlich im Laufe der Lebenszeit erhöhen, insbesondere bei einer Windanlage, je individuell, aber wohl geschätzt begrenzt auf ca. 3 dB(A). Bei immer mehr Windanlagen bzw. zu alten hinzukommende neue Windanlagen werden die Belastungen zum Zeitpunkt der Installation neuer Windanlagen nicht objektiviert, d.h. die in der Regel höheren Emissionen/Immissionen älterer Windanlagen ignoriert und von Werten (Schallleistungspegel) auch für diese von neu installierten Anlagen ausgegangen. Als ob ein 10jähriger Betrieb einer volatilen Windanlage ihren Schallleistungspegel (insb. im Verhältnis zur anfänglichen Leistungskurve, in der Regel nicht dokumentiert) völlig unverändert lässt. Das ist völlig inakzeptabel, weil die Physik

dagegen spricht. Auch das spricht für höhere Abstände im Rahmen der pflichtigen Vor- und Fürsorgepflicht der Stadt.

Die Probleme werden seit langem vom LANUV NRW thematisiert fehlen ab er in der F-Planung:

„Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen

Seminar im BEW Duisburg am 30.09.2010

Dipl.-Ing. Detlef Piorr, LANUV NRW

1. Einleitung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen sind eine Reihe von technischen und rechtlichen Aspekten zu berücksichtigen. Einen guten Überblick hierzu vermitteln Ihnen die vorliegenden Seminarunterlagen."

.....

Zu:

Die höhere Belastung durch Immissionen aufgrund der Höhe der Windanlage

Dazu schreibt das LANUV (in obigem Aufsatz des Herrn Piorr) in Auszügen:

„4.2 Beobachtungen zur Schallausbreitung hoher Quellen

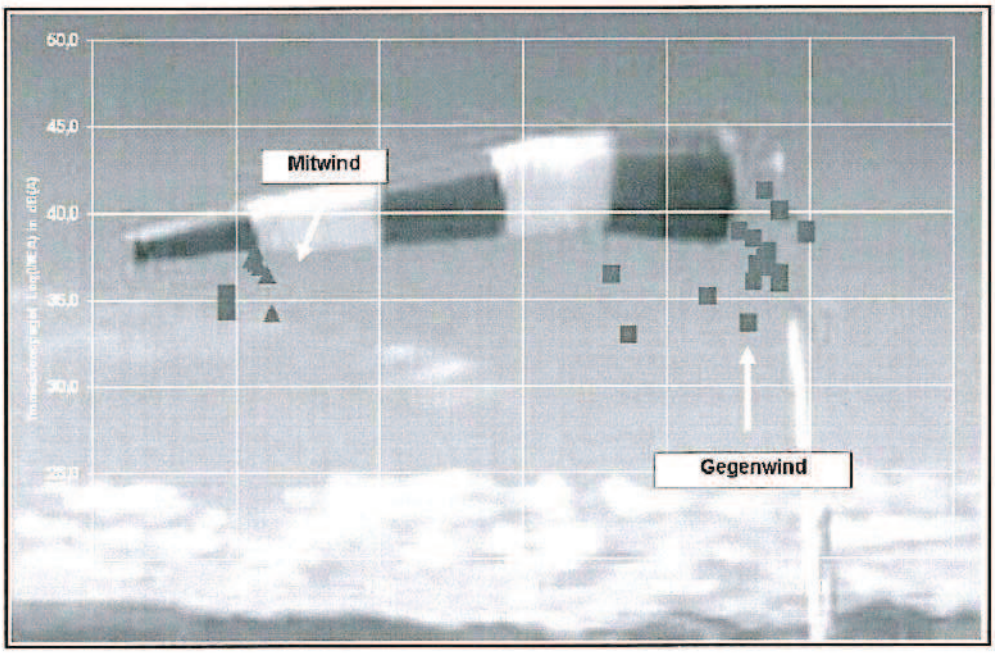

Abbildung 8: Immissionspegel bei Mit- und Gegenwind in 690 m Abstand

zur nächstgelegenen Windenergieanlage
(Messung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

Im Immissionsschutzbericht 2004 berichtete das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt über Geräuschmessungen, die in der Nachbarschaft von 15 Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von etwa 100 m durchgeführt wurden. Die Abstände der Anlagen zum Immissionsort betrugen 700 m bis 1500 m. Die Schilderungen der Anwohner und die durchgeführten Messungen deuteten übereinstimmend darauf hin, dass unter bestimmten meteorologischen Voraussetzungen nachts unter Gegenwindbedingungen höhere Immissionspegel auftreten als unter Mitwindbedingungen, wobei diese Unterschiede - soweit erkennbar - nicht durch unterschiedliche Betriebsbedingungen der Windenergieanlagen verursacht waren. Die Schallausbreitung wies also zeitweise ein für bodennahe Schallquellen unübliches Verhalten auf.

Die folgende Abbildung wurde mir freundlicherweise vom Ing.-Büro Pies zur Verfügung gestellt. Sie zeigt diejenigen Schallpegel, die bei einer Langzeitmessung in der Nachbarschaft von 2 pitch-gesteuerten Windenergieanlagen erfasst wurden. Der Abstand zu den Windenergieanlagen betrug 340 m bzw. 550 m. Eine Mitwindsituation liegt immissionsseitig bei Wind aus östlichen Richtungen vor. Bei Westwind wirken die Windenergieanlagen unter Gegenwindbedingungen ein.

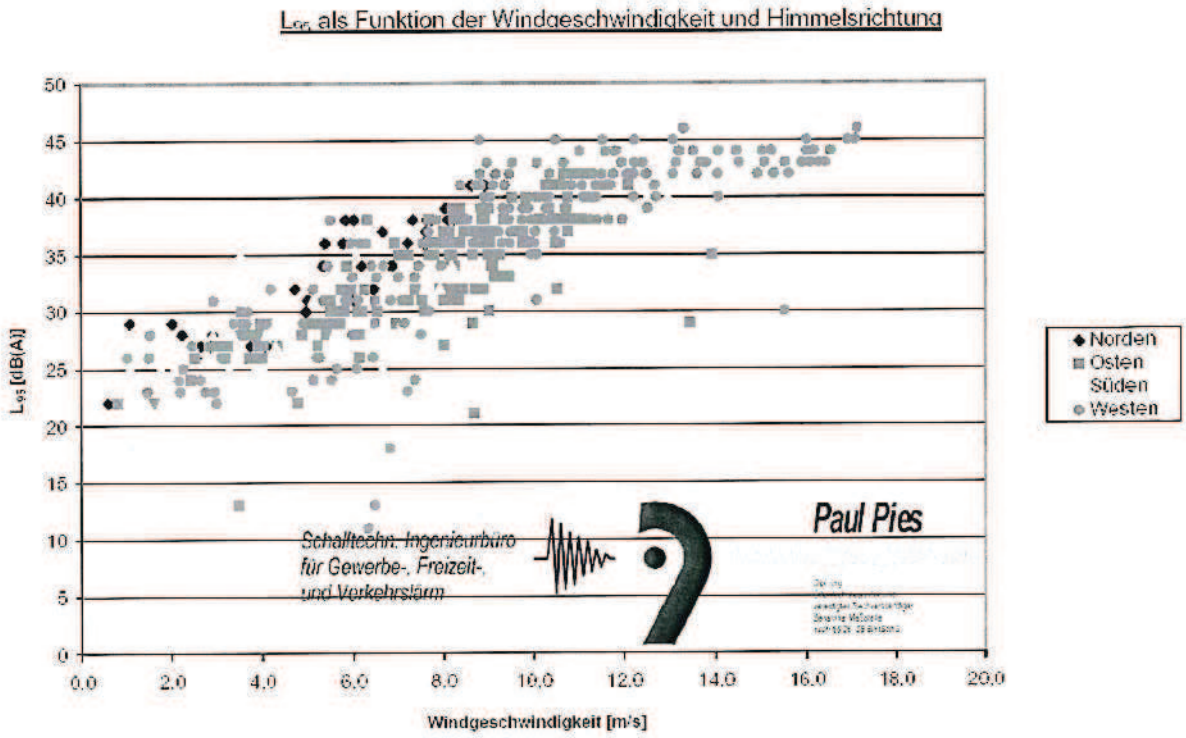

Abbildung 9: Schallimmissionen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und Windrichtung
(Messung: Ing.-Büro Paul Pies)

Auch diese Messergebnisse zeigen, dass bei hochliegenden Quellen unter bestimmten Randbedingungen unter Gegenwind höhere Pegel auftreten können als unter Mitwindbedingungen.

Anmerkung: Die „Sättigung" der Schallpegel im Windgeschwindigkeitsbereich oberhalb von 11 m/s, die in Abbildung 9 erkennbar ist, kann als Beleg dafür gewertet werden, dass tatsächlich

die Geräusche der Windenergieanlagen erfasst wurden und nicht sonstige windverursachte Umweltgeräusche.

Theoretische Berechnungen zur Schallausbreitung einer hochliegenden Quelle, welche das Meteorologische Institut der Universität Leipzig im Auftrag des LANUV durchführte, zeigten, dass in Gegenwindrichtung in dem Bereich kurz vor der Schattenzone systematisch höhere Schallpegel zu erwarten sind, als unter Mitwindbedingungen im gleichen Abstand zur Schallquelle [8]. Den Berechnungen wurden höhenabhängige Wind- und Temperaturprofile zugrunde gelegt, welche der Deutsche Wetterdienst über ein Jahr am Meteorologischen Observatorium Lindenberg erfasst hatte. Die Berechnungen des Meteorologischen Instituts der Universität Leipzig können somit die zuvor geschilderten Beobachtungen theoretisch erklären.

Anmerkung: Bei Befragungen in Schweden[1] gaben etwa 50% der Personen an, dass sie die Geräusche der benachbarten Windenergieanlagen unter Mitwindbedingungen besonders deutlich („more clearly") wahrnehmen. Nur zwischen 5% und 10% der Befragten berichteten, dass die Anlagengeräusche unter Gegenwindbedingungen besonders deutlich wahrnehmbar sind. Aus den zuvor geschilderten Situationen, in denen die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen - messtechnisch nachgewiesen bzw. theoretisch berechnet - unter Gegenwindbedingungen höhere Pegel aufwiesen als unter Mitwindbedingungen, darf somit nicht der Schluss gezogen werden, dass ein solches Verhalten den Regelfall darstellt. Unter welchen Randbedingungen unter Gegenwindbedingungen höhere Pegel auftreten als unter Mitwindbedingungen, wie häufig derartige Ausbreitungsbedingungen bei konkreten Immissionssituationen gegeben sind und wie beurteilungsrelevant sie sind, hierzu bedarf es noch weiterer Untersuchungen. [Da bei der Bildung des Beurteilungspegels nach Abschnitt A.3.3.7 in Verbindung mit Abschnitt A.1.2 ein Mittelwert über die witterungsbedingten Ausbreitungsbedingungen im langfristigen Mittel gebildet wird, ist es nach der TA Lärm prinzipiell zulässig, dass in einzelnen Nächten bei besonders ausbreitungsgünstigen Situationen die Immissionsrichtwerte überschritten werden.]

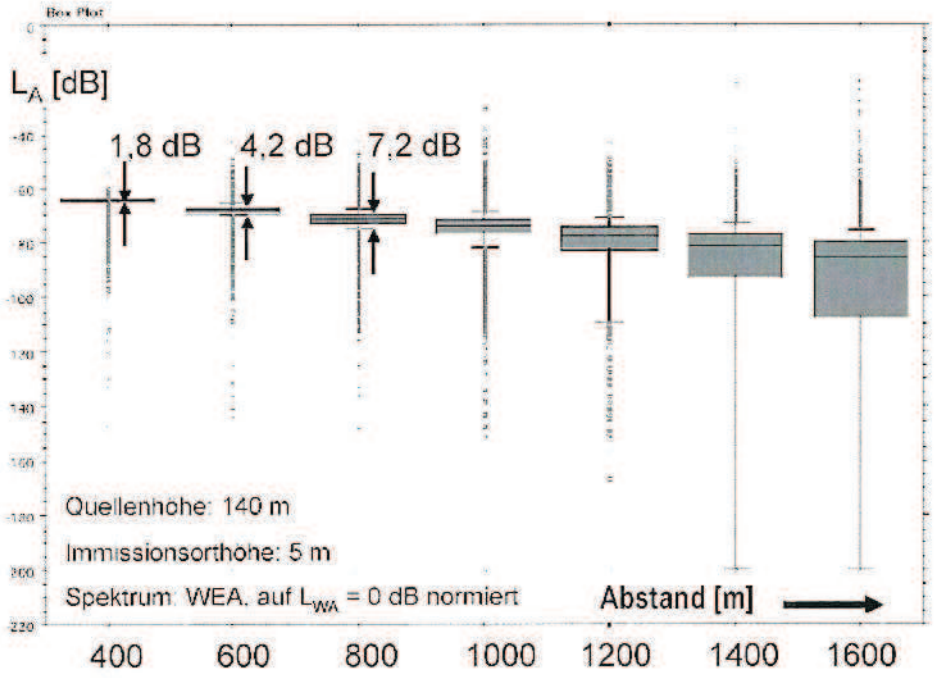

Abbildung 10: Schwankungsbereich (80-Interdezil) der berechneten Immissionspegel nach [8];

[1] Eja Pedersen: „Human response to wind turbine noise - perception, annoyance and moderating factors", Göteborg (2007)

(berücksichtigt sind alle Tages- und Nachtwerte eines Jahres)

Hinweis: Die Mess- bzw. Rechenwerte der Abbildungen 8 bis 10 zeigen jeweils einen deutlichen Schwankungsbereich auf. Daher ist bei der Beurteilung der Einwirkungen die Regelung des Abschnitts A.3.3.7 der TA Lärm zu beachten. Beurteilungsrelevant ist der „maßgebliche Wert des Beurteilungspegels". Wenn der zu erwartende Schwankungsbereich der bei unabhängigen Messungen (bei gleichem Betriebszustand) ermittelten Beurteilungspegel kleiner als 3 dB ist, so ist zur Kennzeichnung der Immissionssituation eine einzelne Messung ausreichend. Ist der zu erwartende Schwankungsbereich größer als 6 dB, so sind zur Bildung des maßgeblichen Wertes des Beurteilungspegels die Messergebnisse von 5 unabhängigen Messungen energetisch zu mitteln. Ist der zu erwartende Schwankungsbereich zwischen 3 dB und 6 dB (oder unbekannt), so sind zur Bildung des maßgeblichen Wertes des Beurteilungspegels 3 unabhängige Messungen notwendig. Ebenso ist - aufgrund der zu erwartenden Schwankungen der Immissionspegel - zur Beantwortung der Frage, ob das Ausbreitungsmodell der DIN ISO 9613-2, welches für bodennahe Quellen erstellt worden war, auch die Schallausbreitung hochliegender Quellen zutreffend beschreibt, nicht eine einzelne Messung ausreichend.

Abbildung 11 zeigt die Ergebnisse zur Schallausbreitung einer bodennahen Geräuschquelle bei einer Ausbreitungsdistanz von 800 m. Es sind die 1-Stunden-Mittelungspegel in Abhängigkeit von der skalaren Windgeschwindigkeit dargestellt. Die Ergebnisse sind so normiert, dass dem Wert von 0 dB derjenige Immissionspegel entspricht, der theoretisch dann zu erwarten ist, wenn nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung wirksam ist. Die Abbildung zeigt, dass in Mitwindrichtung (oberhalb der Windgeschwindigkeit von 1 m/s) die Höhe der Windgeschwindigkeit keinen nennenswerten Einfluss auf die Schallausbreitung hat. Da auch die theoretischen Ausbreitungsberechnungen des Meteorologischen Instituts der Universität Leipzig unter Berücksichtigung der realen Höhenabhängigkeiten für die Temperatur und die Windgeschwindigkeit unter Mitwindbedingungen keine Abhängigkeit der Ausbreitungsdämpfung von der Windgeschwindigkeit erkennen ließen, geht das LANUV NRW davon aus, dass der Einfluss der Stärke der Windgeschwindigkeit auf die Ausbreitungsdämpfung unter Mitwindbedingungen auch für hohe Quellen vernachlässigbar ist. (Entsprechende Untersuchungsergebnisse liegen zu dieser Frage von hochliegenden Quellen bislang nicht vor.)

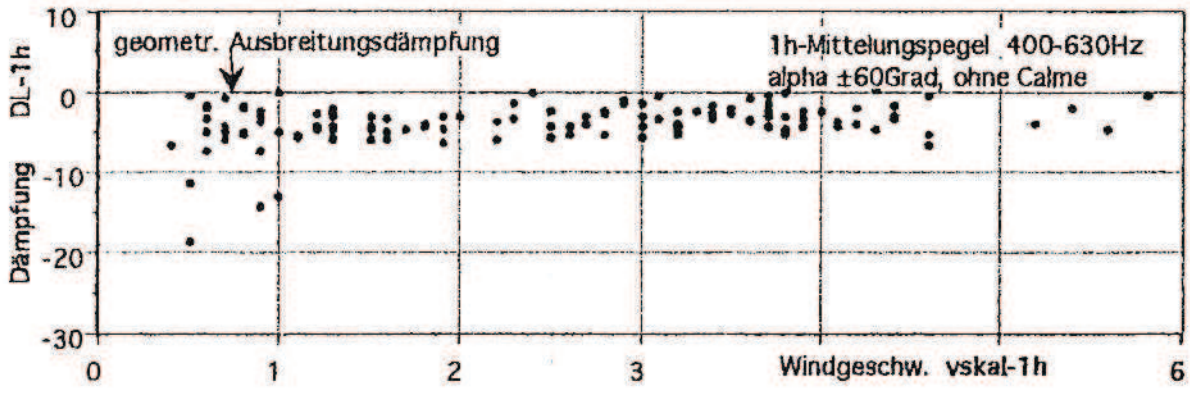

$h_s = h_r = 4$ m, Abstand: 800 m, Messungen unter Mitwindbedingungen an 30 Tagen

Abbildung 11: Ergebnisse zur Schallausbreitung bodennaher Quellen (Messung: LIS NRW)

Zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der DIN ISO 9613-2 auf hochliegende Quellen unter besonderer Berücksichtigung meteorologischer Randbedingungen wurde Ende 2006 eine

Arbeitsgruppe beim DIN eingerichtet. Messungen zur Schallausbreitung hochliegender Quellen wurden im Frühjahr 2008 im Rahmen eines Untersuchungsvorhabens des Bundesverteidigungsministeriums [18] durchgeführt. Hierbei wurden die Geräusche von in unterschiedlichen Höhen explodierenden Feuerwerkskörpern synchron an 48 Messorten in Entfernungen von 250 m bis 2000 m sowie an einem Emissionsmessort erfasst. Gleichzeitig wurden die meteorologischen Randbedingungen der Messungen dokumentiert. Messergebnisse dieser Untersuchungen wurden dem LANUV NRW zur eigenen Auswertung überlassen. Hierbei wurden vom LANUV NRW aus den Schallexpositionspegeln des Emissionsmesspunktes zu allen Schallereignissen die Schallenergiepegel bestimmt.

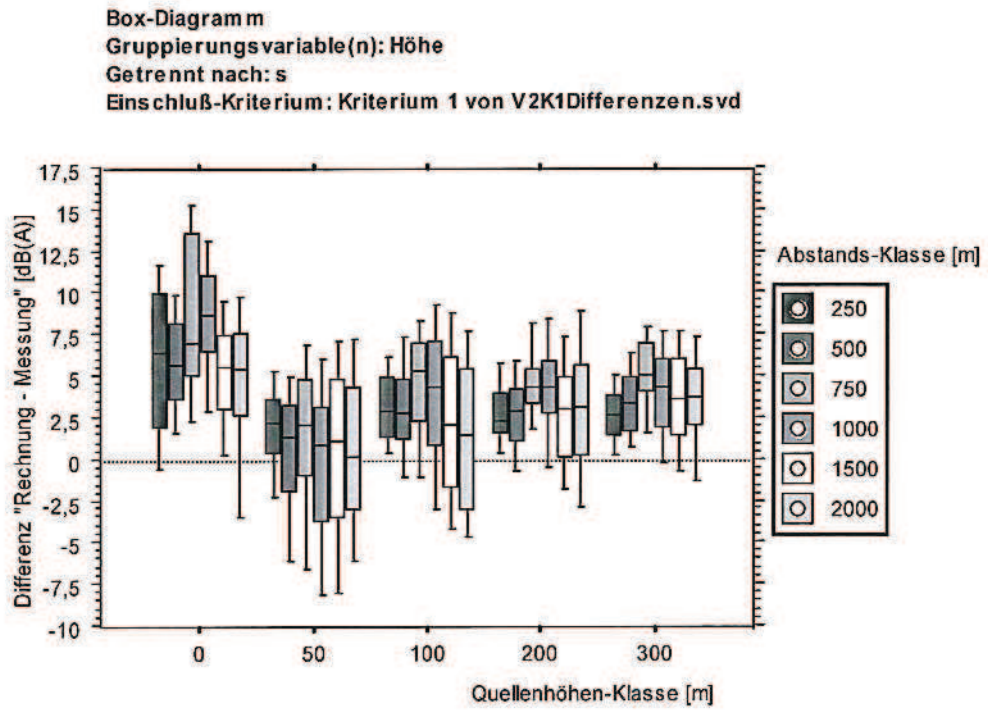

Abbildung 12: Pegeldifferenzen „Messung - Rechnung" für Mitwindsituationen (10-, 25-, 50-, 75- und 90-Perzentile) - *vorläufige Auswertung*

Ebenso wurden immissionsseitig die Expositionspegel unter Berücksichtigung eines als repräsentativ angesehenen Fremdgeräuschpegels bestimmt. Aus den emissionsseitigen Expositionspegeln wurden sodann die immissionsseitigen Schallexpositionspegel nach dem Alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2 (Abschnitt 7.3.2) berechnet und mit den Messwerten verglichen.

Die Abbildung 12 zeigt eine erste Auswertung[2] dieser Daten. Dargestellt ist die Differenz „Rechenwert - Messwert", unterteilt nach der Quellenhöhe (0 m, 50 m, 100 m, 200 m 300 m) und der Ausbreitungsentfernung (250 m, 500 m, 750 m, 1000 m, 2000 m). Positive Werte bedeuten, dass die Prognose auf der „sicheren Seite" liegt. Für alle Quellenhöhen ist der Wert des 50-Percentils positiv, die Ausbreitungsrechnung also mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% auf der sicheren Seite. In den Höhenklassen 50 m und 100 m nehmen die 25-Perzentile negative Werte an; der Messwert war in mehr als 25% der Fälle größer als der Rechenwert. Der Schwankungsbereich der Pegeldifferenzen ist für die Quellenhöhen 200 m und 300 m kleiner als für die bodennahen Quellen (0 m). Die Schallausbreitungsbedingungen für hohe Quellen

[2] Die in der Abbildung dargestellten Werte sind noch nicht qualitätsgesichert und sind somit noch nicht belastbar!!!

sind somit offensichtlich weniger beeinflusst von den meteorologischen Randbedingungen der Messung als diejenigen für bodennahe Quellen. Weitere Vergleiche zwischen Messung und Rechnung durch das LANUV NRW sind in Vorbereitung.

Im Hinblick auf die worst-case-Rechtsprechung des OVG NRW sprechen auch diese Erkenntnisse für größere Abstände. Es ist offensichtlich, dass Emissionen besonders hoher Schallquellen wie hier, sehr viel ungeschmälerter bei den Immissionsorten ankommen und dann dort höhere Immissionen verursachen ,als dies mit den Standardmodellen bisher „gerechnet" wurde. Dies erfolgt zu Lasten der Anwohner. Die Offensichtlichkeit dieser Nachteile muss berücksichtigt werden. Das ist hier nicht erfolgt.

Es ist ebenfalls unstreitig, dass durch umgebungsbezogene auf das jeweilige Objekt einwirkende „Lärmimmissionen" per se eine Wertminderung von Immobilien darstellen, wie jeder Immobilienbewertungsbogen einer deutschen Bank offen ausweist. Allein die Minderungshöhe muss in Prozent vom Sachverständigen eingetragen werden.
Dazu zählen alle Arten von Lärm, also auch der Lärm von Industrieanlagen in der Form von Windanlagen.
Der Immobilienwertverlust ist nirgends, weder dem Grunde noch der Höhe nach, in der Begründung zum F-Plan angemessen dokumentiert.

D.

Abstandsregelung im Artenschutz

Schließlich ist festzustellen, dass nach wie vor der dreifache Abstand zur Höhe einer WKA auch höhere Abstände rechtfertigen kann. Ebenso sollte bekannt sein, dass besonders hohe Windanlagen den Schall besonders ungeschmälert über große Entfernungen hin tragen. Dies wird häufig unzureichend untersucht und geprüft.

Besonderer Fledermausschutz - Barotrauma

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluß des „Barotraumas" durch Windanlagen auf Fledermäuse werden nach wie vor unzureichend beachtet.

So mangelt es an einer Erhebung der genauen Arten der in den hier relevanten Gebieten lebenden Fledermäuse, da die Arten sich spezifisch unterschiedlich verhalten und mithin durch den Betrieb von Windanlagen unterschiedlich betroffen sein können. Zwar mag dies

aufgrund des Verhaltens bei Kollisionen von Relevanz sein, wenn die Rotoren sehr hoch sind, spez. Fledermausarten aber nur in geringen Höhen jagen.
Beim „Barotrauma“ aber verliert diese Relevanz, da der Unterdruck durch und hinter den sehr großen und breiten Rotoren wie hier zu wachsenden Unterdruckblasen führen, die sich weit über die Rotoren hinaus entwickeln und wirken können. D.h. dass der Unterdruck hinter den Rotoren sich unregelmäßig verteilt und sowohl im oberen Bereich wie aber auch im unteren Bereich sehr viel tiefer reichen kann als nur bis zu den Rotorspitzen. Allein dass die Rotoren hoch angebracht sind, spez. Fledermausarten aber tief fliegen und jagen ist mithin beim Barotrauma (und im Gegensatz zu Kollisionen) gerade kein Ausschlußkriterium für den potentiellen Tod von Fledermäusen durch das Barotrauma bei Windanlagen.

Ähnliches gilt für Windgeschwindigkeiten. Denn ein Unterdruck stellt sich maßgeblich aufgrund der Größe der Rotoren ein, nicht aufgrund der Geschwindigkeit.

So führt auch eine noch so tiefe Auseinandersetzung mit der Untersuchung von Brinkmann - „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windanlagen“ nicht weiter, da eine Tötung durch Kollisionen weit weniger häufig eintritt, als durch Unterdruck infolge eines Barotraumas. Die Überlegungen zu Kollisionen sind deshalb unverhältnismäßig zur Häufigkeit des Barotraumas und können schon deshalb nicht entscheidungsrelevant sein.

Die offensichtlich zu erwartenden signifikanten Todesfälle (§ 44 BNatSchG) durch Kollision und insbesondere Barotrauma wurden offensichtlich weder umfassend noch vollständig erfasst. Da durch Barotrauma aber ein vielfaches von Todesfällen bei Windanlagen eintritt (Dr. Voigt aaO) hätte hierzu der Schwerpunkt der Untersuchung wie auch der Schlussfolgerungen und schützenden Regelungen in den Genehmigungen erfolgen müssen.

Mithin kommt es nicht nur auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch Windanlagen an, sondern in beträchtlich höherem Umfang auf die Nachteile durch das Barotrauma.
Das gilt nun einerseits für die örtsansässigen Fledermäuse wie auch die im Herbst ziehenden Fledermäuse. Das ist differenziert zu untersuchen und zu bewerten.

Derzeit kann im gesamten Bereich der errichteten (und geplanten) Windanlagen abends und nachts eine sehr hohe Fledermausfluktuation beobachtet werden.

Beweis: Ortsbesichtigung ab 18 Uhr abends , Sachverständigengutachten

Die fehlende Differenzierung all dieser Besonderheiten ist deshalb von besonderer Brisanz, da das Verhältnis getöteter Fledermäuse durch Kollisionen oder „Barotrauma" bei Windanlagen etwa das Verhältnis 1 ; 10 betrifft.. Die Untersuchung von Dr. Loske wie auch die Ausführungen des Senats (wie auch die Untersuchung von Brinkmann) setzen sich aber überwiegend mit den Problemen und Folgen von Kollisionen von Fledermäusen mit Windanlagen auseinander. Das wird dem überwiegenden Gefahren von Fledermäusen durch das „Barotrauma" bei Windanlagen nicht gerecht.

Die grossen Probleme des Barotrauma zu Lasten von Fledermäusen durch die immer größer werdenden Windanlagen hat in den letzten Jahren zu Untersuchungen zum Nachteil ziehender Fledermäuse geführt und nun neben den bekannten Nachteilen für die ortsansässigen Fledermäuse auch die Nachteile für ziehende Fledermäuse dokumentiert.

Beweis: FAZ vom 10.08.12 - An Windrädern geplatzt; Deutsch Windräder Todesfalle für Fledermäuse aus Nordosteuropa IZW vom 02.07.12 (Grundlage ist die engl.- Studie von Voigt. et. al. - die auf der homepage des IZW heruntergeladen werden kann, Ausserdem wir verwiesen zu Barotrauma/Windanlagen die aktuelle wissenschaftliche Studie von **Baerwald** - Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines, Current Biology, Vol 18, No 16, R 6976,

Wenn aber schon die Schlussfolgerung der Studie ist bei ziehenden Fledermäuse im Herbst betriebliche Einschränkungen vorzunehmen, so gilt dies erst Recht für die viel gefährdeteren Fledermäuse die im Falle von Windanlagen in ihrem Habitat jede Nacht der Tötungsgefahr nicht nur durch Kollision sondern insbesondere durch das viel gefährlichere Barotrauma ausgesetzt sind. Deren Tötungsrisiken sind im Verhältnis zu den Fortpflanzungsbesonderheiten bei Fledermäusen pp. aufgrund der Tötungszahlen obiger Studie signifikant.

In den vorliegenden Genehmigungen ist aber hierzu eine unzureichende Betriebseinschränkung festgesetzt worden, da ein Monitoring in keinem Fall zu einer Aufhebung des eingeschränkten Betriebs führen kann. So ist nicht nur das Monitoring selbst unzureichend an den oben geschilderten Besonderheiten orientiert. Das Monitoring berücksichtigt insbesondere nicht, dass im Falle der überwiegend zu erwartenden Tötungen durch Barotrauma-Effekte die getöteten Fledermäuse gar nicht unter den Windanlagen zu finden sind, vielmehr außerhalb des Bereichs der Windanlagen sterben. Sie sind mithin im Rahmen des festgesetzten Monitorings gar nicht zu finden bzw., es werden die weit überwiegende Zahl potentiell zu erwartender Tötungen von Fledermäuse durch das hier vorgesehene Monitoring nicht erfasst. Hinzu kommt, dass ein großer Teil getöteter Fledermäuse wegen der regelmäßigen aktiven Aassucher Fuchs, Bussard und Rabe nicht gefunden werden.

So dann werden hierzu (signifikante Tötungen von Fledermäusen durch Windanlagen durch das Barotrauma im allgemeinen wie im speziellen vor Ort iVm mit einem Monitoring als Sachverständige benannt

Beweis:
Dr. Christian C. Voigt, IZW Berlin, Leibniz-Institute for Zoo and Wildlife Research
Dr. Gudrun Wibbelt, IZW Berlin, aaO
Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Umweltministerium NRW, Düsseldorf
Dr. Joachim Weiss, LANUV Recklinghausen

Denn zum Einen führt ein Barotrauma bei Fledermäusen nicht sofort zum Tod (wie bei Kollisionen), sondern durch das Platzen unterschiedlich zahlreicher Lungenbläschen durch die unterschiedliche Unterdrucksituation hinter den Rotoren bzw dem Abstand vom Zentrum des Unterdrucks bis zu deren Rand zu je unterschiedlichen Verletzungen, die nicht sofort zum Tod führen. . Je nachdem in welchem Bereich des großvolumigen dreidimensionalen Unterdruckbereichs sich eine Fledermaus befand oder in diesen Unterdruckbereich unabsichtlich eindrang desto stärker oder schwächer kann sie durch den Unterdruck in ihren Lungenbläschen geschädigt werden bzw. worden sein. Dadurch ist auch der Eintritt des Todes nicht sofort zu erwarten, sondern häufig erst in größerer Entfernung oder gar erst nach der Rückkehr in die Höhle bzw. das Übernachtungsrefugium der jew. Fledermaus..

Mithin ist diese neue Sicht nur konsequent im obigen Sinne, wenn der **VGH Hessen in seinem Beschluss 9 B 1918/11 vom 14.05.2012** in einem ähnlichen Fall zu folgendem restriktiven Ergebnis kommt.:

> „ Die von dem VG aufgrund der vorhandenen Datenlage erstellte Prognose, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Fledermäuse durch die drei Anlagen sei nicht als gerechtfertigt anzusehen und infolge dessen sei das in dem angegriffenen Bescheid angeordnete Monitoring durch eine kontinuierliche akustische Überwachung der Fledermausaktivität im Rotorbereich ausreichend, begegnet schon deshalb Zweifeln , weil damit entgegen dem artenschutzrechtlichen Verbot das Tötungsrisiko in Kauf genommen wird und Vermeidungsmaßnahmen erst für den Fall vorbehalten bleiben, dass beim akustischen Monitoring der Fledermäuse an den Windkraftanlagen ….ein relevantes Kollisionsrisiko prognostiziert wird. (zur Bedenklichkeit eines Monitorings bei drohenden Verstoß gegen das naturschutzrechtliche Tötungsverbot ohne Vermeidungsmaßnahmen oder Schutzkonzept vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.2011 - 9 A 12/10 - juris Rn 105ff). Durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung ergeben sich deshalb auch aus der fehlenden Berücksichtigung dieses naturschutzrechtlichen Belangs“.

E.

Schlußfolgerung:

Aus oben dargelegten Gründen ist die vorgelegte F-Planung rechtswidrig und abzulehnen.

gez. T. Mock, Rechtsanwalt

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Rechtsanwaltes Mock für [redacted] vom 09.02.2015, Anlage I.34; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Zweifel an der Belastbarkeit der VG-Aachen Entscheidung zur Betroffenheit von Reiterhöfen durch Windkraftanlagen

Unabhängig davon, dass das VG Aachen in einem Eilverfahren eine Entscheidung getroffen hat, so macht sich die Gemeinde Rosendahl die inhaltliche Aussage sehr wohl zu Eigen. In den Eilbeschlüssen vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) wurde folgendes festgestellt:
„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.
Das Urteil steht im Übrigen nicht im Widerspruch zum Streitverfahren zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Einwender aus der Vergangenheit.

Abwägungsergebnis:

Die Zweifel werden als grundlos zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Befremdung über nicht positive Abwägungen örtlicher Steuerzahler und Arbeitgeber

Die Abwägung der Gemeinde Rosendahl berücksichtigt alle Belange, nicht zuletzt das Planungsziel, der regenerativen Energie „Wind“ ausreichend Raum zu geben. Die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der Einwender für den Gemeindehaushalt oder den Arbeitsmarkt wäre hier sachfremd.

Abwägungsergebnis:

Das Befremden kann nicht nachvollzogen werden.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Ausführungen zum klimapolitischen Beitrag von Windkraftanlagen zur CO2-Minderung

Dem Einwender wird empfohlen, die vorgelegte Gutachterliche Stellungnahme mit einer umfassenden Aneinanderreihung unterschiedlichster Statements zum Themenkomplex CO2-Minderung an die zuständigen Bundesministerien zu richten. Eine direkte Ansprache der Gemeinde Rosendahl und deren Wirkungsbereich sind nicht erkennbar.

Abwägungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch auf allgemeine Aspekte der Energiewende und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans und der die Windenergie einschränkenden Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Kein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraft, Zielerreichung in der Gemeinde Rosendahl

Der Einwender verkennt die Motivation bzw. das zentrale Planungsziel der 45. FNP-Änderung. Diese schafft keine neuen Flächen für die Windkraftnutzung, sondern schränkt diese massiv ein. Im Sinne der allgemeinen Vorsorgeplanung wirkt die Gemeinde einer „Übererfüllung“ von Energiezielen damit entgegen.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden als gegenstandslos zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Zu geringe Immissionsabstände bzw. Abstände zur Vermeidung einer visuellen Beeinträchtigung.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Rosendahl damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen

Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.
Gleiches gilt im Übrigen für eine visuelle Beeinträchtigung. Der Flächennutzungsplan regelt weder die Anlagenhöhe, noch die optische Ausrichtung von Anlagen zu Wohngebäuden. Ob eine visuelle Beeinträchtigung vorliegt, ist nicht anhand von Standardwerten festzustellen, sondern bleibt dem individuellen Einzelfall vorbehalten. Hier werden folglich auch keine Unterschiede zwischen den Bewohnern im Außenbereich und den Siedlungsgebieten gemacht.
Schließlich ist noch anzumerken, dass die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl sehr wohl die Lärm-Studien des LANUV (in Person des Herrn Piorr) zur Windkraft berücksichtigt, allerdings in der aktuellen Fassung aus 2013. Dies ist auch auf Seite 12 der Begründung zitiert.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Kurze Inhaltswiedergabe:

Abstandsregelungen im Artenschutz

Pauschale Abstandsregelungen zum Schutz von windkraftsensiblen Arten können nicht als Planungsgrundlage angenommen werden. Die Untauglichkeit wurde bereits durch das OVG NRW im „Büren-Urteil“ festgestellt (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/NE). Sie taugen nicht als hartes Tabukriterium (Urteil S. 18) und bedürfen einer Einzelfallbetrachtung, da das Bundesnaturschutzrecht auch Ausnahmetatbestände kennt.

Abwägungsergebnis:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.